

Churer Schriften zur Informationswissenschaft

Herausgegeben von
Wolfgang Semar

Arbeitsbereich
Informationswissenschaft

Schrift 123

Archive: Infrastruktur- und Bestandesnutzung durch Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit

Susanne Grieder

Chur 2021

Churer Schriften zur Informationswissenschaft

Herausgegeben von Wolfgang Semar

Schrift 123

Archive: Infrastruktur- und Bestandesnutzung durch Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit

Susanne Grieder

Diese Publikation entstand im Rahmen einer Thesis zum Master of Advanced Studies
FHGR in Information Science

Referent: Stefan Gemperli

Korreferent: Roger Peter

Verlag: Fachhochschule Graubünden

ISSN: 1660-945X

Ort, Datum: Chur, Januar 2021

Dank

Es ist mir seit meinem Universitätsstudium ein Anliegen, dass sehbehinderte und blinde Menschen den gleichen Zugang zu Kultur haben wie sehende Menschen. Ich durfte immer wieder Angebote in verschiedenen Museen realisieren, die sich speziell an diese Zielgruppe richten. Dabei erlebte ich, wie positiv diese Menschen oft mit ihrer Einschränkung umgehen. Es öffnete mir aber auch den Blick für die vielen Widrigkeiten, denen sie im Alltag begegnen.

Als es darum ging, ein Thema für die Masterarbeit zu wählen, war es für mich naheliegend, mich ein weiteres Mal mit den Bedürfnissen der sehbehinderten und blinden Menschen auseinanderzusetzen. Es war mir deshalb eine grosse Freude, dass die Studienleitung mein Thema bewilligte.

Um die Arbeit nach meinen Vorstellungen zu realisieren, war ich auf die Unterstützung zahlreicher Personen angewiesen. An erster Stelle möchte ich mich bei den drei Testpersonen bedanken, die das Abenteuer eines erstmaligen Archivbesuchs mit mir eingingen. Ihr Mut und ihre Offenheit waren bemerkenswert. Sie trugen einen grossen Teil dazu bei, dass ich diese Arbeit schreiben konnte. Dankbar bin ich auch den Verantwortlichen der drei Archive, Irene Amstutz, Christian Koller und Thomas Ryser, dass sie uns die Testbesuche durchführen liessen. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass man das Archiv durchleuchten lässt. Alle drei Besuche deckten Schwachstellen beim Zugang für sehbehinderte und blinde Menschen auf. Aber alle drei Besuche zeigten auch, wie engagiert die Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind, wie sehr sie sich dafür einsetzen, dass es den Benutzerinnen und Benutzern wohl ist und sie in ihren Projekten und Forschungen unterstützt werden.

All die Fachpersonen, die ich im Laufe der Arbeit telefonisch oder schriftlich kontaktieren durfte, waren überaus hilfsbereit – insbesondere die drei Experten Sara Stocker-Steinke, Urs Hildebrand und Willi Fäh. Sie nahmen sich viel Zeit, mit mir über das Thema nachzudenken und gaben wertvolle Hinweise.

Mein Dank gebührt auch meinem Betreuer Stefan Gemperli, der das Projekt mit grossem Wohlwollen begleitete sowie Sandro Fischli, der meine Arbeit mit geübtem Blick Korrektur las.

Schliesslich bedanke ich mich bei Ueli Kronbach, der mir während der ganzen Zeit als wichtiger Gesprächspartner zur Verfügung stand und mich mit Rat und Tat begleitete. Ohne seine Unterstützung wäre die Realisierung dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Abstract

In der Arbeit wird der Frage nachgegangen, welchen Hindernissen sehbehinderte oder blinde Menschen begegnen, wenn sie ein Archiv nutzen möchten. Dabei werden einerseits die räumlichen Aspekte untersucht und andererseits die Probleme bei der Nutzung der Findmittel und Dokumente aufgezeigt. Kurze Exkurse über die gesetzlichen Grundlagen, die Situation in Bibliotheken und Museen sowie allfällige Lösungsansätze in ausländischen Archiven leiten die Untersuchung ein.

Um die Handlungsfelder für eine Optimierung des Zugangs zu definieren, werden in drei verschiedenen Archiven Testbesuche mit sehbehinderten und blinden Personen durchgeführt. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Besuchen werden mit Experten verschiedener Fachstellen Gespräche geführt und Richtlinien zu Rate gezogen, um Massnahmen aufzuzeigen, wie Archive für sehbehinderte und blinde Menschen zugänglich werden können.

Schliesslich wird eine Checkliste mit allen relevanten Aspekten zusammengestellt. Diese soll den Verantwortlichen von Archiven eine Hilfestellung sein, um die Massnahmen festzulegen und ihnen die Planung zu erleichtern.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	1
1.2	Ziel der Arbeit	5
1.3	Methode	6
1.4	Quellenlage.....	9
1.5	Situation in Bibliotheken und Museen	12
1.6	Situation bei ausländischen Archiven	15
2	Gesetzliche Vorgaben.....	19
2.1	Internationale Vorgaben.....	19
2.2	Nationale Vorgaben	22
2.3	Kantonale Vorgaben	26
3	Definition und Zahlen.....	29
3.1	Begriffe und Definition.....	29
3.2	Zahlen.....	31
4	Drei Fallbeispiele	35
4.1	Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel	36
4.1.1	Testperson	37
4.1.2	Beobachtung.....	38
4.1.3	Rückmeldungen	41
4.2	Schweizerisches Sozialarchiv Zürich.....	42
4.2.1	Testperson	44
4.2.2	Beobachtung.....	45
4.2.3	Rückmeldungen	48
4.3	Stadtarchiv der Politischen Gemeinde St. Gallen	49
4.3.1	Testperson	50
4.3.2	Beobachtung.....	51
4.3.3	Rückmeldungen	56
5	Handlungsfelder und Optimierungsmassnahmen	59
5.1	Gebäude	60
5.1.1	Sicherheit.....	60
5.1.2	Orientierung	63
5.1.3	Information	67
5.2	Bestandesnutzung	70
5.2.1	Findmittel	70
5.2.2	Räumliche Bedingungen	72

5.2.3	Dokumentnutzung	75
5.3	Archivpersonal	79
5.3.1	Kundenbetreuung	80
5.3.2	Mitarbeitersensibilisierung und -schulung	81
5.4	Veranstaltungen.....	83
6	Checkliste	85
7	Fazit.....	89
8	Quellenverzeichnis	93
9	Anhang	99
9.1	Normen, Richtlinien und Standards	99
9.2	Ablauf der Testbesuche	99
9.3	Transkriptionen Expertengespräche	101

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Funktionelle Einschränkungen, 2017 (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 24)....	31
Abb. 2: Menschen mit einer Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung 2019 (Spring, 2020, S. 6)	32
Abb. 3: Anteil Menschen mit einer Sehbehinderung, Blindheit oder Hörsehbehinderung nach Alter, 2019 (Spring 2020, S. 7)	32
Abb. 4: Prognose der Anzahl sehbehinderter Menschen für 2029 und 2039 (Spring, 2020, S. 7).....	33
Abb. 5: Testperson 1 bei der Benutzung der Website	37
Abb. 6: Gebäudeeingang SWA	39
Abb. 7: Lichthof mit Archiv im 1. Stock, SWA	39
Abb. 8: Tür zur Toilette, SWA.....	41
Abb. 9: Testperson 2 beim Ausfüllen des Anmeldeformulars	44
Abb. 10: Eingang zum Sozialarchiv	46
Abb. 11: Orientierungstafel im Erdgeschoss	46
Abb. 12: Glastafel mit Beschriftung, Sozialarchiv	47
Abb. 13: Treppenhaus, Sozialarchiv.....	47
Abb. 14: Testperson 3 vor dem Schulhauseingang, St. Gallen	50
Abb. 15: Eingang zur Vadiana, St. Gallen	52
Abb. 16: Eingangshalle der Vadiana	52
Abb. 17: Eingang des Schulhauses, St. Gallen	53
Abb. 18: Eingangsbereich Schulhaus, St. Gallen	55
Abb. 19: Treppe im Schulhaus St. Gallen	55
Abb. 20: Beschriftung des Magazinraums im Schulhaus	55

Abkürzungsverzeichnis

BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung)
BRK	Behindertenrechtskonvention
DAISY	Digital Accessible Information System
IDG	Informations- und Datenschutzgesetz
IFLA	International Federation of Library Associations and Institutions
JAWS	„Job Access With Speech“, kostenpflichtiger Screenreader
OCR	Optical Character Recognition (Optische Zeichenerkennung)
SBS	Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte
SBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIBU	Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld
SWA	Schweizerisches Wirtschaftsarchiv
SZB	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Hinweis:

Bei allen sich auf Personen beziehende Bezeichnungen werden in dieser Arbeit immer Frauen und Männer gemeint.

1 Einleitung

Wenn man die Benutzerdienste von Archiven fragt, wie viele sehbehinderte oder blinde Menschen ihr Archiv besuchen, dann kommt meist nach einigem Nachdenken die Antwort: „Doch, wir hatten mal ein, zwei Benutzer, die nicht gut sahen“. Wenn man sehbehinderte oder blinde Personen, die aus beruflichen oder Interessensgründen ein Archiv nutzen könnten, fragt, ob sie schon in einem Archiv waren, dann verneinen sie meistens. Wieso besuchen nur wenige sehbehinderte oder blinde Menschen Archive? Es gibt dafür im Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen gehen diese potentiellen Kunden davon aus, dass ein Archiv vor allem analoge Bestände hat und sie diese deshalb nur mit grossem Aufwand benutzen können. Denn um analoge Dokumente zu lesen oder zu betrachten, müssen diese in eine für sie wahrnehmbare Form umgewandelt werden. Zum anderen gibt es neben diesem Hindernis noch etliche andere, die sie von einem Archivbesuch abhalten: schlecht lesbare Signaletik im Gebäude, ungenügende Lichtverhältnisse, kein WLAN im Lesesaal, Kosten für die Erstellung von Reproduktionen, teilweise Einschränkung beim selbständigen Fotografieren und Scannen der Dokumente usw.

1.1 Problemstellung

Es gibt eine Reihe von Gesetzen und Richtlinien, die eigentlich dafür sorgen sollen, dass behinderte Menschen keine Benachteiligung erfahren. Auf internationaler Ebene ist das im Wesentlichen die Aufgabe der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Auf eidgenössischer Ebene kommen das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG und die ergänzende Behindertengleichstellungsverordnung BehiV dazu (siehe dazu Kapitel 2.1 und 2.2). Wenn darin von der Benachteiligung behinderter Menschen die Rede ist, geht es oft um bauliche Hindernisse. Doch man muss auch den erschwerten Zugang zu Information und damit zu Informations- und Kommunikationstechnologien betrachten. Die Stiftung Zugang für alle (2016) appelliert, dass das nicht sein darf:

„Einmal, weil ein fehlender Zugang zur Informationsgesellschaft eine Benachteiligung der betroffenen Personen ist. Aber auch daher nicht, weil diese Personen damit als Fachkräfte, als Kunden oder Kundinnen, als sich in die Informationsgesellschaft einbringende und sie bereichernde Akteure fehlen.“ (S. 3)

Für den Archivbereich gab der National Council on Archives (2008) in Grossbritannien einen Standard for Access to Archives heraus. Darin hat er die Bekämpfung der Diskriminierung – auch von behinderten Menschen – aufgenommen. Unter Punkt 2.2

hält er fest: „The archive service does not discriminate against any member of its community“ (S. 15) und erklärt, dass es vor allem um die unbewusste Diskriminierung geht. So steht weiter: „Unconscious discrimination can be a product of the legacy of service infrastructure, location, appearance, staffing, collection, finding aids, service delivery options, opening hours, rules, reader facilities etc.“ (S. 15).

Der International Council on Archives (2012) hat seinerseits mit zwei Dokumenten Richtlinien erlassen, die den Zugang zu Archiven definieren. Im Code of Ethics von 1996 wird unter dem 6. Prinzip festgehalten: „Archivists should promote the widest possible access to archival materials and provide an impartial service to all users“ (S. 3). Im zweiten Dokument, der Universal Declaration on Archives aus dem Jahre 2010, ist zu lesen:

„The Universal Declaration on Archives [...] identifies one of the vital roles of archivists as making these records available for use, and pledges that archivists will work together in order that archives are made accessible to everyone, while respecting the pertinent laws and the rights of individuals, creators, owners and users“ (International Council on Archives, 2012, S. 4).

In den kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz wird die Verpflichtung zur Zugänglichkeit meist in den Archivgesetzen festgehalten. Sie besagen, dass öffentliche Archive unter Berücksichtigung des Datenschutzes allen Zugang gewähren müssen (siehe auch Kapitel 2.3). Die Verschiebung des Fokus von der Aufgabe, geschäftliches oder staatliches Handeln durch die Aufbewahrung der Akten für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, hin zu einem Dienstleistungsbetrieb mit dem Ziel, die Nutzung der Bestände zu fördern, kam in der Schweiz erst in den 1980er Jahren auf (Huser, 2012, S. 188). Aber was ist unter einem Dienstleistungsbetrieb zu verstehen? Wie weit soll diese Dienstleistung gehen? Huser (2012) unterscheidet zwischen Kundenorientierung und Benutzerfreundlichkeit: „Für die Umsetzung im Archivalltag ist es für die Mitarbeitenden des Benutzungsdiensts ein Unterschied, ob sie sich am individuellen Kunden *orientieren* oder ob sie ‚nur‘ *benutzerfreundlich* handeln“ (S. 191). Die Entscheidung für das eine oder das andere ist vor allem dann relevant, wenn es darum geht, den Stellenwert und die Aufgaben des Benutzerdienstes zum Beispiel für ein Archivleitbild zu bestimmen. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich umschreibt das auf seiner Website folgendermassen:

„Die Abteilung Individuelle Kundendienste ist dazu da, Brücken zu bauen zwischen den Anliegen der Kundschaft und den im Staatsarchiv verfügbaren Beständen. Sie unterstützt bei der Fokussierung von Fragestellungen, beim Auffinden von

Verzeichnissen etc. – kurz, sie bietet ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ im umfassenden Sinn. Zu diesem Zweck betreibt die Abteilung Individuelle Kundendienste vor Ort“ (Staatsarchiv des Kantons Zürich, 2020).

Das Staatsarchiv Basel-Stadt zollt seinem Benutzungsdienst ebenfalls besondere Aufmerksamkeit, relativiert jedoch, indem es diese Benutzung lediglich „nach Massgabe seiner betrieblichen Mittel mit Rat und Tat“ (Staatsarchiv Basel-Stadt, 2020) fördert.

Was heisst das nun für sehbehinderte und blinde Benutzer? Sie sollten im Grund die gleichen Bedingungen haben wie alle anderen. Niemand wird behaupten, dass sie keinen Zugang zu den Archiven bekommen. Die Frage stellt sich aber, weshalb sie selten die Bedingungen so vorfinden, dass der Zugang für sie im gleichen Mass möglich ist wie für normal sehende Benutzer. Wenn man sich in den Archiven umhört, dann gibt es dafür mehrere Gründe. Bei Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt und beispielsweise auf einen Rollstuhl angewiesen sind, weiss man in der Regel, welche baulichen Massnahmen umgesetzt werden müssen, um ihnen den Zugang zu erleichtern. Bei sehbehinderten oder blinden Menschen ist das oft nicht der Fall. Das hat auch damit zu tun, dass Sehbehinderungen viele verschiedene Formen haben und damit die Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind. Deshalb wissen Verantwortlichen oft nicht, was sie ändern sollen, um sehbehinderten und blinden Menschen den Zugang zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Ein weiterer Grund, nicht zu handeln ist die Annahme, dass manche Massnahmen – z.B. baulicher Art oder das Personal betreffend – viel zu aufwändig und teuer sind für die geringe Anzahl von sehbehinderten und blinden Benutzern. Diesem Argument müssen zwei Aspekte entgegengehalten werden: Zum einen sind das die Kosten. Es gibt verschiedene Massnahmen, die mit sehr wenig finanziellen Mitteln umgesetzt werden können, die aber eine wesentliche Verbesserung für die Zugänglichkeit bedeuten – das kann eine Umstellung in der Möblierung sein, ein Umplatzen von Hinweistafeln oder die Verwendung anderer Beleuchtung bzw. Leuchtmittel. Wenn die Barrierefreiheit umfassend realisiert werden möchte – also nicht nur für sehbehinderte Menschen –, dann wird es teurer. Die Nationalfonds-Studie „Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess“ berechnete die Zusatzkosten, wenn ein Gebäude barrierefrei gebaut wird. Bei Neubauten verursacht hindernisfreies Bauen gemäss der Studie Mehrkosten von 1,8 % der Bausumme. Das ist jedoch ein Durchschnittswert. Bei kleinen, öffentlich zugänglichen Bauten mit einer Bausumme von 0,5 Mio. Franken betragen die Mehrkosten 3,5 %. Bei grösseren Projekten von

über 5 Mio. Franken lediglich noch 0,5 % (Volland & Manser, 2004, S. 4). Bei bestehenden kleineren Gebäuden betragen die Zusatzkosten für eine hindernisfreie Lösung 15 % bzw. weniger als 1 % bei grösseren Gebäuden (Volland & Manser, 2004, S. 7). Es zeigt sich also, dass ein Nachbessern wesentlich teurer kommt. Wenn man nur die Wahrnehmungshilfen für sehbehinderte und blinde Menschen umsetzen möchte, machen die Zusatzkosten nur noch 1 % aus (Volland & Manser, 2004, S. 9). Die Überlegung bleibt, ob es sich lohnt, diese Summe aufzuwerfen für einige wenige Benutzer. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit mehr sehbehinderte und blinde Menschen das Archiv besuchen, wenn sie wissen, dass sie gute Bedingungen antreffen. Ausserdem darf man bei solchen Abwägungen nicht ausser Acht lassen, dass solche Investitionen auch Menschen zugutekommen, die zwar nicht per definitionem als sehbehindert gelten, aber dennoch nicht gut sehen.

Schrammel (2007) erwähnt noch weitere Faktoren, die gegen eine barrierefreie Umgestaltung aufgeführt werden: „Zu hoher zeitlicher Aufwand, um sich dem Thema zu widmen [...] Kein Mitspracherecht bei baulichen Veränderungen, da das Gebäude nur gemietet ist; Denkmalschutz [...] Keine räumliche Ausweichmöglichkeiten vorhanden“ (S. XII d. Anhangs). Und schliesslich sind Projekte, wie eine barrierefreie Website oder grössere Bestände zu digitalisieren (siehe dazu Kapitel 5.1.3 und 5.2.3), schwieriger zu finanzieren.

Ein dritter Grund dafür, dass sich Verantwortliche für Archive schwer tun, die Zugänglichkeit zu verbessern, ist die Einstellung, dass es nicht Aufgabe des Archives ist, die Schwierigkeiten von sehbehinderten und blinden Menschen zu beheben, sondern dass sie selber dafür sorgen sollen. Zu was Archive genau verpflichtet sind und was Sache der Betroffenen ist, ist eine politische und gesellschaftliche Diskussion und kann hier nicht geführt werden. Die Verantwortlichen der Archive müssen hier eine Entscheidung fällen. Dennoch ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass – wie Fäh (2013, S. 30) es wünscht – jeder Mensch möglichst viel Autonomie und Bewegungsfreiheit haben sollte. In der Studie COVIAGE des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen SZB bekräftigen sie diese Aussage: „Die Möglichkeiten, den eigenen Alltag zu bewältigen, beeinflussen die Bewertung der eigenen Lebensqualität“ (Blommaert et al., 2018, S. 13). Spring (2020) geht noch einen Schritt weiter, indem er schreibt: „Sofern die betroffenen Personen in ihrer Autonomie und Selbständigkeit unterstützt werden, können die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Behinderung niedrig gehalten werden“ (S. 37).

1.2 Ziel der Arbeit

Mit dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, wo die Hindernisse liegen, welche sehbehinderten und blinden Menschen die Nutzung von Archiven erschweren. Jeder Archivbesucher hat unterschiedliche Vorkenntnisse über das Archiv und über seine Bestände, das gilt nicht nur für Sehbehinderte. Mit der Sehbehinderung kommt noch ein Faktor dazu, der die Anforderungen an das Gebäude, an die Benutzung, an die Angebote und schliesslich auch an die Unterstützung beeinflusst. Die verschiedenen Formen von Sehbehinderungen und die damit verbundenen Wahrnehmungsleistungen erfordern unterschiedliche Anpassungen. Das heisst, Personen mit einer Sehbehinderung „orientieren sich in erster Linie visuell. Zusätzlich setzen sie jedoch auch taktile, akustische und andere Wahrnehmungskanäle für ihre Mobilität ein“ (Fäh, 2013, S. 19–20). Blinde Personen dagegen seien besonders auf taktile und akustische Informationen angewiesen (S. 19). Deshalb benötigen sie etwas andere Bedingungen in den Gebäuden wie auch in der Nutzung von schriftlichen Unterlagen.

Trotz dieser Unterschiede soll in dieser Arbeit versucht werden, allgemeine Massnahmen zur Optimierung aufzuzeigen, die für sehbehinderte wie auch für blinde Benutzer sinnvoll sind. Da wo es sinnvoll ist, wird auf den Unterschied zwischen den Bedürfnissen von sehbehinderten und blinden Personen hingewiesen.

Der Arbeitsalltag der Archivare erlaubt es in der Regel nicht, sich auch noch mit den Anforderungen an die Zugänglichkeit des Archives für sehbehinderte und blinde Menschen auseinanderzusetzen. Deshalb soll ihnen das mit dieser Arbeit abgenommen werden. Anhand der mittels dreier Testbesuche herausgearbeiteten Handlungsfelder werden die entsprechenden Optimierungsmassnahmen aufgezeigt. Diese Massnahmen werden durch das Studium von Merkblättern und Richtlinien verschiedener Fachstellen und durch Gespräche mit Fachleuten erarbeitet. Da andere Gedächtnisinstitutionen wie Bibliotheken und Museen sich mit der Zugänglichkeit für sehbehinderte und blinde Menschen schon länger beschäftigen als Archive, ist ein Blick auf deren Erkenntnisse und Umsetzungen lohnenswert. Ausserdem wird überprüft, ob es Länder gibt, deren Archive bereits erfolgreich in der Umsetzung sind, um als Best Practice-Beispiele herangezogen werden zu können.

Die Massnahmen sollen als Vorschläge für die Archive verstanden werden und anregen, etwas umzusetzen oder in die Planung bei einem Umbau miteinzubeziehen. Die Analyse, welche Bereiche optimiert werden müssten, muss vor Ort in den einzelnen Archiven erarbeitet werden. Was dann konkret umgesetzt wird, hängt von den finanziellen und personellen Ressourcen des Archivs ab. Entscheidend sollte dabei

nicht die Frage sein, ob etwas getan werden soll, sondern vielmehr: Wie weit sollen/können Massnahmen umgesetzt werden. Bei allen Optimierungsmassnahmen soll das oberste Ziel sein, den sehbehinderten und blinden Benutzern Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Denn nur so kann deren Selbständigkeit unterstützt werden.

Um solche Analysen und Überlegungen besser vornehmen zu können, wird eine Checkliste bereitgestellt. Sie soll die Planung erleichtern und enthält Aspekte der Gebäudeinfrastruktur, der Bestandesnutzung und der internen Organisation. Die Checkliste soll nicht entmutigen, sondern erkennen helfen, dass jedes Archiv individuelle Optimierungsmassnahmen treffen kann – auch wenn die Gruppe der sehbehinderten und blinden Menschen nicht in ihrem Hauptfokus liegt.

Die Thematik der sehbehinderten Mitarbeiter wird in dieser Arbeit bewusst ausgeklammert, auch wenn sich einige Aspekte überschneiden und für Mitarbeiter wie auch für Benutzer gelten. Hierzu gibt es bereits verschiedene Studien.

1.3 Methode

Für die Arbeit wurde ein Methodenmix angewendet. Als erstes wurde die Situation anhand einer Literaturrecherche im Bereich der Archive und verwandter Institutionen wie Bibliotheken oder Museen ermittelt. Diese Recherche wurde ergänzt durch schriftliche Anfragen bei Archiven in verschiedenen Ländern. Mit diesen sollte exemplarisch aufgezeigt werden, ob ausserhalb der Schweiz das Thema der Zugänglichkeit für sehbehinderte oder blinde Menschen bereits angegangen wurde oder sogar erprobte Verbesserungen existieren.

Als nächster Schritt wurden anhand von Testbesuchen mit sehbehinderten und blinden Personen in Archiven mögliche Handlungsfelder evaluiert. Dazu eignete sich die qualitative Forschungsmethode der teilnehmenden Beobachtung gut. Schliesslich wurde mittels Recherchen bei Fachstellen und mit Expertengesprächen eine Zusammenstellung von konkreten Optimierungsmassnahmen erarbeitet. Da die Erkenntnisse aus den Testbesuchen für die Bestimmung der Handlungsfelder zentral waren, wird im Folgenden näher auf die dazu verwendete Erhebung eingegangen.

Die Methode der teilnehmenden Beobachtung wurde anfänglich vor allem in der Ethnologie angewendet. Heute gehört sie zu den üblichen Methoden in verschiedenen Disziplinen wie der Soziologie, der Psychologie oder der Pädagogik. Sie scheint auch für diese Arbeit bzw. dieses Thema erkenntnisfördernd, weil es bislang keine Erfahrungsberichte gibt.

Beim wissenschaftlichen Beobachten geht es darum, zuerst zu bestimmen, was beobachtet werden soll, dann muss ein Beobachtungsleitfaden erstellt werden, der Zugang zum Beobachtungsfeld muss hergestellt werden und schliesslich müssen die Beobachtungen ausgewertet werden (Schöne, 2003, S. 11).

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden insgesamt drei Aspekte beobachtet: erstens das Verhalten der sehbehinderten Testpersonen. Finden sie sich im Archiv zurecht? Wo gibt es Schwierigkeiten? Wie lösen sie diese? Zweitens wird erfasst, wie sich die Mitarbeiter im Archiv den Aufgaben stellen. Wie kommunizieren sie mit der Testperson? Wie unterstützen sie diese, wenn ein Problem auftritt? Welche Lösungen schlagen sie vor? Drittens werden die räumlichen Bedingungen des Archivs angeschaut. Wie orientiert man sich im Gebäude? Wie sind die Lichtverhältnisse? Wie ist die Möblierung, d.h. gibt es durch die Möblierung bedingte Hindernisse?

Für den Beobachtungsleitfaden wurde ein klassischer, erstmaliger Archivbesuch als Grundlage genommen. Dieser wurde kleinteilig in die einzelnen Ablaufschritte aufgeschlüsselt von der Bestellung der Dokumente, über den Eintritt ins Archiv und die Anmeldung, bis hin zur Konsultation der Dokumente. Bei jedem einzelnen Schritt wurde beschrieben, wie sich die beteiligten Personen verhielten (siehe Kapitel 4).

Der Zugang zum Beobachtungsfeld lief über die Direktion des Archives. Diese wurde vorgängig angefragt, ob ein Testbesuch durchgeführt werden kann. Dieses Einverständnis wurde nicht von allen angefragten Archiven gegeben, weshalb andere Archive gesucht werden mussten. Die Entscheidung, ob die Mitarbeiter, die beim Testbesuch involviert sein werden, durch die Direktion vorher darüber informiert werden sollen, wurde gemeinsam besprochen.

Anhand der Aufzeichnungen der Beobachtungen wurden schliesslich die Handlungsfelder definiert. Die Auswertung floss in einen weiteren Teil der Arbeit ein (Kapitel 5) und diente bei den Expertengesprächen als Grundlage für die Erarbeitung von Optimierungsmassnahmen.

Bei der teilnehmenden Beobachtung werden grundsätzlich fünf Aspekte unterschieden, die sich in zwei unterschiedlichen – teilweise auch gegensätzlichen – Dimensionen definieren: verdeckt – offen; nicht teilnehmend – teilnehmend; systematisch – unsystematisch; natürlich – künstlich; selbst – fremd (Schöne, 2003, S. 4). Es muss vor der Untersuchung festgelegt werden, welche Dimension gewählt wird, da diese das Ergebnis entscheidend beeinflussen können. Die Wahl hängt vom Ziel der Untersuchung ab. Hier wurden folgende Dimensionen festgelegt:

Die offene Beobachtung wurde der verdeckten vorgezogen. Die verdeckte Beobachtung käme einem Mystery Shopping ziemlich nahe.¹ Dieses Verfahren schien für die Untersuchung hier aus zwei Gründen nicht sinnvoll. Zum einen wäre eine vorgängige Schulung der Testpersonen zu aufwändig gewesen. Zum anderen macht eine skalierende Bewertung der Ergebnisse keinen Sinn, da es kein Ziel der Besuche ist, die Archive bzw. deren Dienstleistungen miteinander zu vergleichen. Allerdings wurden bei einem Testbesuch (siehe Fallbeispiel 1) nicht alle Mitarbeiter vorgängig informiert. Deshalb war es für sie als Einzige eine verdeckte Beobachtung.

Beim Aspekt nichtteilnehmende versus teilnehmende Beobachtung geht es darum zu bestimmen, wie stark der Beobachter ins Geschehen eingreift. Dabei geht es also um die Rolle des Beobachters. Man unterscheidet grundsätzlich vier Rollen: der vollständige Teilnehmer, der Teilnehmer als Beobachter, der Beobachter als Teilnehmer, der vollständige Beobachter. Typischerweise kommt es immer wieder zu Rollenwechseln innerhalb einer Untersuchung (Schöne, 2003, S. 19).

Hier wurde in erster Linie die Rolle des Beobachters als Teilnehmer gewählt. Die Beobachtende liess die Testperson selbständig agieren. Sie griff aber dann ein, wenn der Besuch ohne Eingreifen hätte abgebrochen werden müssen oder wenn sie als Begleitperson für das Zurechtfinden der Testperson nötig war. Die Rolle der Beobachtenden wurde vor dem Besuch mit der Testperson besprochen. Da es sich um eine offene Beobachtung handelte, beeinflusste das Eingreifen das Verhalten der Mitarbeiter nicht so stark, als dass keine objektive Aussage mehr über deren Verhalten hätte gemacht werden können.

Bei den drei anderen Aspekten des Beobachtungsverfahrens ergab sich die Wahl der Dimension aus der Anlage der Testbesuche: systematisch, da der Beobachtung mit dem Ablauf des Besuchs ein vorbestimmtes Schema zugrunde lag; natürlich, da der Archivbesuch einer realtypischen Situation entsprach; fremd, da die Beobachtende selber nicht Gegenstand der Beobachtung war.

Die Problematik der teilnehmenden Beobachtung zeigt sich in der Frage, wie der Beobachter mit der Fülle der Eindrücke umgehen und sie dokumentieren soll. Zuerst war geplant, die Besuche zu filmen und dazu kurze Notizen zu machen. Damit hätte der gesamte Besuch später noch einmal angeschaut werden können. Mit der wiederholten

¹ Beim Mystery Shopping wird in der Regel die Dienstleistungsqualität anhand einer realen Kundensituation getestet. Dabei kommen darin geschulte Beobachter zum Einsatz, die das Angebot aus Sicht des Kunden prüfen und bewerten. Mystery Shopping wurde weltweit bei Bibliotheken bereits eingesetzt (Weng, 2011, S. 327–330). 2008 gab es auch eine solche Untersuchung an sechs Schweizer Universitätsbibliotheken von Garbely und Kieser (2009).

Sichtung des Geschehens wären vielleicht Beobachtungen möglich gewesen, die einem während des Besuches nicht aufgefallen waren. Es zeigte sich jedoch bereits beim ersten Testbesuch, dass sich das nicht umsetzen liess: weil die Beobachtende nicht die Rolle eines vollständigen Beobachters eingenommen hatte, sondern teilweise ins Geschehen eingriff. Deshalb wurde auf die Filmaufnahmen im weiteren Verlauf verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche und Beobachtungen stichwortartig notiert. Die räumlichen Gegebenheiten wurden fotografiert. Schöne (2003) empfiehlt dieses Vorgehen explizit, da man sich sonst die Chance vergibt, „detaillierte und durch Erinnerungslücken unverfälschte Beobachtungsdaten zu sammeln“ (S. 21). Ausserdem meint er, dass Mehrpersonen- bzw. Doppelbeobachtungen bessere Ergebnisse erzielen (S. 22). Da dies im Rahmen der Untersuchung nicht umsetzbar war, wurde am Schluss des Testbesuches noch eine mündliche Rückmeldung der Testperson wie auch der Mitarbeiter über das Erlebte erbeten.

Für die Expertengespräche schliesslich wurden nichtstandardisierte Leitfadeninterviews durchgeführt, da sich die Gespräche jeweils in sehr unterschiedlichen Themenbereichen bewegten. Sie wurden jeweils akustisch aufgezeichnet, um sie anschliessend besser transkribieren zu können. Allen gemeinsam war, dass vor den Interviews den Gesprächspartnern die gleichen Vorinformationen gegeben wurden: Der Rahmen des Gesprächs, das Ziel der Arbeit sowie die Rolle des Gesprächs innerhalb der Arbeit wurden erklärt. Ausserdem wurde die Einwilligung für die Tonaufnahme erbeten. Zuletzt wurde noch angeboten, die Resultate nach Abschluss der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Expertengespräche wurden ergänzt durch Informationen aus Dokumentationen, Merkblättern und Websites verschiedener Fachstellen, die sich für die Belange sehbehinderter und blinder Menschen einsetzen.

1.4 Quellenlage

Im Bibliotheksbereich beschäftigt man sich schon seit längerem mit dem Thema der Öffnung für Menschen mit Behinderung. Anlässlich der 71. Generalkonferenz der International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) 2005 in Oslo wurde eine Checkliste herausgegeben, die helfen soll, behinderten Menschen den Zugang zu Bibliotheken zu ermöglichen (Nielsen & Ival, 2005). Die Zugänglichkeit von Bibliotheken für behinderte Menschen wurde in der Folge immer wieder mit Studien überprüft. 2007 verfasste Schrammel ihre Diplomarbeit mit dem Titel „Barrierefreie Bibliotheken. Kriterien für barrierefreie Öffentliche Bibliotheken“, es wurde die Situation in den USA von Bonnici, Maatta, Brodsky und Steele (2015) analysiert oder Bolt (2018)

berichtet über ein direkt von der IFLA initiiertes Projekt. In einigen wissenschaftlichen Artikeln wurde die Situation an Universitätsbibliotheken im Besonderen thematisiert (Onsinyo, 2018; Schroeder, 2018). Vincent (2018) setzte den Fokus breiter und untersuchte den Zugang zu englischen Bibliotheken nicht nur für behinderte, sondern auch für sozial benachteiligte oder für ältere Menschen, für religiöse Minderheiten usw. Einen spezifischen Blick auf die Situation von sehbehinderten und blinden Menschen in Bibliotheken setzte Marlin (2014) für die USA, Rayini (2017) für die weltweite Situation und für Indien im Speziellen sowie Mazinge und Mutula (2018) für Universitätsbibliotheken. Brazier (2007) und Anis (2015) betrachteten die besondere Situation der Sehbehindertenbibliotheken. Weil der Zugang zu Bibliotheken für sehbehinderte und blinde Menschen stark mit der Verfügbarkeit von Literatur in angepasster Technologie zusammenhängt, gab es zahlreiche Projekte, welche sich mit der Umwandlung von gedruckten Texten in adäquate Formen befassten. Bereits 1991 berichteten Barth, Kortus, Nolte-Fischer und Visse über einen Modellversuch zur Verbesserung der Literaturversorgung von Studierenden. 1994 entstanden in Schweden erste Prototypen der DAISY-Hörbücher (DAISY Consortium, 2020). Seit der Jahrtausendwende ist diese Form von navigierbaren Multimedia-Publikationen internationaler Standard. Frauchiger (2016) untersuchte in ihrer Bachelorarbeit die Anforderungen an barrierefreie E-Books, auch mit einem Blick auf DAISY.

Zwei Arbeiten beleuchteten die Anforderungen an die Institution wie auch an den Arbeitsplatz, wenn behinderte Menschen als Mitarbeiter angestellt werden. Waddington (2004) zeigte die Situation für ein Archiv, Isler (2015) für eine Bibliothek. Bei beiden Arbeiten werden verschiedene Behinderungsformen betrachtet. Ein Fokus auf sehbehinderte oder blinde Mitarbeiter wurde bis jetzt jedoch nicht gelegt.

Wenn sehbehinderte und blinde Menschen Zugang zu einem Archiv erhalten sollen, dann kann das in eine übergeordnete Frage münden: Wie soll ein Archiv generell zugänglich sein? Mit der Art und Weise der Benutzbarkeit und Zugänglichkeit setzten sich die Archivare immer wieder auseinander. 1999 flossen die Vorstellungen in der Schweiz in den Kodex ethischer Grundsätze für Archivare ein (Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, 1999). Auch in anderen Ländern setzten sich die Archivarenverbände für die Einführung solcher Standards ein, wie 2008 der National Council on Archives in Grossbritannien mit dem Fokus auf die Zugänglichkeit. Der International Council on Archives ICA befasste sich ebenfalls damit und gab 2012 die Principles of Access to Archives heraus. Ein erwähnenswerter Artikel über Schweizer Archive verfasste Huser (2012) unter dem Titel „Möglichkeiten und Grenzen öffentlicher Archive im Bereich Benutzung und Vermittlung“.

Die Möglichkeiten von Zugänglichkeit veränderten sich mit der Entwicklung der digitalen Gesellschaft. Das Bedürfnis nach einem digitalen Zugang zum Archiv und seinen Beständen wurde bei den Kunden grösser und regte die Verantwortlichen in den Archiven an, sich damit auseinanderzusetzen. Bereits 2012 nahm der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (2013) den Wunsch auf und liess anlässlich des 82. Deutschen Archivtags die Referenten und Teilnehmer über Zukunftskonzepte für Archive nachdenken. Zwei Jahre später doppelte der Verband nach und setzte für den 84. Deutschen Archivtag das Thema „Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzen, Nutzung“ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, 2016). Dort ging es unter anderem um die Archivnutzung im Internet und die damit zusammenhängende Digitalisierung der Bestände. Die Idee des virtuellen Lesesaals kam auf, eine Form, mit der Archivbenutzer Zugang zu digitalen Archivbeständen erhalten. Darauf reagierte der Verein der Schweizerischen Archivarinnen und Archivare und stellte 2015 seinen Mitgliedern einen Anforderungskatalog für den virtuellen Lesesaal zur Verfügung (Arnold, Baumgartner, Gubler, Lang, Kansy & Kwasnitza, 2015). Mit der Kombination von analogem und virtuellem Lesesaal befassten sich Lüpold, Huser und Mahler (2017).

Ein virtueller Lesesaal ist für sehbehinderte und blinde Menschen von grossem Gewinn. Sie können auf die digitalen Archivbestände zugreifen und sie mit ihren Hilfsmitteln benutzen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn der Zugang zu diesem virtuellen Lesesaal auch barrierefrei, also mit Sehbehindertentechnologie benutzbar ist. 2009 wurden deshalb internationale Richtlinien definiert, die einen barrierefreien Zugang zu Webinhalten ermöglichen (W3C, 2009). Arnold (2011) befasste sich in ihrer Bachelorarbeit mit dem barrierefreien Webdesign und Billingham (2014) zeigte auf, wie Universitätsbibliotheken ihre Websites barrierefrei machen können. 2016 prüfte die Stiftung Zugang für Alle mit einer gross angelegten Studie die Zugänglichkeit bedeutender Schweizer Internetangebote, darunter Websites des Bundes, von Kantons- und Stadtverwaltungen.

Es gibt also eine beträchtliche Anzahl Arbeiten, die beigezogen werden können, wenn man sich mit der Zugänglichkeit von Archiven für blinde und sehbehinderte Menschen befassen möchte. Direkt mit dem Thema setzten sich aber nur wenige auseinander. Gefunden wurden nur drei Arbeiten, die sich mit der Thematik auseinandersetzten. Kepley (1983) publizierte in der Zeitschrift *American Archivist* erstaunlicherweise bereits 1983 einen Text über die Zugänglichkeit von Archiven und nahm auch Bezug auf blinde Nutzer. Etwas umfassender widmete sich Whiteside 2002 den sehbehinderten und blinden Archivnutzern und schliesslich behandelten Gilhaus und Worm (2017) das

Thema ebenfalls. Sie steckten den Rahmen aber wieder etwas breiter ab und bezogen noch die Inklusion, das Mitwirken von behinderten Menschen beispielsweise bei Veranstaltungen, mit ein.

1.5 Situation in Bibliotheken und Museen

Bevor näher auf die Archive eingegangen wird, lohnt es sich zu schauen, wie es um die Zugänglichkeit in Bibliotheken und Museen bestellt ist. Bei beiden gibt es schon seit längerem Bestrebungen, sich für sehbehinderte und blinde Menschen zu öffnen. Kepley (1983) schreibt: „Although it may be true that each archival institution develops ad hoc ways of accommodating its disabled clients, archivists lag far behind their colleagues in library science and museum administration in making their collections accessible“ (S. 43).

Im Bibliotheksbereich setzt sich vor allem die IFLA für die verbesserte Zugänglichkeit von Bibliotheken für sehbehinderte und blinde Menschen ein. In ihrer Glasgow Declaration von 2002 hielt die IFLA fest, dass es ein Grundrecht des Menschen sei, uneingeschränkt an Informationen zu kommen (Brazier, 2007, S. 867). Deshalb gab sie 2005 eine Checkliste für barrierefreie Bibliotheken heraus. Mit der Checkliste soll die Zugänglichkeit zum Gebäude, zum Service und zum Angebot und Programm überprüfbar sein (Schrammel, 2007, S. 11). 2009 wurde anlässlich einer IFLA-Konferenz in Belgien das LPD-Manifesto initiiert (und 2013 durch die 37. UNESCO Generalkonferenz in Paris genehmigt), welches den politischen Willen betont, dass Alle Zugang zu Information haben. „It urges libraries worldwide to ‚improve and promote accessible library and information services‘ to the estimated 285 million blind and visually impaired people on the planet“ (Marlin, 2014, S. 21). Ein grosses Problem für die Bibliotheken sind die Urheberrechtsgesetze, die eine Übertragung von Texten in ein sehbehindertengerechtes Format mehrheitlich verbieten. Deshalb war für die Bibliotheken der Marrakesh Treaty, der ebenfalls 2013 ins Leben gerufen wurde, wichtig. Delegierte der Mitgliedsländer der World Intellectual Property Organization (WIPO) der Vereinten Nationen unterzeichneten den „Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired, or Otherwise Print Disabled“. Dieser Vertrag soll internationale Einschränkungen im Urheberrecht bei Publikationen für sehbehinderte Leser reduzieren (Marlin, 2014, S. 21).

Solche internationalen Bemühungen reichen nicht, wenn die nationale Politik diese nicht unterstützt. In Schweden haben alle sehbehinderten und blinden Menschen das

Recht, Hörbücher² gratis über ihre Bibliotheken zu beziehen. Die Agentur für zugängliche Medien MTM (Myndigheten för tillgängliga medier) produziert diese und stellt sie den regionalen Bibliotheken zum Download zur Verfügung. Dieses sogenannte „Swedish talking book model“ wurde bereits 1979 als Teil der schwedischen Kulturpolitik eingeführt. Ausserdem müssen alle Bibliotheken Hilfsmittel zur Verfügung stellen, wie Lupen, Scanner, Computer mit Sprachausgabe, Vergrößerungsprogramme und Brailleschriftausgabe (MTM, 2020b).

Vincent (2018) berichtet, dass in Grossbritannien der Arts Council England für die Periode 2010/20 ein Strategiepapier formulierte, welches Bibliotheken und Museen zu einem kreativen Umgang für die Vielfalt anhält. Die britischen Bibliotheken zogen mit dem „Six Steps Promise“ nach, einem Commitment, um den Zugang für sehbehinderte Menschen zu Bibliotheken zu erleichtern (S. 7). Dieses bewirkte viel. Es gibt inzwischen zahlreiche gute Beispiele (S. 23–24). In den USA aktualisierte die American Library Association 2017 ihre Library Accessibility Toolkits, welche die Bibliotheken im Umgang mit den verschiedenen Formen von Behinderung unterstützt (Bolt, 2018, S. 9).

Eine grossangelegte Untersuchung der IFLA von 2017 zeigte, dass bei der Zugänglichkeit von Bibliotheken für behinderte Menschen in den letzten Jahren beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen waren. Es wurden dafür 470 Bibliotheken in 92 Ländern untersucht. 73 % der Universitätsbibliotheken und 66 % der Nationalbibliotheken haben in ihren Policies den erleichterten Zugang festgeschrieben – bezogen auf den physischen Zugang, aber auch auf den zum Angebot. 93 % der öffentlichen Bibliotheken waren physisch zugänglich, 84 % boten zugängliche Literatur und 76 % hatten noch zusätzliche spezifische Angebote. Der Zugang bezog sich vor allem auf die Rollstuhlgängigkeit und auf diejenigen für sehbehinderte Menschen (Bolt, 2018, S. 8).

Schroeder (2018) meint, dass nicht alle Bibliotheken sich aus der gleichen Motivation heraus für behinderte Menschen öffnen:

„Many libraries view accessibility as the right and obvious thing to do and are passionately addressing accessibility as an issue of social justice. Other libraries are implementing or improving accessibility initiatives because of accessibility-related lawsuits and complaints“ (S. 399).

² DAISY (Digital Audio-based Information System), die heute gebräuchlichste Technologie für Hörbücher, ist eine schwedische Erfindung, bei deren Entwicklung die MTM einen wesentlichen Beitrag leistete. (MTM, 2000a)

Ein Grund, weshalb es Bibliotheken gibt, die sich für körperlich behinderte Menschen zugänglich einrichten, nicht aber für sehbehinderte Menschen, ist die Existenz von den für diese Zielgruppe spezialisierten Bibliotheken. An der Glasgower Konferenz der IFLA 2002 gab es eine Debatte darüber, ob die Existenz solcher Spezialbibliotheken für einen spezifischen Bevölkerungsteil eine Art Zensur sei. Doch man war sich einig, dass es zum Beispiel Blindenbibliotheken braucht, da die öffentlichen Bibliotheken noch zu wenig für diese Kunden tun: „the ideal, inclusive world does not yet exist“ (Brazier, 2007, S. 866). Auch der Leiter Zugänglichkeit und Qualitätsmanagement der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) in Zürich wünscht, dass öffentliche Bibliotheken in der Schweiz eines Tages so zugänglich sind, dass es die SBS nicht mehr braucht. Er sieht die SBS eher als Nothelfer, welche für Sonderbemühungen zuständig ist.

In der Schweiz setzt sich die Fachstelle Kultur Inklusiv dafür ein, dass Bibliotheken vermehrt auf ihre Zugänglichkeit für behinderte Menschen achten. Stocker-Steinke (2019) berichtet, dass sie 2020 ein Projekt starten, um dies zu fördern. Voraussichtlich 2021 soll ein Handbuch erscheinen, welches den Bibliotheken beim verbesserten Zugang helfen soll. Kultur inklusiv hat für dieses Projekt den Verband Bibliomedia als Partner gewinnen können, der sie dabei unterstützt.

Ein Grund, weshalb sich Kultur Inklusiv den Bibliotheken widmen wird, ist auch, weil viele Bibliotheken kleine Ausstellungen haben. Es soll ihnen vermittelt werden, worauf sie bei diesen achten müssen, damit sie für behinderte Menschen zugänglich sind. Viele Museen tragen inzwischen das von Kultur Inklusiv vergebene Label der Zugänglichkeit für behinderte Menschen. Stocker-Steinke (2019) begründet das damit, dass bei Museen die Vermittlung und damit auch die Besucherbindung eine grosse Rolle spielen. Eine Vermittlung, bei der Bevölkerungsteile ausgeschlossen sind, ist wenig sinnvoll. Ausserdem würde bei Subventionsverhandlungen der Aspekt der „inkluisiven Kultur“ immer wichtiger – ein Umstand, der durch die Kulturförderungsstellen zusätzlich gefördert werde. Die Öffnung der Museen wird auch von den schweizerischen Museumsverbänden angeregt. Deshalb geben sie dem Internationalen Museumstag 2020 das Thema „Museen für Vielfalt und Inklusion – das Museum für alle“ (museums.ch, 2020).

In der Schweiz gibt es seit den 1990er Jahren in den Museen immer wieder Ausstellungen und Veranstaltungen für sehbehinderte und blinde Menschen. Die erste „Ausstellung für Sehbehinderte und Sehende“ fand 1992 in den Naturwissenschaftlichen Sammlungen in Winterthur unter dem Titel „Berge begreifen“

statt. Ihr folgte eine Wanderausstellung, die auf der Basis einer Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich (Grieder, 1993) realisiert wurde: Die Ausstellung „Ingwerwurzel und Sesamöl – Ausstellung für Blinde, Sehbehinderte und Sehende“ wurde zwischen 1996 und 1998 in sechs Deutschschweizer Städten gezeigt. Ausstellungen für diese Zielgruppe wurden auch regelmässig im In- und Ausland an Tagungen thematisiert, wie beispielsweise 1999 an der Herbsttagung der Fachgruppe der Naturwissenschaftlichen Museen im Deutschen Museumsbund (Gries, 2007, S. 38). Ausserdem gab es in verschiedenen Museen immer wieder Veranstaltungen für das Zielpublikum der sehbehinderten und blinden Menschen. Vor allem Kunstmuseen sind mit Führungen sehr aktiv, wie zum Beispiel die Sammlung Oskar Reinhart „Am Römerholz“ in Winterthur mit der Reihe „Kunst mit anderen Sinnen“ (Sammlung Oskar Reinhart, 2020). Der SBV stellt eine Zunahme von solchen angepassten Führungen fest:

„In Museen wird die Audiodeskription vielfach bei Führungen praktiziert. Eine klassische Beschreibung der Kunstwerke genügt kaum, eine Führung für blinde und sehbehinderte Personen muss ausführlich vorbereitet und realisiert werden. In der Schweiz nehmen Live-Audiodeskriptionen, ‚Audioguides‘ mit visuellen Detailbeschreibungen sowie Tastmodelle von Kunstwerken oder Gebäuden zu“ (Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, n. d., S. 5).

Die Audiodeskription hat auch in den Kinosälen Einzug gehalten. Immer mehr Kinofilme werden mit einer Audiodeskription versehen. Blinde Menschen können deshalb in die Kinos gehen und bekommen das Geschehen auf der Leinwand akustisch beschrieben.

Die Museen sind sich aber auch bewusst, dass es nicht genügt, Ausstellungen oder Veranstaltungen für sehbehinderte oder blinde Menschen zu organisieren. Das Personal muss auch wissen, wie sie sich gegenüber behinderten Menschen verhalten sollen. Auch hier gibt es gute Beispiele wie das Vögele Kulturzentrum in Pfäffikon SZ, welches die Mitarbeiter regelmässig weiterbildet, wie 2020 zusammen mit Procap zum Thema Autismus und Hörbehinderung.

1.6 Situation bei ausländischen Archiven

Im vorhergehenden Kapitel wurde gezeigt, dass es im Bibliotheksbereich im Ausland etliche gute Beispiele für die Zugänglichkeit gibt. Doch wie sieht es im Archivbereich aus? Gibt es da ebenfalls Institutionen, die als Best Practice-Beispiele herangezogen werden können? Wie vorher gezeigt, gibt es einige Autoren und Institutionen, die sich auf theoretischer Ebene mit dem Thema befassen. Wie es sich aber tatsächlich in den ausländischen Archiven verhält, lässt sich daraus kaum ablesen. Eine umfassende und

repräsentative Umfrage konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt werden. Deshalb wurden einige ausgewählte Archive angeschrieben. Die Idee war, dass es möglicherweise in den skandinavischen Ländern aufgrund ihrer weitentwickelten sozialen Einrichtungen nachahmenswerte Beispiele gibt. Auch ein Blick in die USA und nach Kanada könnte sich lohnen. Ausserdem wäre es spannend zu wissen, ob es in Deutschland und Österreich Aktivitäten oder Bestrebungen in diese Richtung gibt, da auch hier theoretische Abhandlungen darüber existieren.

Es zeigte sich, dass es in Dänemark kaum Archive gibt, die den sehbehinderten oder blinden Menschen einen einfachen Zugang ermöglichen. Allerdings ist das dänische Reichsarchiv laut Auskunft der Archivarin zurzeit daran, seine Website barrierefrei zu gestalten (Siehe dazu auch Kapitel 5.1.3). Auch im niederländischen Nationalarchiv verfügen sie über eine barrierefreie Website. Ausserdem planen sie gemäss dem Websitemanager, ihre Bestände künftig mittels OCR-Software zugänglicher zu machen. Doch er weist auch auf die üblichen Probleme eines Archivs hin: grosse, analoge, nur teilweise digitalisierte Bestände und solche, die schwer zu transkribieren sind. In Norwegen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Archivgebäude und der Internetzugang barrierefrei zugänglich sind. Allerdings gibt es nach Auskunft des Assistenzdirektors des Norwegischen Nationalarchivs in den Archiven keine zusätzlichen Verbesserungen für blinde und sehbehinderte Nutzer. Die Archivarin des MTM in Malmö berichtet, dass in Schweden die Archive ebenfalls per Gesetz für alle zugänglich sein müssen. Doch wie Zugänglichkeit ausgelegt wird, ist Sache der Archive. So hat das schwedische Nationalarchiv in Stockholm keine Hilfsmittel, um analoge Dokumente für sehbehinderte und blinde Menschen nutzbar zu machen. Allerdings erlauben sie, dass Besucher ihre eigenen Hilfsmittel mitbringen. In Schweden können sich sehbehinderte oder blinde Menschen an die Agentur für zugängliche Medien MTM (Myndigheten för tillgängliga medier) wenden. Diese kann sie bei der maschinellen Umwandlung von geschriebenem Text in Sprache oder Brailleschrift unterstützen – allerdings auf individueller Basis und nicht institutionalisiert. Bei einer grossen Menge von handschriftlichen Dokumenten würde sie jedoch auf die Zusammenarbeit mit sehenden Personen setzen. Über die Situation in Finnland gab es leider im Rahmen dieser Arbeit keine Ergebnisse.

Im Archiv der Smithsonian Institution in Washington DC haben sie laut dem Archivar weder personelle Ressourcen noch technische Hilfsmittel, um die mehrheitlich analogen Bestände für blinde oder sehbehinderte Menschen zugänglich zu machen. Allerdings sind sie in der Zulassung von elektronischen Hilfsmitteln im Lesesaal ziemlich liberal. Es gibt auch Archive, die Blindenführhunde zulassen. Viel weiter geht

das Helen Keller Archive der American Foundation for the Blind. Dieses erhielt Fördergelder, die erlaubten, die Programmierung der Findmittel so weiterzuentwickeln, dass sie mit Hilfsapplikationen für sehbehinderte oder blinde Nutzer durchsuchbar werden (Archives aware!, 2019. Siehe dazu auch Kapitel 5.2.1).

In Kanada waren die am weitestgehenden Zugänge zu finden. Die Library and Archives Canada LAC haben in ihren Richtlinien drei Schlüsselbegriffe definiert: Verfügbarkeit, Auffindbarkeit und Zugänglichkeit:

„LAC works toward removing physical, technological and geographical barriers that limit accessibility to its discoverable and available holdings and associated metadata to allow improved access to all digital and analogue content“ (Library and Archives Canada, 2020).

Dies beinhaltet auch die barrierefreie Website.³ Ausserdem gibt es beispielsweise in der Zweigstelle in Ottawa Computerarbeitsplätze, die für sehbehinderte und blinde Kunden eingerichtet sind. Mit diesen Computern können auch Dokumente gescannt und in ein durchsuchbares PDF (siehe dazu Kapitel 5.2.3) umgewandelt werden. Ausserdem verfügen sie über Geräte, die Bücher oder Mikrofichen vergrössert wiedergeben können.

In den Archiven in Österreich und Deutschland gibt es erst einige wenige theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema. In Österreich gibt es erste Archive, die ihre Website barrierefrei gestalten, ansonsten reagieren die Mitarbeiter ad hoc auf die Bedürfnisse sehbehinderter oder blinder Kunden. In Deutschland ist es ebenso. Auch hier sind keine Archive bekannt, die für sehbehinderte Menschen eingerichtet sind. Allerdings gibt es einige Bibliotheken, die in dieser Beziehung weiter fortgeschritten sind.

³ Dem Bibliotheksbereich der Library and Archives Canada kommt Art. 32 des Urheberrechtsgesetzes zugute, welches besagt, dass Reproduktionen von publizierten Werken in einem sehbehindertengerechten Format gemacht werden können, ohne dass eine Gesetzesübertretung erfolgt (Tran, 2019).

2 Gesetzliche Vorgaben

Es gibt verschiedene gesetzliche Grundlagen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene, die geschaffen wurden, um die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen. Auf diese Gesetze, Verordnungen und Konventionen berufen sich die Organisationen, Verbände und Vereinigungen, die sich für die Rechte behinderter Menschen einsetzen. Im Folgenden sollen diejenigen Gesetze besprochen werden, die eine verstärkte und verbesserte Zugänglichkeit von Archiven für sehbehinderte oder blinde Menschen rechtfertigen.

2.1 Internationale Vorgaben

Auf internationaler Ebene sind vor allem zwei Themen massgebend, welche die Rechte von behinderten Menschen betreffen: Zum einen ist es der Zugang zu Information, zum anderen die Diskriminierung und damit die Verhinderung von Chancengleichheit in verschiedenen Bereichen.

Bereits in der UNO-Charta „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 wurde der Zugang zu Information als grundlegendes und legitimes Recht für alle festgehalten (Majinge & Mutula, 2018, S. 464).

UNO-Behindertenrechtskonvention

Angeregt durch verschiedene nationale Behindertengesetze – wie beispielsweise „The Americans with Disabilities Act“ (ADA) der USA, welches 1990 verabschiedet wurde (Bonnici et al., 2015, S. 504) – befasste sich die UNO ebenfalls mit dem Thema. Daraus resultierte 2006 die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (United Nations, 2007). In der Präambel wird darauf hingewiesen, dass für Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden müssen. Ausserdem soll das Weltaktionsprogramm für Behinderte einen wichtigen Einfluss haben auf die Förderung und Ausarbeitung von politischen Konzepten zur Verbesserung der Chancengleichheit für behinderte Menschen. Zudem wird durch ihre uneingeschränkte Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft verstärkt (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Folgenden: UNO-Konvention, 2014, S. 2).

Die UNO-Konvention wurde von der Schweizer Bundesversammlung ratifiziert und trat am 15. Mai 2014 in Kraft. Die Schweiz tat das im Vergleich zu anderen europäischen

Ländern spät. Die meisten übernahmen die Konvention 2008/2009 (UNO-Konvention, 2014, S. 30–33).

Bei der UNO-Konvention sind vor allem Art. 9 und 21 massgebend, wenn es um die Zugänglichkeit von Archiven geht. Art. 9 besagt:

„(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. [...]

(2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen: [...]

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“ (UNO-Konvention, 2014, S. 8–9).

Hierbei sind vor allem zwei Aspekte wichtig: Erstens sollen die Staaten gewährleisten, dass die Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit da sind – also auch die Archive –, für behinderte Menschen einen gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um den physischen Zugang, den Zugang zu Information und zu den Informations- und Kommunikationstechnologien. Damit sind nicht nur Websites, sondern auch Applikationen auf Mobiltelefonen, Web-Applikationen und digitale Dokumente gemeint. Zum zweiten wird die unabhängige Lebensführung betont. Die Unabhängigkeit und damit auch die Selbständigkeit ist in der Nutzung von Dienstleistungen äusserst wichtig, wie später noch gezeigt werden wird.

Art. 21 nimmt den Aspekt des Zugangs zur Information noch einmal auf und definiert die Art und Weise:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie:

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern“ (UNO-Konvention, 2014, S. 14).

Behinderte Menschen sollen also die Formen und Technologien bei der Kommunikation sowie beim Beschaffen und Empfangen von Information gemäss ihrer Behinderung selber wählen können. Ausserdem sollen Behörden durch ergänzende und unterstützende Technologien den Austausch mit den behinderten Kunden erleichtern. Ebenfalls wichtig ist, dass die damit verbundenen Kosten nicht den behinderten Menschen übertragen werden dürfen.

Es können im weiteren Sinn auch noch Art. 27 und 30 beachtet werden: In Art. 27 lit. i geht es um die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz für behinderte Menschen (UNO-Konvention, 2014, S. 19). Auch wenn es bei dieser Untersuchung nicht um behinderte Mitarbeiter geht, dürfen beispielsweise diejenigen nicht vergessen gehen, die im Rahmen ihrer Arbeit (z.B. Forschende) Archive aufsuchen müssen.

Art. 30 streift einen Aufgabenbereich, welcher nicht zu den Hauptaufgaben eines Archivs gehört. Es geht hier um die gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben. Lit. c fordert, dass behinderte Menschen „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben“ (UNO-Konvention, 2014, S. 21). Hier kann man jedoch durchaus die Veranstaltungen dazu zählen, die Archive als Rahmenprogramm anbieten – seien es Vorträge, Kongresse oder Ausstellungen.

Weitere Konventionen

Es gibt auf internationaler Ebene nicht nur Anstrengungen, weltweit geltende Konventionen zu schaffen, sondern es gibt auch Programme, die helfen sollen, diese umzusetzen. Die UNESCO unterstützt die UNO-Konvention mit einem Aktionsplan. Darin setzt sie folgende thematische Prioritäten: forschungs- und evidenzbasierte

Datenerhebung, Entwicklung von Richtlinien und Strategien zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Schaffung eines günstigen Umfelds, Entwicklung geeigneter Instrumente für die Integration und der Aufbau von Kapazitäten (UNESCO, 2016). Auch in der Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung mit 17 Zielen, welche bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden sollen, befasst sich ein Ziel mit der Benachteiligung von unter anderem behinderten Menschen: Unter Ziel 10.2 wird festgehalten: „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“ (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 2019). Auch hier wird also auf die Teilhabe und Teilnahme als wichtiges Element verwiesen.

2.2 Nationale Vorgaben

Dass die UNO-Konvention von der Schweiz 2014 ratifiziert wurde, ist wichtig. Doch die Frage ist, ob sie auch umgesetzt wird. Deshalb wurde von Inclusion Handicap, dem Dachverband der Schweizer Behindertenorganisationen der sogenannte „Schattenbericht zur UNO-BRK“ verfasst. Diese Analyse zum Stand der Umsetzung in der Schweiz aus Sicht der Zivilgesellschaft wurde 2017 veröffentlicht und dem zuständigen UNO-Komitee übergeben. Der Bericht stellt fest, dass in sämtlichen Lebensbereichen noch Handlungsbedarf besteht. Der UNO-Ausschuss formulierte dazu Fragen zuhanden des Bundes und der Kantone, die bis im Herbst 2020 beantwortet werden müssen (Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 2020b).

Schweizerische Bundesverfassung

Ungleich wichtiger als die Richtlinien der UNO-Konvention ist jedoch Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (im Folgenden: BV), da dieser gerichtlich einklagbar ist. Dieser befasst sich mit dem Verbot der Diskriminierung: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“ (S. 3). Dieser Absatz wird in Abs. 4 gleich noch ergänzt: „Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor“ (BV, 1999, S. 3).

Alle Ebenen, von Bundes- bis zur Gemeindeebene, können also dazu verpflichtet werden, dass Menschen mit Behinderung keine Diskriminierung erleiden und falls

Benachteiligungen bestehen, diese zu beseitigen. Allerdings wird diese Verpflichtung noch eingeschränkt, wie später gezeigt wird.

Wie die UNO-Konvention betont auch die Bundesverfassung die Informationsfreiheit. Art. 16 Abs. 3 besagt: „Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten“ (BV, 1999, S. 4).

Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

2002 wurde als Ergänzung zur Bundesverfassung das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, auch Behindertengleichstellungsgesetz (im Folgenden: BehiG) genannt, eingeführt. In Art. 1 wird der Zweck des Gesetzes formuliert:

„1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

2 Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben“ (BehiG, 2002, S. 1).

In Art. 2 wird definiert, wer als behindert gilt und wann eine Benachteiligung vorliegt:

„1 In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

2 Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

3 Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

4 Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist“ (BehiG, 2002, S. 1–2).

Was bedeuten diese Artikel nun für Archive? Aus Art. 2 Abs. 2 kann abgeleitet werden, dass eine Benachteiligung vorliegt, wenn sehbehinderte Kunden den Mehraufwand, der durch ihre Behinderung für das Archiv entsteht – beispielsweise durch Unterstützung bei der Recherche in den Findmitteln oder durch Digitalisierung analoger Archivalien – bezahlen müssten. Allerdings muss für den Mehraufwand eine Verhältnismässigkeit vorliegen, wie in Art. 11 Abs. 1 festgehalten oder es muss gemäss Art. 12 Abs. 3 eine angemessene Ersatzlösung angeboten werden (BehiG, 2002, S. 6). Da Archive Dienstleistungen anbieten, ist Abs. 4 ebenfalls relevant.

Art. 2 Abs. 3 bezieht sich auf das Gebäude, in dem sich ein Archiv befindet. Art. 3 lit. a setzt als Geltungsbereich öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen fest. Allerdings sind davon nur Gebäude betroffen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bau- oder Erneuerungsbewilligung bekamen. Der gleiche Artikel lit. e erweitert den Diskriminierungsartikel der Bundesverfassung teilweise auf private Dienstleistungsanbieter – zu denen zahlreiche Archive gezählt werden können (BehiG, 2002, S. 3).

Schliesslich gibt es noch einen Artikel, der die Pflichten der Behörden insbesondere für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen festlegt: Art. 14 Abs. 2 besagt: „Soweit sie [die Behörden] ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären“ (BehiG, 2002, S. 7). Der Bundesrat hat deshalb 2014 den Aktionsplan E-Accessibility 2015–2017 verabschiedet, um die Barrierefreiheit „in alle relevanten Abläufe und Strukturen des Bundes zu integrieren“ (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 55). Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, die Barrierefreiheit in der ganzen Bundesverwaltung zu verankern. Eine extern durchgeführte Evaluation beurteilte 2018 die Webauftritte der Bundesverwaltung als Vorbild und erfüllt die internationalen Standards (Eidgenössisches Departement des Innern, 2020. Siehe auch unten und Kapitel 5.1.3).

Auf Art. 14 im BehiG haben auch kantonale Verwaltungen inzwischen reagiert und ihre Websites barrierefrei gestaltet. Allerdings beurteilte die Schweizer Accessibility-Studie von 2016 die Barrierefreiheit vor allem auf Kantons- und Städteebene als noch immer unbefriedigend (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 75–94). Da Staats- und Gemeindearchive Teil der Verwaltung sind, kann dieser Artikel auch auf sie übertragen werden. Allerdings besteht für private Dienstleistungsanbieter bzw. Archive keine Pflicht, sich den Grundsätzen der Informations- und Kommunikationstechnologie

anzupassen (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 54). Die Stiftung Zugang für alle (2016) ist der Meinung, dass Empfehlungen alleine nicht genügen, um bei öffentlich zugänglichen Dienstleistungen Privater Barrierefreiheit zu erreichen. Deshalb fordert sie die Änderung der Rechtsgrundlagen, damit Menschen mit Behinderung voll und autonom an der Gesellschaft teilhaben können (S. 55–56).

Behindertengleichstellungsverordnung BehiV

2003, ein Jahr nach der Einführung des BehiG, erliess der Bundesrat die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz Behindertengleichstellungsverordnung (im Folgenden: BehiV).

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über vom Bund errichtete Gebäude und von ihm ausgestaltete Dienstleistungen. Sie erwähnt unter Art. 8 Abs. 1 die Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ (BehiV, 2003, S. 5. Siehe dazu auch Kapitel 5). Art. 10 befasst sich mit den Standards von Dienstleistungen im Internet:

„1 Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet müssen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein“ (BehiV, 2003, S. 6. Siehe dazu auch Kapitel 5.1.3).

Da solche Umsetzungen kostenintensiv sein können, verspricht Art. 16 Abs. 2, dass für nicht gewinnorientierte Organisationen und Einrichtungen Finanzhilfe beantragt werden kann, um zum Beispiel sehbehinderten Personen Hilfestellungen anzubieten (BehiV, 2003, S. 7).

In der Schweizer Accessibility-Studie von 2016 wird aus den darin enthaltenen Analysen zu den Umsetzungen von Empfehlungen für den barrierefreien Zugang zur Internet- und Kommunikationstechnologie das Fazit gezogen, dass Empfehlungen alleine nichts nützen, sondern dass verpflichtende Standards geschaffen werden müssen – wie eben im BehiV. Ausserdem wird betont, dass für öffentlich zugängliche Dienstleistungen Privater eine Änderung der Rechtsgrundlage dringend nötig sei. Denn sonst sei eine volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft nicht realisierbar (S. 55–56).

2.3 Kantonale Vorgaben

Wie vorher gezeigt wurde, ist es auch Aufgabe der Kantone, die Vorgaben der UNO-Konvention umzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat deshalb in seinen Legislaturzielen für die Jahre 2019 bis 2023 die Erarbeitung eines Aktionsplans für die Umsetzung dieser Vorgaben beschlossen. Die Koordination übernimmt die Koordinationsstelle Behindertenrechte, welche dem Kantonalen Sozialamt zugeordnet ist. Damit auch behinderte Menschen bei der Erarbeitung miteinbezogen werden, baut die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich zusammen mit dem Kantonalen Sozialamt eine entsprechende Struktur auf (Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 2020a).

Es ist wesentlich, dass auch ein Blick auf die kantonalen Gesetzgebungen für Archive geworfen wird.⁴ Vor den 1980er Jahren wurden Bestimmungen zu Archiven in einzelnen Artikeln der Kantonsverfassungen geregelt. Dabei ging es in erster Linie um den Datenschutz. Ab den 1980er Jahren entstand in den Kantonen der Bedarf nach ausführlicheren Archivgesetzen, welche die Kompetenzen der Archive, die Zugänglichkeit zu den Dokumenten mit den entsprechenden Einschränkungen und den Strafbedingungen bei Zuwiderhandlung festlegten. Nun wurde neben den Aufgaben der Archive auch das Recht auf Benutzung betont (Zwicker, 2007, S. 168). Mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden, der sein Archivgesetz 2019 einführte, haben nun sämtliche Kantone ein solches erlassen.

Bei den Archivgesetzen interessiert hier in erster Linie die Regelung des Zugangs. § 9, Art. 1 des Archivgesetzes von Kanton Basel-Stadt (im Folgenden: AG/BS) hält fest: „Alle Personen haben das Recht, Archivgut nach Massgabe dieses Gesetzes zu benützen“ (AG/BS, 1996, S. 4). Im St. Galler Archivgesetz (im Folgenden: GAA/SG) wird in Art. 17 Abs. 1 im Grundsatz die Schutzfrist speziell erwähnt: „Archivgut ist nach Ablauf der Schutzfrist frei zugänglich“ (GAA/SG, 2011, S. 5) und ab Art. 19 noch genauer ausgeführt. Der Kanton Zürich regelt die Zugänglichkeit zu Information nicht im Archivgesetz, sondern in der Kantonsverfassung (im Folgenden KV/ZH) in Art. 17: „Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen“ (KV/ZH, 2005, S. 3). Im Kanton Basel-Stadt wird sogar noch explizit erwähnt, dass die Findmittel im Recht auf Benutzung eingeschlossen sind (AV/BS, 1998, S. 8).

⁴ Es wird hier der Fokus auf die Gesetzgebung in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen und Zürich gelegt, da sich dort die drei Testarchive befinden.

Bei der Erarbeitung der Archivgesetze wurde darauf geachtet, dass sie mit den Informations- und Datenschutzgesetzen IDG korrespondieren beziehungsweise umgekehrt, wenn das IDG danach in Kraft getreten ist. Diese Übereinstimmung ist beispielsweise im Recht auf Zugang zu Informationen wesentlich, welche in beiden Gesetzen festgehalten ist. Deshalb hält das IDG des Kantons Zürich in §20 Art. 1 explizit fest: „Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen“ (IDG/ZH, 2007, S. 6).

Zusammen mit dem auch auf Kantonsebene geltenden Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung heisst das, dass dieses Recht auf Zugang auch für behinderte Menschen gilt. Die Frage stellt sich hier aber, wie dieser Zugang ermöglicht werden soll. Hier sind zwei Aspekte wichtig: Auf welche Art kommt man zu den Dokumenten und auf welche Leistungen des Archivs besteht ein Anrecht? Im Kanton St. Gallen werden in Art. 18 drei Arten von Zugang definiert: „a) Einsicht in Archivgut. Diese erfolgt in der Regel vor Ort; b) Auskunft über den Inhalt von Archivgut; c) Aushändigung oder Zustellung der Kopie einer Unterlage“ (GAA/SG, 2011, S. 5). Diese Zugangsarten sind allgemein üblich. Wie aber ist vorzugehen, wenn das Archivgut vom Benutzer nicht ohne Weiteres konsultiert werden kann? Sehbehinderte und blinde Menschen benötigen Hilfsmittel oder Unterstützung, damit sie die Dokumente benutzen können. In den Gesetzgebungen gibt es hier Anhaltspunkte. Im St. Galler Archivgesetz ist festgehalten, dass der Zugang zu Archivgut in der Regel unentgeltlich ist, dass aber eine Gebühr erhoben wird, wenn das Archiv eine besondere Leistung erbringt oder der Zugang einen erheblichen Aufwand bewirkt (GAA/SG, 2011, S. 7). Was ist ein erheblicher Aufwand? Das Digitalisieren von nur analog vorhandenen Dokumenten? Das Bereitstellen eines einzelnen Dokuments, anstatt das gesamte Dossier zu überreichen? Auch die Registratur- und Archivierungsverordnung des Kantons Basel-Stadt (im Folgenden: AV/BS), die das Archivgesetz ergänzt, wird hier nicht deutlich: „Unentgeltlich sind insbesondere: a) Hilfe zum Benützen der Findmittel, b) allgemeiner Lesesaaldienst einschliesslich Bereitstellen bestellter Archivalien, c) Beratung zur Benützung von Archivgut“ (AV/BS, 1998, S. 8). Als besondere Leistungen gelten die Beantwortung von Anfragen und Beratungen zur Benutzung, die umfangreichere Nachforschungen voraussetzen. Gemäss dem Diskriminierungsverbot dürfen für behinderte Menschen durch ihre Behinderung keine zusätzlichen Kosten anfallen, die nichtbehinderte Menschen nicht haben. Sollen demzufolge sehbehinderte Menschen für den „erheblichen Mehraufwand“, der durch ihre Behinderung entsteht, eine Gebühr entrichten? Ein Gerichtsbeschluss, der das regelt, ist nicht bekannt. In der Regel zeigen

sich Archive diesbezüglich jedoch kulant. Wie die drei Testarchive diese Paragrafen und Artikel auslegen und umsetzen, wird in Kapitel 5 behandelt.

3 Definition und Zahlen

3.1 Begriffe und Definition

Wie sich die Vorstellung davon, was Behinderung ist, immer wieder wandelt, wird auch die Diskussion geführt, wie man Menschen nennen soll, die eine körperliche oder geistige Benachteiligung haben. Man liest von „Menschen mit einer Beeinträchtigung“ (Isler, 2015, S. 9), von Menschen mit Einschränkung oder Schädigung. Spring (2020, S.14) führt aus, dass Schädigung vor allem von betroffenen Menschen nicht gern verwendet wird und sich insofern nicht eignet, weil man diesen Begriff eher für Körperteile als für Personen benutzt. Auch von (Seh-)Behinderten zu sprechen, ist nicht passend, denn Betroffene sollen nicht auf einen Aspekt reduziert werden, sondern als Persönlichkeit verstanden werden. In dieser Arbeit wird deshalb die Formulierung gewählt, die auch vom SZB verwendet wird: Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit bzw. sehbehinderte oder blinde Menschen.

Nicht nur die Bezeichnung der betroffenen Menschen muss bestimmt werden, sondern auch, was unter Behinderung und Sehbehinderung im Speziellen zu verstehen ist. Denn unter dem Begriff Behinderung wird von Betroffenen, in Fachkreisen und im Volksmund Unterschiedliches verstanden.

Art. 2 des BehiG definiert den Begriff Behinderung folgendermassen: Eine Behinderung liegt dann vor, wenn es einer Person infolge einer dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung erschwert ist oder verunmöglicht wird, „alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben“ (BehiG, 2002, S. 1). Im Weiteren ergänzt das Gesetz, dass dann eine Benachteiligung entsteht, wenn diese Personen anders als nicht behinderte Menschen behandelt werden oder der Zugang zu Gebäuden oder zu Dienstleistungen erschwert oder nicht möglich ist (S. 1).

Dieser Definition liegen zwei Definitionsmodelle zugrunde, die sie kombiniert: das medizinische und das soziale Modell. Gemäss Gazareth (2009, S. 6) geht es beim medizinischen Modell darum, dass die Behinderung ein individuelles medizinisches Problem einer einzelnen Person ist, deren Körper dauerhaft geschädigt ist. Diese Person soll mit für sie angepassten Hilfsmitteln unterstützt werden. Beim sozialen Modell dagegen ist die Behinderung ein kollektives Problem der Gesellschaft. Das heisst, das gesellschaftliche Umfeld (kulturell, institutionell, baulich, usw.) dieser Person erlaubt ihr nicht, ein integriertes soziales Leben zu führen. Abhilfe soll das Umfeld schaffen, indem es die Barrieren entfernt.

Wie stark sich eine Beeinträchtigung auswirkt, wird noch durch einen dritten Faktor bestimmt: die eigene Einstellung der persönlichen Situation. Bei der Sehbehinderung kann der Umgang mit dem Sehverlust, die Akzeptanz von Hilfe oder die Bereitschaft zur Anwendung von Hilfsmitteln entscheidend sein, wie stark die Beeinträchtigung behindernd wirkt (Spring, 2012, S. 6). Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO baut ihre Definition ebenfalls auf diesem dreiteiligen Modell auf (Spring, 2020a, S. 9). Allerdings werden im englischen Sprachraum die Begriffe noch weiter verfeinert: impairment für die gesundheitliche Schädigung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, disability für die dadurch entstandene Beeinträchtigung der Fähigkeiten und Aktivitäten der Betroffenen, handicap für die soziale Beeinträchtigung, die sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen zeigt (Spring, Seifert & Schelling, 2014, S. 8).

Zu definieren, ab welchem Zeitpunkt oder in welcher Situation man von einer Sehbehinderung spricht, ist nicht einfach. Es gibt zwar Faktoren, auf deren Basis die Behinderung festgelegt wird: die augenmedizinische Diagnose und die optischen Messwerte. Diese werden vor allem von den Versicherungen beigezogen, wenn es um die Auszahlung von Beiträgen geht.

In anderem Zusammenhang wird Sehbeeinträchtigung allgemein dann attestiert, wenn eine Zeitung – auch mit Brille – nur mit starken Schwierigkeiten oder gar nicht gelesen werden kann. Allerdings greift diese Definition zu kurz, denn Sehen bedeutet nicht nur Lesen. Sehschädigungen können noch weitere Schwierigkeiten hervorrufen wie beispielsweise eine sehr schlechte Wahrnehmung bei ungünstigen Licht- und Kontrastverhältnissen (z.B. Nachtblindheit), eine eingeschränkte oder keine Farbenerkennung, ein eingeschränktes Gesichtsfeld, Blendungsempfindlichkeit und so weiter (Spring, 2012, S. 11). Ebenfalls zu beachten ist der zeitliche Aspekt: wie lange gebraucht wird, um etwas zu lesen oder zu erkennen im Vergleich zu Normalsehenden.

So unterschiedlich die Sehbeeinträchtigungen sind, so verschieden sind die dadurch entstehenden Schwierigkeiten und die erforderlichen Lösungen zur Erleichterung dieser Probleme. Bei der Suche nach Methoden und Hilfsmitteln, welche Betroffenen die Wahrnehmung und damit das Leben erleichtern, gibt es neben dem Grad der Beeinträchtigung noch weitere Faktoren, die diese beeinflussen. Moore (2000, S. 54) erwähnt noch den Zeitpunkt und die Geschwindigkeit, in der die Schädigung eintritt. Damit weist er auf die Zeit hin, die einer Person bleibt, neue Fähigkeiten – wie beispielsweise das Lesen von Brailleschrift – zu erwerben. Älteren Menschen fällt es

mitunter schwerer, neue Technologien zu erlernen, wie den Umgang mit dem Mobiltelefon, der Sprachausgabe und ähnlichem.

3.2 Zahlen

Es gibt im Bereich Gesundheit in der Schweiz nur sehr wenige Melde- oder Registrierungspflichten und somit ist es schwierig anzugeben, wie viele Menschen in der Schweiz eine Sehschwäche haben. Die Zahlen, die in der Literatur zu finden sind, basieren im Allgemeinen auf der Schweizerischen Gesundheitsbefragung des Bundesamtes für Statistik. Die neuste Befragung stammt aus dem Jahr 2017. Aus dieser geht hervor, dass 6,1 % der Schweizer Bevölkerung eine leichte Einschränkung des Sehvermögens haben und 1,3 % eine starke oder vollständige Einschränkung.

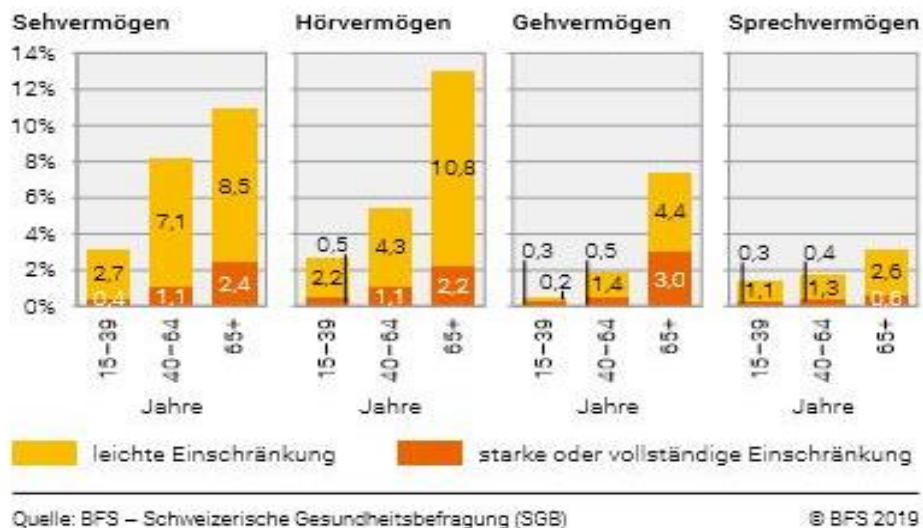


Abb. 1: Funktionelle Einschränkungen, 2017 (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 24)

Allerdings muss hier beachtet werden, dass die Erhebung nur diejenigen Personen erfasste, die über 15-jährig sind und in Privathaushalten leben. Kinder und die in Institutionen oder in einem anderen Kollektivhaushalt lebenden Personen fehlen. Auch wenn die Prozentzahlen tief erscheinen, betrifft es doch sehr viele Menschen. Der SZB geht aufgrund seiner Erhebungen und Berechnungen davon aus, dass in der Schweiz etwa 377'000 Personen mit einer Sehbehinderung leben – etwa 50'000 davon sind blind, können also ihr Sehpotential gar nicht nutzen. (Spring, 2020, S. 5)

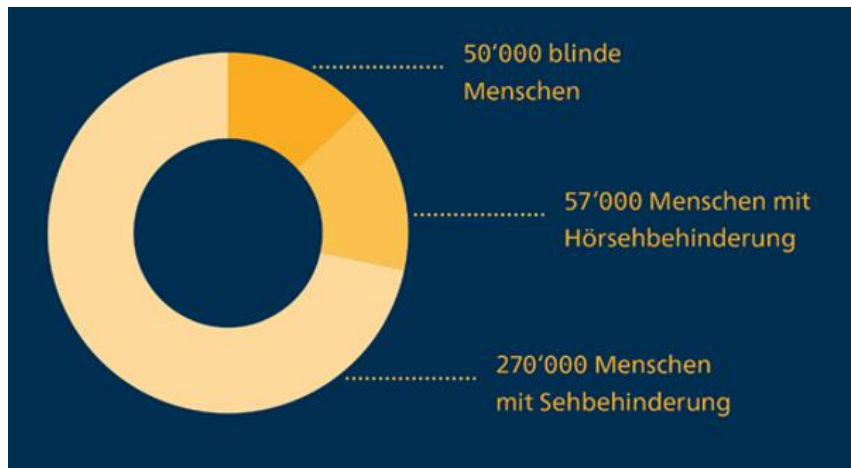


Abb. 2: Menschen mit einer Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung 2019 (Spring, 2020, S. 6)

Wenn man die altersmässige Verteilung der sehbehinderten und blinden Menschen genauer betrachtet, ist augenfällig, dass mit dem Alter die Behinderungen häufiger werden:

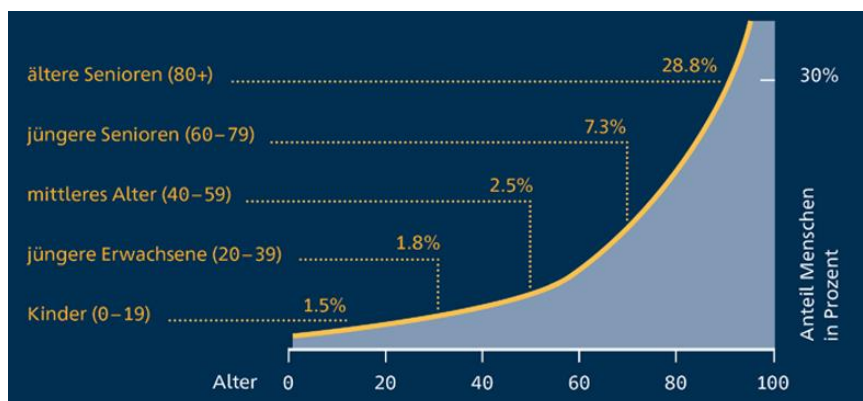


Abb. 3: Anteil Menschen mit einer Sehbehinderung, Blindheit oder Hörsehbehinderung nach Alter, 2019 (Spring 2020, S. 7)

Im ersten Erwachsenenalter (20–39-jährig) gibt es rund 32'000 sehbehinderte und rund 5000 blinde Personen. Bei den 40–59-jährigen steigt die Zahl weiter an: 48'000 sehbehinderte Personen und ungefähr 8000 blinde Menschen. Die Gruppe der über 65-jährigen ist zahlenmässig am grössten. Da sind rund 7,3 % der Schweizer Bevölkerung betroffen (Spring, 2020, S. 23). Das hängt mit dem Abnutzungsprozess des Organismus zusammen. Die Beeinträchtigung des Sehvermögens gehört zu den fünf am meisten bekannten Alterserscheinungen. Der Sehverlust im Alter zeigt sich meist dadurch, dass sich das Gesichtsfeld verengt, dass die Lichtdurchlässigkeit des Auges abnimmt (eine gute Beleuchtung ist nötig, aber man wird rasch geblendet) und dass die Netzhaut weniger empfindlich ist (starker Kontrast ist notwendig) (Blommaert et al., 2018, S. 9–10).

Darüber, wie viele stark sehbehinderte oder blinde Menschen in der Schweiz Brailleschrift lesen können, sind keine Angaben zu finden. Eine Statistik in England besagt, dass von den eine Million blinden oder sehbehinderten Personen im Vereinigten Königreich ungefähr 2 % Brailleschrift lesen können (Lang, 2001, S. 28). Infolge der technologischen Entwicklung in den letzten Jahren kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl sinken wird. Durch die Vorleseprogramme und anderen Hilfsmittel wird die Notwendigkeit, Brailleschrift lesen zu können, weiter reduziert.

Der SZB wagt eine Prognose, wie sich in den nächsten Jahren die Zahl der sehbehinderten Menschen in der Schweiz entwickeln wird. Dabei beachten sie die allgemeine Bevölkerungszunahme sowie die Zunahme der Bevölkerung im dritten und vierten Altersabschnitt und setzen diese Trends in Zusammenhang mit den medizinisch-therapeutischen Entwicklungen:

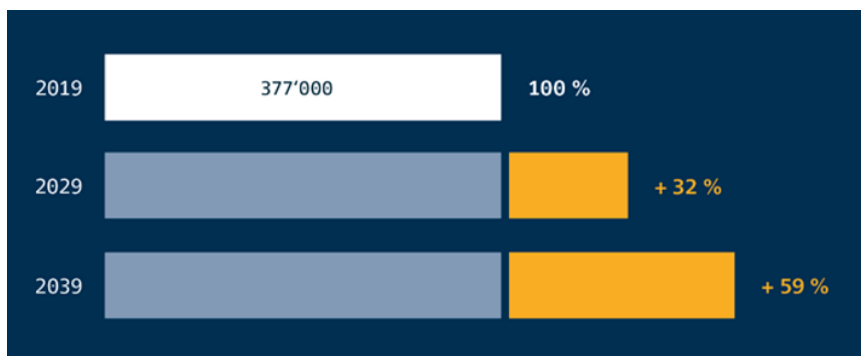


Abb. 4: Prognose der Anzahl sehbehinderter Menschen für 2029 und 2039 (Spring, 2020, S. 7)

Somit ist in zehn Jahren mit 122'000 zusätzlichen Betroffenen und in zwanzig Jahren mit weiteren 102'000 zu rechnen (Spring, 2020, S. 30).

Diese Entwicklungen sind signifikant, wenn man sie im Zusammenhang mit den Archivbenutzern betrachtet. Obwohl die Besuchererhebungen teilweise sehr detailliert sind, wird eine Erfassung der altersmässigen Verteilung der Benutzer nirgends gemacht. Wenn man allerdings in den Archiven nachfragt, so lassen sich durchaus Tendenzen erkennen. Die Altersgruppe der über 50-Jährigen ist stark vertreten. Es sind gemäss Auskunft der Staatsarchive Basel-Stadt und St. Gallen vor allem Familien- und Häuserforscher, die die Archive stark frequentieren. Im Staatsarchiv Zürich machen sie etwa die Hälfte der Benutzer aus (Staatsarchiv des Kantons Zürich, 2019, S. 41). Für Archive ist es wichtig, sich Gedanken zu machen, wer ihre Benutzer in Zukunft sind. Es ist sicher nicht falsch, davon auszugehen, dass die älteren Menschen zahlenmässig zunehmen werden. Damit steigt aber auch die Anzahl derjenigen, die mit einer Sehbehinderung leben müssen. Wenn sie aus diesem Grund nicht (mehr) ins Archiv

gehen, dann wäre das bedauerlich. Der Anstieg der potentiellen sehbehinderten Benutzer könnte ein Argument dafür sein, dass es sich lohnen könnte, den Aufwand einer Optimierung für diese Benutzergruppe zu leisten.

4 Drei Fallbeispiele

Die Testbesuche wurden durchgeführt, um zu erfahren, auf welche Hindernisse sehbehinderte und blinde Menschen stossen, wenn sie die Infrastruktur und die Bestände eines Archivs nutzen. Eine Untersuchung mittels repräsentativer Stichproben erschien hier ein sinnvoller und gangbarer Weg, um Daten zu erheben. Um die Archive zu bestimmen, wurde eine Auswahlstrategie definiert: Bei der Auswahl der Archive wurde darauf geachtet, dass es Institutionen sind, die unterschiedliche Ausrichtungen und Trägerorganisationen aufweisen. Ausserdem war es wichtig, dass die Gebäude, in denen sich die Archive befinden, verschiedener baulicher Art sind: älteres denkmalgeschütztes Gebäude, welches kaum behindertengerecht gebaut wurde, und moderner Neubau, der den Anforderungen für barrierefreies Bauen entsprechen sollte. Idealerweise sollen sich die Archive auch in verschiedenen Kantonen befinden. Die Wahl fiel auf das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel, das Schweizerische Sozialarchiv in Zürich und das Stadtarchiv in St. Gallen. Auf den Einbezug von privaten Archiven oder Firmenarchiven, die statuten- oder gesetzesgemäss nicht grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen oder wollen, wurde verzichtet. Die Beschränkung auf drei Archive wurde aus arbeitsökonomischen und zeitlichen Gründen vorgenommen. Es zeigte sich im Verlaufe der Untersuchung, dass weitere Besuche keine nennenswerten neuen Erkenntnisse gebracht hätten.

Bei dieser Untersuchung ging es nicht darum, die drei Archive miteinander zu vergleichen oder sie zu bewerten. Die Unterschiede in den baulichen Gegebenheiten, den technischen Möglichkeiten wie auch der Organisationsstruktur bringen Vorteile bzw. Nachteile für die Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen mit sich. Durch die Wahl der Archive sollte ein möglichst breites Spektrum an Handlungsfeldern aufgedeckt werden.

Bei der Wahl der Testpersonen wurde darauf geachtet, dass sie unterschiedliche Arten von Seheinschränkungen haben, da je nach Sehvermögen bei einem Archivbesuch unterschiedliche Probleme auftreten können. Wichtig war es aber, dass mit dem Besuch eine realitätsnahe Situation geschaffen wurde – es also denkbar wäre, dass diese Person dieses Archiv tatsächlich aus einem bestimmten Anlass besuchen könnte.

Alle Testbesuche wurden nach einem vorgegebenen Schema organisiert und durchgeführt (siehe Anhang 9.2 und Kapitel 1.3). Dabei wurde speziell Wert daraufgelegt, die Direktion wie auch die Testpersonen über den Grund der Testbesuche und das Ziel der Untersuchung vorgängig zu informieren. Der Besuch sollte einem klassischen, erstmaligen Archivbesuch entsprechen und die Testperson

dementsprechend vorgehen. Eine Modifikation wurde jedoch vorgenommen: Die Bestellung der Dokumente wurde durch die Untersuchende vorgenommen. Der Vorgang des Bestellens bzw. der erstmalige Besuch der Website durch die Testperson wurde im Laufe des Besuches nachgeholt und durchgespielt. Dieses Vorgehen wurde deshalb gewählt, weil so der Besuch der Website beobachtet werden konnte und damit mögliche Schwachstellen feststellbar wurden.

Die bestellten Dokumente waren jedes Mal ähnlicher Natur: gedruckte bzw. mit Schreibmaschine geschriebene Dokumente. Die Schwierigkeiten bei der Nutzung von handschriftlichen Dokumenten oder Fotografien und Plänen wurde nicht getestet, jedoch mit den Testpersonen besprochen.

Im Folgenden werden nach einer kurzen Beschreibung des Archivs und der Testperson die Beobachtungen beim Testbesuch detailliert beschrieben und durch die Rückmeldungen der Testperson und der Mitarbeiter ergänzt. Grundlage dazu bilden die Stichwortaufzeichnungen der Beobachtungen und Gespräche. Aus Datenschutzgründen werden die handelnden Personen anonymisiert.

4.1 Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel

Das Schweizerische Wirtschaftsarchiv (SWA) dokumentiert seit 1910 die Wirtschaftsgeschichte und die Wirtschaftspolitik der Schweiz und sichert zudem Archive der privaten Wirtschaft. Es versteht sich als „das wichtigste Kompetenzzentrum für Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte der Schweiz. Es versorgt Forschung, Öffentlichkeit und Wirtschaft mit aktueller und historischer Wirtschaftsinformation“ (Universitätsbibliothek Basel, 2019).

Das SWA wurde 1910 als Abteilung des Staatsarchivs Basel-Stadt gegründet. Anfangs der 1920er Jahre wurde es eigenständig, blieb bis 1943 dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt angegliedert, dann wurde es dem Erziehungsdepartement unterstellt. 1976 wurde das Archiv der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel angegliedert, behielt aber weitgehend seine Selbständigkeit. 1988 wurde es mit der Fachbereichsbibliothek für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum der Universität Basel WWZ zusammengelegt. Diese neue Institution heisst seit 2013 „Universitätsbibliothek Wirtschaft – Schweizerisches Wirtschaftsarchiv“. Sie ist nach wie vor Teil der Universitätsbibliothek.

Das SWA befindet sich seit 2009 im 1. Obergeschoss eines modernen Gebäudes nahe dem Hauptbahnhof. Die Stiftung zur Förderung des SWA organisiert verschiedene

öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge oder Podiumsdiskussionen. Das SWA gibt auch Publikationen über die Bestände heraus.

Seine Website gibt detaillierte Informationen über das Archiv und seine Bestände sowie über seine Dienstleistungen und die Benutzungsbedingungen. Ausserdem sind online-Findmittel zu den Beständen aufgeschaltet. Per Kontaktformular, telefonisch oder direkt an der Empfangstheke können Dokumente bestellt werden.

4.1.1 Testperson

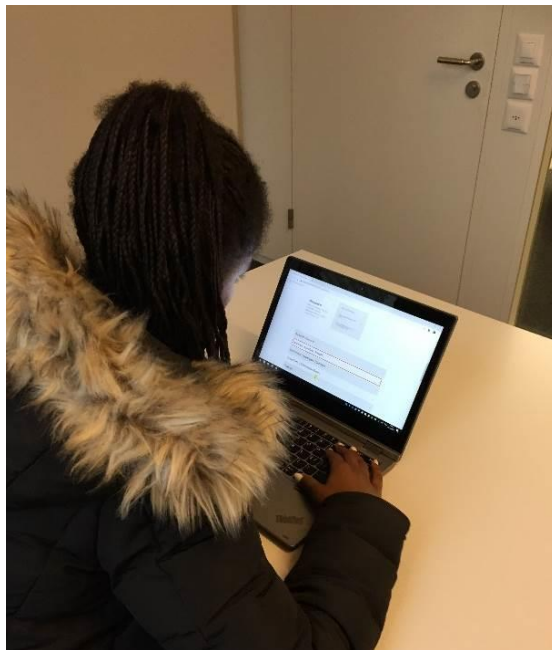


Abb. 5: Testperson 1 bei der Benutzung der Website

B.M. ist 27-jährig und studiert an der Universität Basel Rechtswissenschaft. Sie erkrankte kurz nach der Geburt an Optikusatrophie (Absterben von Sehnervenzellen). Dies hat zur Folge, dass sie auf dem linken Auge blind ist und auf dem rechten Auge im Sehzentrum noch eine Sehleistung von ca. 2 % hat. Im peripheren Bereich sieht sie auf dem rechten Auge recht gut. Deshalb kann sie sich gut orientieren und bewegt sich recht sicher im öffentlichen Raum. Sie benutzt manchmal einen Signalstock, um ihre Sehbehinderung anzuzeigen. Sie trägt keine Brille. Durch ihre Augenstellung ist ihr jedoch anzusehen, dass sie mit dem Sehen Schwierigkeiten hat. Doch da sie sich so sicher bewegt, fällt es Aussenstehenden schwer zu erkennen, was sie sieht und was nicht. Durch ihre Krankheit bedingt, kann sie nicht Schwarzschrift lesen. Informationen nimmt sie in erster Linie auditiv auf. Um Texte zu lesen benutzt sie das Programm ZoomText zur Bildschirmvergrößerung und den Screenreader JAWS, welcher ihr die Texte über den Computer vorliest.

Als Kind und Jugendliche war sie gut behütet. Mit dem Erwachsenwerden und dem zunehmenden Bedürfnis nach Eigenständigkeit musste sie lernen, sich mit Einschränkungen durch ihre Sehbehinderung abzufinden. Es ist ihr oft unangenehm, um Unterstützung zu bitten. Erst wenn sie nicht zurechtkommt, fragt sie um Unterstützung. Im Studium kommt ihr zugute, dass die meisten Texte digital verfügbar sind.

4.1.2 Beobachtung

Auftrag

B.M. bekam den Auftrag, Zeitungsartikel zwischen 1925 und 1936 über die Völkerschauen im Zoologischen Garten Basel anzusehen. Das entsprechende Dossier über den Zoologischen Garten (drei Schachteln) wurde vorgängig per Mail bestellt. Bei der Bestellung wurde darauf verzichtet, anzugeben, dass B.M. sehbehindert ist.

Website

Da die Website in Kürze neu gestaltet und zudem barrierefrei aufgeschaltet wird, bekommt B.M. die Gelegenheit, den Prototyp zu testen. Der Prototyp ist übersichtlich gestaltet. Sie findet sich mit dem Screenreader zurecht und kann zu den einzelnen Links springen. Die Suche nach Beständen mittels eines Stichwortes misslingt jedoch. Sie erkennt nicht, dass sie im Suchfeld über die ganze Universität sucht und nicht in demjenigen des Archivs. Die Sucheinschränkung der gefundenen Resultate über die Navigation in der rechten Spalte geht schlecht. Sie würde zuerst eine Einführung in den Aufbau der Website und in die verschiedenen Suchfunktionen benötigen. Danach und mit etwas Übung könnte sie sich selbständig darin zurechtfinden. Erfahrungsgemäss geht es allerdings generell ungeübten Archivbenutzenden so. Auf der aktuellen Website findet sie sich schlecht zurecht. Der Aufwand für selbständige Recherchen ist zu gross.

Gebäudeeingang

Der Gebäudeeingang befindet sich in einer Reihe gleich gestalteter Eingänge anderer Universitätsinstitute. Die Hausnummer ist mit einer grossen Zahl angebracht. Rechts vom Eingang ist sehr gut sichtbar in weisser Schrift auf einer schwarzen Fläche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät angeschrieben. Darüber ist, in sehr viel kleinerem Format auf grauem Grund und leicht zu übersehen, das Logo des Archives angebracht.

Der Eingang ist aus Glas mit Sichtmarkierungen gestaltet und wiederholt sich einige Meter dahinter als eine Art Schleuse noch einmal. Die Türen öffnen sich automatisch.

Der Eingang führt in einen Lichthof. Das erste Obergeschoss, wo sich das Wirtschaftsarchiv befindet, ist vom Eingang her sichtbar gross mit Bibliothek bezeichnet. Das Archiv ist darunter in kleinerer Schrift angeschrieben. Eine Treppe führt in die oberen Stockwerke. Die Tür zur Treppe ist nicht visuell hervorgehoben und deshalb schlecht sichtbar. Die vorhandenen Lifte stehen nur dem Personal zur Verfügung. Der Boden ist aus Stein und spiegelt nicht. Die Beleuchtung ist hell, indirekt angebracht und blendet nicht.



Abb. 6: Gebäudeeingang SWA



Abb. 7: Lichthof mit Archiv im 1. Stock, SWA

Empfang

Im 1. Obergeschoss angekommen, steuert B.M. die Empfangstheke sofort an, obwohl sie nicht als solche angeschrieben ist. Es gibt jedoch auch nirgends eine andere Anlaufstelle. Sie meldet sich dort und bekommt einen Wagen mit den bestellten Dossiers, welcher von der Mitarbeiterin in den Sonderlesesaal geschoben wird. B.M. muss sich ausweisen, aber nicht einschreiben. Im Lesesaal wird sie dann mit den Dossiers alleingelassen. Auf die Nachfrage, wo sich die Toiletten befinden, bekommt sie zur Antwort „geradeaus und dann rechts“. B.M. kann mit dieser Antwort die Toilette nicht finden.

Benutzung der Archivalien

Auf dem Wagen befinden sich sechs Schachteln, obwohl im Verzeichnis bei der Bestellung drei Schachteln angegeben waren. B.M. steht ratlos vor den Schachteln und weiss nicht, wie sie nun darin die gesuchten Zeitungsartikel finden soll. Sie kann die einzelnen Dokumente ohne Hilfsmittel nicht erkennen. Sie müsste dazu jedes Einzelne

einscannen, um zu sehen, was es ist. Da sich noch andere Benutzer im Lesesaal befinden, ist das Besprechen des weiteren Vorgehens mit der Begleiterin⁵ nicht möglich.

Beratung

B.M. geht wieder zur Empfangstheke und schildert der Mitarbeiterin, dass sie nicht lesen könne und nun etwas ratlos sei, wie sie zu den gewünschten Dokumenten kommt. Diese weiss auch keinen Rat und verweist auf den dazugekommenen Archivar. Dieser weist darauf hin, dass leider nur ein Teil der Bestände digital vorhanden sind. Sie sind jedoch daran, weitere zu digitalisieren. Wenn das Archiv vorgängig gewusst hätte, dass B.M. analoge Archivalien nicht ohne Hilfe nutzen kann, hätten sie diese für sie gerne digitalisiert. Für anzahlmässig wenige Archivalien wäre das in kurzer Zeit (ca. zwei Wochen) möglich, für umfangreichere Dossiers müsste mit ungefähr einem Monat Wartezeit gerechnet werden. Die Archivalien können auch problemlos abfotografiert werden und dann mit Texterkennungsprogrammen gelesen werden. Das wäre hier vermutlich der einfachste Weg. Allerdings ist bei dem gewünschten Material der Text wahrscheinlich in Frakturschrift geschrieben, was für die Texterkennung wiederum schwierig sein könnte. Kurzfristig könnten Archivalien gescannt werden, allerdings erhalten sie dann Bild- und nicht Textdateien, die für Texterkennungsprogramme nötig wären.⁶

B.M. erklärt ihm, dass sie keine Übersicht über die Menge hat, um zu entscheiden, was für sie relevant ist. Der Archivar würde für sie die relevanten Bestände zusammensuchen, wenn er über die Sehproblematik informiert würde. Wenn sie mit einer Begleitung käme, könnten sie einen Arbeitsraum nutzen, um dort zusammen zu sprechen und zu arbeiten. Beim ganzen Gespräch spricht der Archivar direkt mit B.M. und nicht zur Begleiterin.

Zirkulationsflächen

Im 1. Obergeschoss sind die Zirkulationsflächen übersichtlich und breit. Leicht zu übersehende Hindernisse sind nicht vorhanden. Am Boden ist ein dunkler, schallschluckender Teppich ausgelegt. Die Beleuchtung ist wie im Lichthof gleichmässig hell und nicht blendend. Es gibt kaum Wände. Die Räume sind durch

⁵ Bei allen Testbesuchen wird die Verfasserin der Arbeit als Begleiterin bezeichnet, auch wenn sie nicht als eigentliche Begleitung in Assistenzfunktion handelt.

⁶ Es ist hier unklar, weshalb der Archivar rät, die Dokumente zu fotografieren, wenn er ja vermutet, dass Bilddateien mit den Texterkennungsprogrammen nicht gelesen werden können.

nicht markierte Glasscheiben voneinander abtrennt. Dadurch kann das Tageslicht fast überall direkt einfallen. Weil sich die Storen sofort automatisch schliessen, sobald das Sonnenlicht zu stark ist, wird eine Blendung verhindert.

Signaletik

Die Beschriftung der Räume ist für sehbehinderte Menschen eher schwierig zu erkennen. Die Raumbeschriftungen befinden sich in leicht transparentem Weiss auf den Glasflächen. Diese sind deshalb nicht gut lesbar. Die Toiletten sind mit kleinen Symbolen am Anfang des Ganges gekennzeichnet. Die Toilettentüren sind am oberen Rand der Türen und nicht auf Augenhöhe mit den üblichen Symbolen versehen. Neben der Türe ist eine Beschriftung in technischer Art und kleiner Schrift angebracht. B.M. hat keine Probleme, sich zurecht zu finden. Das liegt daran, dass sie in einem anderen Teil des Gebäudekomplexes studiert und diese in der räumlichen Einteilung alle ähnlich angeordnet sind. So kennt sie sich in der Gebäudestruktur aus. Nur da wo die Räume im Gegensatz zu ihrem gewohnten Gebäudeteil spiegelverkehrt angeordnet sind, hat sie Schwierigkeiten, sich zu orientieren.

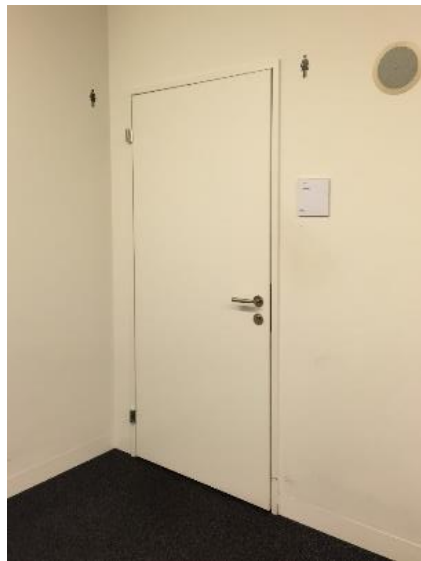


Abb. 8: Tür zur Toilette, SWA

4.1.3 Rückmeldungen

Rückmeldung B.M.

B.M. reizt es nicht, das Archiv privat zu nutzen. Für sie sind die Hürden zu hoch, dort etwas zu recherchieren und auch zu konsultieren. Wenn sie das Archiv beruflich nutzen müsste, würde sie jemanden bitten, für sie zu recherchieren und die Dokumente zu

besorgen. Sie würde zu lange brauchen, um sich auf der Website bzw. in den Findmitteln zurechtzufinden.

Sie würde bei einem künftigen Besuch das Personal vorgängig über ihre Sehbehinderung informieren. Sie hofft, dass sie dann darüber informiert wird, ob und falls nicht, bis wann die Dokumente in digitaler Form für sie verfügbar sind. Das erspart ihr die Frustration, das gewünschte Material nicht benutzen zu können. Für B.M. war es unangenehm zu sehen, dass sie die Mitarbeiter überfordert, bzw. dass sie diese in eine Situation bringt, wo sie nicht helfen können.

Bei der Kommunikation mit dem Archivar schätzte sie es, dass er sich auf ein Gespräch eingelassen und sich direkt an sie gewendet hat.

In den Räumlichkeiten findet sie sich aus oben genannten Gründen gut zurecht. Die Licht- und Raumverhältnisse sind für sie angenehm.

Rückmeldung Archivar

Er ist unter anderem für die Erneuerung der Website zuständig und damit für deren künftige Barrierefreiheit. Diesbezüglich setzte er sich auch grundsätzlich bereits mit der Zugänglichkeit des Archivs für behinderte Menschen auseinander. Für ihn war es interessant zu sehen, wie B.M. die neue Website nutzte und wo es noch Probleme gibt. Er macht sich auch Gedanken darüber, wie weit der Kundendienst gehen soll bzw. was die Anspruchshaltung der Benutzer ist und sein darf. Es ist ein Umzug des Archivs an einen neuen Standort geplant. Sie werden schauen, wie sie dort die Zugänglichkeit für behinderte Menschen optimieren können.

4.2 Schweizerisches Sozialarchiv Zürich

Das Schweizerische Sozialarchiv wird von einem parteiunabhängigen Verein mit Sitz in der Stadt Zürich getragen und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich finanziert (Schweizerisches Sozialarchiv, 2018, S. 2).

Es dokumentiert den „gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Wandel vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart mit Fokus auf der Schweiz. Im Zentrum steht die Dokumentation der sozialen Bewegungen als Motoren und Produkte dieser Veränderungsprozesse“ (Schweizerisches Sozialarchiv, 2018, S. 2). Das Schweizerische Sozialarchiv setzt sich aus drei Teilen zusammen: die Bibliothek erwirbt Monografien, wissenschaftliche und graue Literatur und Jahresberichte, die Dokumentation sammelt Broschüren, Flugschriften und Pressedokumentationen und

verwaltet eine Zeitungsausschnittsammlung, das Archiv schliesslich umfasst Archivbestände

„traditioneller und neuer sozialer Bewegungen, die privaten Unterlagen und Nachlässe von Aktivistinnen und Aktivisten solcher Bewegungen sowie dichte Dokumentationen oder Sammlungen monothematischer Natur [wie beispielsweise] zur schweizerischen Arbeiterbewegung, namentlich zu den Gewerkschaften aller Richtungen und zur Arbeitersport- und -kulturbewegung, zur Sozialpolitik“ (Schweizerisches Sozialarchiv, 2019)

und so weiter. Da es überwiegend private Bestände sammelt, versteht es sich ergänzend zu den staatlichen Archiven.

Das Archiv wurde 1906 unter dem Namen „Zentralstelle für soziale Literatur“ gegründet. Seinen heutigen Namen trägt es seit 1942. Nach drei verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich befindet es sich seit 1984 im Sonnenhof in der Nähe des Bahnhofs Stadelhofen, einem barocken Wohnhaus aus dem 17. Jahrhundert. In seinem Leitbild betont es, dass es einen niederschweligen Zugang zu Wissen gewährleisten und benutzungsfreundlich sein will. Ausserdem möchte es einen aktiven Umgang mit dem digitalen Wandel pflegen (Schweizerisches Sozialarchiv, 2018, S. 2).

Das Archiv organisiert jährliche Veranstaltungsreihen zu Themen der Bestände mit Buchpräsentationen, Podiumsgesprächen oder Ausstellungen und bietet Führungen an. Ausserdem publiziert es zweimonatlich ein Informationsblatt und regt Buchpublikationen an beziehungsweise gibt selbst solche heraus.

Dem Leitbild entsprechend ist die Website vielschichtig. Sie enthält ausführliche Informationen zu den Abteilungen und zur Geschichte des Archivs und etliche bebilderte Texte zu einzelnen Beständen. Es gibt zwei Findmittel, über welche Dokumente online im Voraus bestellt werden können. Zum einen gibt es das Archivfindmittel, bei dem die Benutzer über eine Themenliste in eine Dossierliste geführt werden, die dann eine Beschreibung der Dossiers inklusive der Metadaten enthält. Zum anderen steht eine Bild- und Tondatenbank zur Verfügung. Hier kann entweder über eine Liste mit der Bestandsübersicht oder über eine Suchabfrage (mit einfacher oder erweiterter Suche) recherchiert werden. Das Suchergebnis erscheint mit Bild, Bildbeschreibung und Metadaten. Über einen Warenkorb, bei dem ein Formular ausgefüllt werden muss, sind die Medien bestellbar. Archivalien können aber auch direkt am Ausleihschalter bestellt werden.

Im Lesesaal gibt es Infostationen, an denen man auf die digitalen Sammlungen verschiedener Schweizer Kulturinstitutionen zugreifen kann, wie auf die Schweizer Nationalphonothek, auf Memobase+ oder das Webarchiv Schweiz.

4.2.1 Testperson



Abb. 9: Testperson 2 beim Ausfüllen des Anmeldeformulars

F.R. ist 24-jährig und absolvierte eine Kaufmännische Lehre. Nun lässt er sich zum medizinischen Masseur umschulen. Er erkrankte vor fünf Jahren an Morbus Stargardt. Bei dieser Netzhauterkrankung ist die Makula betroffen. Die Erkrankung bewirkte einen rasch fortschreitenden Visusverlust. Das periphere Sehen ist nicht stark betroffen. Deshalb kann er sich gut orientieren. Er besitzt einen Signalstock, den er jedoch selten einsetzt. Wenn er sich in der Öffentlichkeit bewegt, nimmt man seine Sehbehinderung kaum wahr. Er ist blendungsempfindlich und nimmt Farben nur abgeschwächt wahr. Lesen kann er nur mit vergrößernden Sehhilfen. Das wichtigste Hilfsmittel ist für ihn das Mobiltelefon. Er nutzt es, um ihm nicht bekannte Orte zu finden, kann mithilfe von Applikationen Fahrpläne nachschlagen oder mit Leuten kommunizieren. Mit der Lupenfunktion kann er sich Kleingeschriebenes vergrössern oder den Kontrast verbessern.

Den Computer nutzt er in der gleichen Weise. Da seine Augen beim Lesen trotz der Vergrößerung rasch ermüden, lässt er sich längere Texte durch die Sprachausgabe vorlesen. Spezielle Computerprogramme benötigt er nicht, die auf modernen Geräten üblichen Programme reichen ihm.

4.2.2 Beobachtung

Auftrag

F.R. erhielt den Auftrag, Dokumente zu suchen, die sich mit der Drogenproblematik 1981 im Schindlergut in Zürich befassen. Ausserdem sollte er ein Dossier über „Drogen einst und heute“ sichten. Die Dokumente wurden über die Online-Bestellung auf der Website des Archivs einige Tage vorher vorbestellt. In einem Mail wurde sein Besuch angekündigt, mit dem Hinweis, dass er sehbehindert sei und eventuell Unterstützung benötigt. Das Archiv gab darauf die Rückmeldung, dass sie für allgemeine Anliegen gerne zur Verfügung stehen, es ihnen jedoch nicht möglich ist, mit ihm zusammen die Dossiers durchzusehen.

Website

F.R. konsultiert die Website auf seinem Laptop. Er findet sich rasch zurecht und erkennt sofort den Bereich des Archivs und testet die Bild- und Tondatenbank. Der Aufbau der Seite mit der Suche (Suchfeld) und die angezeigten Resultate kann er ohne Schwierigkeiten mit der Vergrösserungsfunktion bedienen. Längere Texte lässt er sich über den Kopfhörer vorlesen. Er findet auch sofort heraus, wie er Bilder bestellen muss und kann das vorgegebene Formular selbständig ausfüllen. Die Abfrage des Online-Archivfindmittels gestaltet sich etwas schwieriger. Er findet sich in den verlinkten Inhalten zwar rasch zurecht und gelangt so zu den ihn interessierenden Dossiers. Allerdings verwirren ihn die „Zum Seitenanfang“-Buttons, da er sie als Link auffasst. Die Bestellfunktion oben rechts auf der Seite findet er nicht auf Anhieb: Sie ist zu unauffällig und an einem für ihn nicht erwarteten Ort platziert. Aber auch hier kann er sich im Online-Formular einfach zurechtfinden und es ausfüllen. Leider kann er die Signatur nicht eingeben – aber das scheint ein momentanes technisches Problem zu sein und hat nichts mit seiner Sehbehinderung zu tun.

Gebäudeeingang

An einer dem Eingang etwas vorgelagerten Säule ist eine Tafel angebracht, die auf das Archiv hinweist und die Öffnungszeiten angibt. Daneben gibt es noch eine weitere Tafel. Das Gebäude ist mit einem kontrastarmen Schriftzug angeschrieben. Eine Steintreppe führt hoch zur Eingangstüre. F.R. tritt ein und befindet sich in einem Treppenhaus. An der Wand gegenüber dem Eingang ist in grosser roter Schrift angeschrieben, was sich auf welchem Stockwerk befindet. Während er diese Anschriften aus naher Distanz anschaut, fragt ihn eine Frau beim Vorbeigehen, ob sie ihm helfen kann. Er nimmt die Frage jedoch nicht wahr und sie geht schulterzuckend

hinaus. Obwohl dort steht, dass die Information und Ausleihe im ersten Obergeschoss zu finden ist, geht er durch die Türe im Erdgeschoss und fragt einen Mitarbeiter, ob er hier richtig sei. Dieser schickt ihn in den oberen Stock. Dort findet R.F. sich rasch zurecht und gelangt zur Informations- und Ausleihtheke.



Abb. 10: Eingang zum Sozialarchiv



Abb. 11: Orientierungstafel im Erdgeschoss

Empfang

F.R. meldet sich bei der Mitarbeiterin und sie schaut nach den bestellten Dossiers. Leider sind diese nicht bereitgestellt worden. Sie versichert ihm jedoch, dass sie über sein Kommen informiert ist. Sie bestellt das Gewünschte nun selbst und bemüht sich, dass es rasch aus dem Magazin geholt wird. Sie erkundigt sich ausserdem, ob er sich während der Sichtung der Dossiers mit der Begleiterin unterhalten müsse. Als das bejaht wird, führt sie ihn in einen separaten Raum. Der bereits dort anwesende Benutzer wird gebeten, einen anderen Platz zu suchen, falls er durch die Unterhaltung gestört wird, was er aber nicht tut.

Nach kurzer Zeit bringt sie das erste der beiden bestellten Dossiers sowie ein Formular, auf welchem F.R. seine Personalien eintragen muss. Es ist in normal grosser Schrift geschrieben, obwohl es ein Computerauszug zu sein scheint. Um es auszufüllen, nimmt er die Lupenfunktion des Mobiltelefons und trägt die Informationen ein.

Benutzung der Archivalien

Das Dossier besteht aus einer Archivoschachtel, in der sich verschiedene Mappen befinden. Auf jeder Mappe ist der Inhalt mit Bleistift angeschrieben. Die Bleistiftschrift auf der grauen Mappe hat fast keinen Kontrast und ist für F.R. nur sehr schwer zu erkennen. Die Bezeichnungen erschliessen ihm nicht, wo er das gesuchte Material findet. Alle Mappen umfassen Dutzende von Einzelblättern. Er beginnt, jedes einzelne mittels der Lupenfunktion seines Mobiltelefons anzusehen. Nach einiger Zeit bricht er

den Versuch ab – das Gewünschte würde nicht in vernünftiger Zeit zu finden sein. Er ist hier auf eine Person angewiesen, die ihm die Suche abnimmt. Hilfsmittel, die ihm die Suche erleichtern würden (Lupe, Bildschirmlesegerät, ...), sind nicht vorhanden.

Im Raum gibt es eine angenehme Raumbeleuchtung. Es gibt noch eine zusätzliche Ständerlampe, die auf dem Tisch mehr Licht geben würde. Da sie die Mitarbeiterin nicht eingeschaltet hatte, muss er selbst herausfinden, wie man das macht. Sie verbessert die Lichtverhältnisse stark und blendet nicht. Die zahlreichen anderen Arbeitsplätze im Lesesaal sind einzeln mit blendfreiem Licht ausgestattet.

Beratung

Er erkundigt sich, ob er noch die Infostation ausprobieren kann. Die Mitarbeiterin nimmt sich Zeit und erklärt ihm deren Aufbau und wie er was findet.

Zirkulationsflächen

Der Boden in den Gängen und Räumen ist aus Holz oder Klinker und bildet zu den weissen Wänden einen guten Kontrast. Mit der Raumbeleuchtung erlaubt das eine gute Orientierung. Im Gang vor der Informationstheke befinden sich Vitrinen. Diese sind hoch und stellen keine Stolpergefahr dar. Sie sind auch mit einem weissen Stock gut zu ertasten. Allerdings wurde zur Dekoration noch ein Christbaum hingestellt. Vor den Schliessfächern gibt es eine Glaswand mit dem Hinweis, wo sich welche Räume befinden. Sie ist nicht mit einer Markierung gekennzeichnet. Vor ihr steht ein niedriger Schirmständer – vermutlich, damit Besuchende nicht gegen die Scheibe stossen. Hier besteht eine hohe Gefahr für sehbehinderte Menschen.

Das Treppenhaus ist kaum ausgeleuchtet und die dunklen Treppenstufen sind ohne Markierungen für sehbehinderte Menschen nicht gut erkennbar.



Abb. 12: Glastafel mit Beschriftung, Sozialarchiv

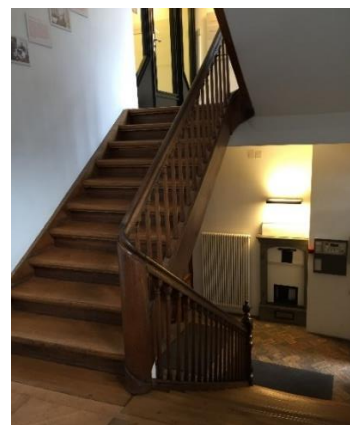


Abb. 13: Treppenhaus, Sozialarchiv

Signaletik

Die Tafel im Eingangsbereich ist über dem Treppenabsatz angebracht (Abb. 11). Es besteht eine erhebliche Gefahr, dass man die Treppe hinunterstürzt, wenn man sie von nahe betrachten möchte. Sämtliche Anschriften sind der Corporate Identity des Archivs entsprechend in roter Schrift gehalten. Der Kontrast zum Hintergrund ist dadurch nicht optimal. Ausserdem ist rot für farbenblinde Menschen ungünstig. Allerdings ist die Schriftgrösse recht gross gewählt und kompensiert bis zu einem gewissen Grad die ungünstige Farbe. Die Beschriftung auf der Glaswand (Abb. 12) ist schlecht lesbar. Der durchscheinende Hintergrund stört die Wahrnehmung.

4.2.3 Rückmeldungen

Rückmeldung F.R.

F.R. fühlte sich nur mässig wohl. Es verwirrte ihn, dass er zu Beginn den falschen Weg gegangen ist, obwohl er findet, dass es nicht schlecht angeschrieben ist. Ausserdem war es ihm unangenehm, dass er sich mit der Begleiterin unterhalten musste. Er empfand sich als störend für die anderen Benutzer. Wenn er das Archiv für ein Projekt nutzen müsste, würde er dies tun. Allerdings würde er sich vorbereiten und alle Unterlagen fotografieren und zuhause lesen. Trotzdem schätzt er die Gesamtatmosphäre als einen sehr angenehmen Lernort ein.

Er fände es hilfreich, wenn möglichst viele Dokumente in digitaler Form zugänglich sein könnten. Alles analoge Material ist für ihn nur mit enormem Aufwand nutzbar. Nützlich wäre es für ihn auch, wenn er sich bereits auf der Website über die Anordnung der Räumlichkeiten im Haus orientieren könnte. Dadurch sind für ihn gute Beschriftungen dann weniger wichtig.

Rückmeldung Mitarbeiterin Benützungsdienst

Für sie war der Besuch interessant. Im Archiv war das Thema der Sehbehinderung bis jetzt nicht besprochen worden. Der Umgang mit F.R. war für sie nicht unangenehm, da sie selber auch nicht sehr gut sieht und sich die Texte auf ihrem Bildschirm deshalb vergrössert anzeigt. Darum hat sie auch Verständnis dafür, dass es Menschen gibt, die nicht alles gut sehen können. Den speziellen Raum, in welchem man sprechen darf, haben sie erst seit einigen Jahren anlässlich eines Umbaus eingerichtet. Sie stellten damals fest, dass ein solcher Raum ein Bedürfnis der Benutzer ist. Man kann ihn auch reservieren und dann alleine nutzen. Das zu tun wäre sicher sinnvoll, wenn jemand mit einer Begleitperson kommt.

Sie haben einen sehbehinderten Kunden, der anfänglich viel Betreuung brauchte. Als sie feststellen mussten, dass das ihre Möglichkeiten überstieg, haben sie ihm verschiedene Hilfestellungen gegeben – wie beispielsweise das Herstellen von vergrösserten Kopien. Ihr fällt ein, dass sie eine Lupe hätten, die sie ausleihen könnten. Sie ist jedoch der Meinung, dass sich Kunden danach erkundigen könnten.

4.3 Stadtarchiv der Politischen Gemeinde St. Gallen

Das Stadtarchiv der Politischen Gemeinde St. Gallen ist ein klassisches Verwaltungsarchiv und deshalb

„für die Sicherung der historischen Überlieferung der Stadtverwaltung zuständig. Die geordnete Aufbewahrung und Erschliessung des Archivgutes trägt dazu bei, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Handeln der Verwaltung nachvollziehbar zu machen. Das Stadtarchiv dient der historischen Forschung; diese wird gefördert, indem die Mitarbeitenden im Stadtarchiv die Benützung der Archivalien ermöglichen, Auskünfte erteilen, Publikationen herausgeben und Öffentlichkeitsarbeit betreiben“ (Stadtarchiv St. Gallen, 2019).

Es umfasst die Bestände der Stadt St. Gallen und diejenigen der Gemeinden Straubenzell und Tablat bis zur Stadtvereinigung 1918 sowie die Bestände der Politischen Gemeinde St. Gallen. Ausserdem archiviert es die Verwaltungsdokumente der entsprechenden Schulgemeinden. Zu den Beständen gehören auch Privatarchive einzelner Firmen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vereine und Bestände wichtiger St. Galler Persönlichkeiten sowie des Theater St. Gallen. In den Dossiers sind zahlreiche Karten, Pläne, Fotografien vor allem aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Filme und Tonträger enthalten.

1831 wurde im Kanton St. Gallen die Trennung der politischen Gemeinden und der Bürgergemeinden durchgesetzt. Damit kam es auch zur Abgrenzung der jeweiligen Archive: es entstand das Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen und das Stadtarchiv von St. Gallen (Ziegler & Mayer, 2003, S. 129). 1907 wurde nahe dem Stadtzentrum ein Archiv- und Bibliotheksgebäude eröffnet, die sogenannte Vadiana. Darin untergebracht wurden die Stadtbibliothek und das ortsbürgerliche Archiv.

Als das Stadtarchiv der politischen Gemeinde einen neuen Verwaltungssitz suchen musste, fand es diesen ebenfalls in der Vadiana und konnte so von der bereits bestehenden Infrastruktur profitieren. Die Bestände sind in verschiedenen Aussenstandorten untergebracht.

Die Website des Stadtarchivs ist in diejenige der Stadt St. Gallen integriert. Sie enthält neben den üblichen Informationen zum Archiv unter der Rubrik „Funde aus dem Archiv“ etliche bebilderte Artikel über einzelne Themen bzw. Archivalien. Der Archivbestand ist teilweise online recherchierbar. Das kann über eine Stichwortsuche über alle Bestände geschehen. Ausserdem kann er über Listen konsultiert werden, die nach dem Provenienzprinzip geordnet sind. Innerhalb der Dienststellen bzw. den einzelnen Abteilungen sind kurze Beschreibungen über deren Aufgaben, die vorhandenen Findmittel (die jedoch noch nicht aufgeschaltet sind) und eine Aufzählung einzelner Archivalien zu finden. Die Dossiers oder Dokumente können jedoch nicht direkt über die Listen, sondern über einen Telefon- oder E-Mail-Kontakt bestellt werden. Künftig ist ein Ausbau der Website mit integriertem Findmittel und online-Bestellung vorgesehen.

4.3.1 Testperson



Abb. 14: Testperson 3 vor dem Schulhauseingang, St. Gallen

Der 32-jährige V.D. ist Kaufmann und arbeitet als Hilfsmittelberater bei einer Sehbehindertenorganisation. Vor zehn Jahren wurde bei ihm ein Hirntumor diagnostiziert. Bei der Operation wurde durch einen Operationsfehler der Sehnerv durchtrennt. Dadurch erblindete V.D. Auf der Strasse benutzt er einen Langstock und für die Orientierung, die vom SBV für Apple-Geräte entwickelte Applikation MyWay auf seinem Mobiltelefon. Damit kann er sich selbständig in der Öffentlichkeit fortbewegen. Er erlernte das Lesen von Brailleschrift, bevorzugt jedoch die Vorleseprogramme auf dem Mobiltelefon oder Computer. Auf letzterem lässt er sich mit dem Screenreader JAWS die Texte vorlesen.

Wenn er Hilfe benötigt oder wenn etwas mit Unterstützung einfacher geht, bittet er umstehende Personen darum. Er macht die Erfahrung, dass gerne geholfen wird. Ungefragte Hilfe ist jedoch eher störend.

4.3.2 Beobachtung

Auftrag

V.D. soll Unterlagen über die behindertengerechten Anpassungen von Haltestellen der Verkehrsbetriebe St. Gallen in den 1980er Jahren finden. Dazu wird für ihn das Dossier „Schleifenanlagen, Haltestellen, Wartehallen 1919–1986“ bestellt. Das Dossier wurde über die Website gefunden, die Bestellung wurde per E-Mail vorgenommen. Mit dem E-Mail erfolgte auch die grundsätzlich erwünschte Anmeldung des Besuches. Im E-Mail wurde erwähnt, dass V.D. blind ist und auf dementsprechende Unterstützung hofft.

Website

V.D. findet die Website des Stadtarchivs erst nach einem Hinweis auf die korrekte Internetadresse. Denn die Eingabe stadtarchiv.ch führt zur Website des Archivs der Ortsbürgergemeinde St. Gallen. Das eigentliche Stadtarchiv folgt erst an vierter Stelle als Bestandteil der Website der Stadtverwaltung. Diese ist dann insgesamt sehr gut für sehbehinderte und blinde Menschen aufbereitet. Auf der Unterseite Archivführer sind die Teilbestände des Archivs aufgeführt. V.D. versucht, ein Thema über den Suchschlitz einzugeben. Das funktioniert an sich gut, es besteht jedoch die Gefahr, dass er mit der Tastensuche nach dem Eingabeschlitz bei demjenigen der Gesamt-Website der Stadtverwaltung landet und nicht bei dem Eingabefeld auf der Unterseite, das sich auf die Bestände bezieht. Das Suchen mit einzelnen Stichworten führt mehrmals zu keinem Ergebnis. Es ist unklar, ob ein technisches Problem vorliegt.

Der Archivar, der den Test der Website mitverfolgt, bittet ihn, eine Website zu testen, auf der bereits einige Bestände integriert sind und die sich für eine künftige online-Stellung in Aufbauarbeit befindet. Hier kann V.D. einzelne Archivalien finden. Das entsprechende digitale Dokument existiert jedoch noch nicht.

Gebäudeeingang

Der Eingang zum Gebäude der Vadiana ist über einige Treppenstufen erreichbar. Die Türe ist schwer von Hand zu öffnen. Sie führt in eine Eingangshalle mit hellem Steinboden, der mit einem dicken, dunklen Teppichläufer belegt ist und dadurch eine Art Leitlinie bildet. Eine Tafel am anderen Ende der Halle weist den Weg zum Büro des Archivars auf dem gleichen Stockwerk. V.D. wird von der Begleiterin zur Bürotüre

geführt. Den Weg dorthin hätte V.D. nicht allein finden können, denn es gehen trotz der nachmittäglichen Zeit keine Leute im Gebäude umher, die er hätte fragen können. Der Lageplan auf der Website gibt nur den Standort des Gebäudes an, aber nicht, wo sich was im Gebäude befindet. Abgemacht war, dass wir uns beim Schulhaus Spelterini treffen würden. Deshalb war an der Bürotüre ein Zettel befestigt, der einen darauf hinweist, dass man sich ins Schulhaus Spelterini begeben oder eine Telefonnummer anrufen soll. Nachdem die Begleiterin V.D. über den Zettel informiert hat, findet er über sein Mobiltelefon heraus, dass das Schulhaus 160 Meter entfernt ist. Die Begleiterin ruft die Telefonnummer an und nach kurzer Zeit erscheint der Archivar. V.D. erklärt ihm, wie dieser ihn führen muss und sie gehen zusammen zum Schulhaus, wo sich ein Teil des Magazins befindet.



Abb. 15: Eingang zur Vadiana, St. Gallen



Abb. 16: Eingangshalle der Vadiana

Das Schulhaus wurde 1993 eingeweiht. Eine Tafel, recht weit vom Eingang entfernt angebracht, weist darauf hin, dass sich das Stadtarchiv im Untergeschoss befindet. Vor der Tafel steht ein Container, so dass man nicht nahe an die Tafel herantreten kann. Eine Glastüre ohne Markierungen führt ins Innere des Schulhauses. Der Archivar führt ihn ins Magazin und beschreibt V.D. den Raum. Er erwähnt zwei anwesende Personen und nennt ihre Funktion, damit V.D. sich vorstellen kann, wer sich noch zusätzlich im Raum aufhält, da er ihre Anwesenheit hört. Er führt V.D. an einen Tisch und holt die Archivschachtel mit den Dossiers hervor.



Abb. 17: Eingang des Schulhauses, St. Gallen

Empfang

Ein Informations- oder Ausleihschalter ist nicht vorhanden. Weil sich die Benutzer voranmelden müssen und im Stadtarchiv keine öffentlichen Arbeitsplätze angeboten werden, gibt es praktisch keine Laufkundschaft. Deshalb braucht es auch keinen Empfangsschalter.

Der Archivar legt ihm ein Besucherblatt vor, auf dem die Personalien und das Forschungsthema einzutragen sind. Er füllt das Formular für ihn aus und zeigt ihm die Stelle, wo V.D. unterschreiben soll. Auf den Hinweis der Begleiterin, dass es auf dem Formular noch „Kleingedrucktes“ gibt, in dem die Nutzungsbedingungen beschrieben sind, liest ihm der Archivar den Text nicht vor, sondern informiert ihn in Mundart über den Inhalt und gibt noch zusätzliche Erklärungen ab.

Benutzung der Archivalien

Der Archivar nimmt die einzelnen Mappen aus der Archivschachtel und liest V.D. die Titel der Mappen vor. Zusammen überlegen sie, wo das gewünschte Material zu finden ist. Er beschreibt ihm jeweils, was er tut. Eine dieser Mappen öffnet der Archivar und geht mit V.D. jedes einzelne Dokument durch und nennt ihm den Titel und das Erstellungsjahr. Als V.D. reagiert, weil das Rascheln des Papiers beim Durchsehen plötzlich einen anderen Klang hat, erwähnt der Archivar die unterschiedlichen Papierarten und lässt V.D. sie anfassen. Bei der Durchsicht merken sie, dass zum Thema nichts zu finden ist. Er bietet an, in weiteren Beständen nach relevanten Dokumenten zu suchen. Da das aber für den Zweck des Besuches nicht nötig ist, hält ihn die Begleiterin davon ab. Auf die Frage, was V.D. tun würde, wenn er das gesuchte Material tatsächlich gefunden hätte, meint er, dass er es abfotografieren würde. Besser wäre es jedoch, wenn er es als PDF-Dokument gescannt bekommen würde – idealerweise in einzelnen Dokumenten mit erklärenden Dateinamen. Optimal wäre,

wenn Zwischentitel in einem längeren PDF-Dokument noch zusätzlich digital markiert wären, damit er sich rascher zurechtfinden kann. Dadurch könnte er mit Kurzbefehlen durch die Überschriften navigieren. Er weist darauf hin, dass diese Aufarbeitung jedoch nur mit einem recht grossen Aufwand zu leisten ist. Für die Erkennung von Bildmaterial nutzt V.D. die kostenlose Applikation Seeing AI. Damit kann er sich den Inhalt eines Bildes beschreiben lassen.

Vor Ort sind keine Hilfsmittel vorhanden – auch kein zusätzliches Licht bei den Arbeitsplätzen.

Beratung

Der Archivar nimmt sich viel Zeit. Wie oben beschrieben, sucht er gemeinsam mit V.D. nach den Dokumenten und machte auch schon vorgängig einige Recherchen dazu, denn aktuell können Benutzer dies noch nicht selbständig tun. Im Umgang mit V.D. ist er umsichtig und spricht ihn direkt an. Er fragt ihn, in welcher Form er die Dokumente benötigt und was er darüber hinaus noch braucht. Wenn er sich nicht vorstellen kann, was V.D. wahrnehmen kann oder wie er ein Programm nutzt, fragt er nach.

Zirkulationsflächen

Wie oben erwähnt, hilft in der Vadiana der dunkle Teppichläufer auf dem hellen Boden bei der Orientierung. Allerdings ist er recht dick und kann so am Rand zu einer Stolpergefahr werden. Die Beleuchtung ist eher schwach.

Im Schulhaus sind in der Eingangshalle in der Mitte zwei Stapel mit Kinderschuhen und -jacken aufgeschichtet. Sie sind mit dem Langstock ertastbar, bilden dennoch ein leicht zu übersehendes Hindernis. An einer Wand im Gang steht ein Tisch auf Rollen im Weg. Der Boden ist aus schwarzem glänzendem Stein. Die Treppe, die in einer 180-Grad-Wende ins Untergeschoss führt, ist schlecht beleuchtet – die zusätzliche Beleuchtung im Treppenhaus geht erst an, wenn man in der Hälfte angekommen ist – und hat keine Markierungen. Das Ende der Treppe ist dadurch schlecht erkennbar. Der gegenüberliegende Eingang zum Magazin ist mit einer kleinen Tafel neben der Türe angeschrieben.

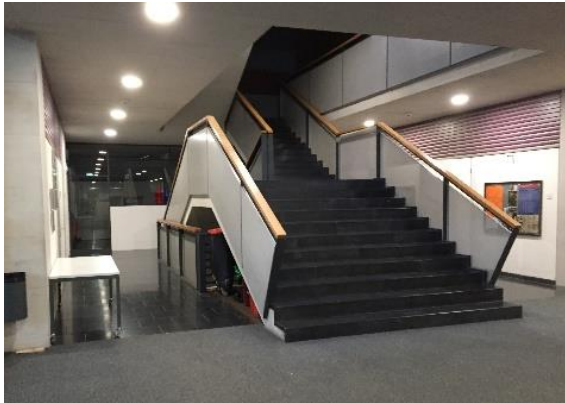


Abb. 18: Eingangsbereich Schulhaus, St. Gallen



Abb. 19: Treppe im Schulhaus St. Gallen

Signaletik

Die Gebäudebeschriftungen sind allgemein eher klein. Allerdings wurde immer eine schwarze Schrift auf hellem Grund gewählt. Auch der Schrifttyp ist gut lesbar. Die Orientierungstafel bei der Vadiana ist zwar in recht grosser Schrift gleich neben der grossen Treppe angebracht, jedoch nicht speziell beleuchtet.

Im Schulhaus gibt es keine Orientierungshinweise. Ob es zusätzlich zur Treppe noch einen Lift gibt, ist unklar. Dass man über die Haupttreppe zum Magazinraum des Archivs gelangt, kann nur vermutet und ausprobiert werden. Auf dem Schild neben der Türe zum Magazin ist die Raumnummer am grössten geschrieben. Darunter steht in kleiner Schrift, dass es sich um das Magazin des Stadtarchivs handelt und in noch kleinerer Schrift ist vermerkt, wo man sich melden muss, falls es geschlossen ist. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Raum von Ortsunkundigen nicht gefunden werden muss, sondern dass man das erste Mal sowieso hingeführt wird.



Abb. 20: Beschriftung des Magazinraums im Schulhaus

4.3.3 Rückmeldungen

Rückmeldung V.D.

V.D. konnte sich dank der Begleitung und Führung gut fortbewegen. Für blinde Menschen sind Teppiche (wenn sie flach liegen) oder Treppen nicht unbedingt ein Problem – im Gegensatz zu sehbehinderten Personen. Im Magazin störte ihn die Anwesenheit anderer Personen nicht. Er hatte auch nicht den Eindruck, selber zu stören. Er schätzte es, dass er angeben konnte, was er benötigt und der Archivar bereit war, ihm das bereitzustellen.

Da er nicht damit rechnen kann, dass ein allfällig vorhandener Computer mit einer Sprachausgabe ausgerüstet ist, nimmt er grundsätzlich seinen eigenen Laptop mit. Der Vorteil dabei ist, dass dieser bereits für ihn passend eingestellt ist, denn die benötigten Programme und Einstellungen sind sehr individuell. Das Bereitstellen von Informationen und Anschriften in Brailleschrift findet er nicht nötig.

Er weiss zu wenig über das Archiv und seine Bestände, als dass er auf die Idee käme, es zu nutzen. Falls es aber dennoch einen Anlass dazu gäbe, würde er das gerne tun. Dieser Besuch hat ihn dazu ermutigt. Er fand es schön, dass er zeigen konnte, was für Möglichkeiten und Hilfsmittel ihm zur Verfügung stehen.

Digitalisierte Dokumente wären sehr wünschenswert, da es die Plattformen dafür schon gibt. Dadurch wird der Zugang für blinde und sehbehinderte Menschen viel einfacher.

Grundsätzlich hält er fest, dass die meisten Orte nicht für blinde Menschen angepasst sind – das ist Alltag. Aber wenn man einen freundlichen Umgang pflegt, wird einem geholfen. Solange es keine Richtlinien gibt, muss man auf die Menschen und deren guten Willen zählen.

Rückmeldung Archivar

Für den Archivar war diese Begegnung nichts Alltägliches und ein sehr positives Erlebnis. Sie schärfte seine Wahrnehmung – er sieht das Gebäude und beurteilt Arbeitsprozesse im Archiv nun mit „anderen“ Augen.

Das Stadtarchiv ist ein öffentliches Institut und somit müssen sie den Zugang auch allen ermöglichen. Er versteht das Archiv als Dienstleistungsbetrieb. Benutzer werden mit ihren Anliegen ernst genommen und eng begleitet. Die dafür aufgewendete Zeit ist üblicherweise für beide ein Gewinn. Die Mitarbeitenden erfahren dadurch viel Wissenswertes über die Stadt St. Gallen und erhalten manchmal in der Folge auch Dokumente für das Archiv. Für allgemeine Benutzer wird schon darauf geachtet, dass

sich die Unterstützung im Rahmen hält. Für solche speziellen Fälle wie mit V.D. kann dies jedoch durchaus intensiver sein.

Dass im Archiv mit einer Begleitperson geredet wird, würden andere Anwesende verstehen und die Störung in Kauf nehmen. Die Platzverhältnisse lassen momentan keine andere Lösung zu.

5 Handlungsfelder und Optimierungsmassnahmen

Die drei Testbesuche machten verschiedene Handlungsfelder bei den Gebäuden und der Bestandesnutzung sichtbar, bei denen die Zugänglichkeit für sehbehinderte oder blinde Personen nicht optimal ist. Im Folgenden werden diese Handlungsfelder anhand der Beispiele genauer definiert und Massnahmen aufgezeigt, mit denen die Zugänglichkeit verbessert werden kann. Dazu dienen die für diese Arbeit mit Fachleuten geführten Interviews und Telefongespräche (siehe Anhang 9.3). Verschiedene Fachstellen, die sich für die Belange von sehbehinderten und blinden Menschen einsetzen, definieren dafür Richtlinien. Diese wurden für die Ausarbeitung der Massnahmen ebenfalls beigezogen. Für die Gebäude gibt es die Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“, die für alle Bauten mit Publikumsverkehr, mit Arbeitsplätzen und für Wohnbauten die Minimalanforderungen für behindertengerechtes Bauen festlegt. Diese Norm ist für alle Bauten massgeblich, bei denen der Bund, die Kantone oder die Gemeinden ein hindernisfreies Bauen vorschreibt. Die Norm gilt für Neubauten und muss bei Umbauten oder Umnutzungen von Gebäuden befolgt werden. Die Norm SIA 500 gilt seit 2009 und ersetzte die Norm SN 521 500 aus dem Jahre 1988 (SIA 500, 2009). Diese überarbeitete Norm schloss Lücken, korrigierte Mängel und präzierte einzelne Anforderungen. So wurde beispielsweise das für blinde und sehbehinderte Menschen wichtige Kapitel „Orientierung und Beleuchtung“ ergänzt (Manser, 2010, S. 2). In Deutschland wurde eine ähnliche Norm (DIN 180401: 2010–10) verabschiedet. Gilhaus und Worm (2017, S. 5–6) stellten fest, dass diese Norm wichtig war, da bei der Umnutzung von historischen Bauten für Verwaltungs- und Öffentlichkeitszwecke erst seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auf behinderte Menschen Rücksicht genommen wird.

Die Handlungsfelder werden in vier Abschnitten erläutert. Der erste Abschnitt befasst sich mit dem Gebäude und mit der darin enthaltenen Infrastruktur. Drei Unterthemen behandeln die Sicherheitsaspekte, die Orientierung innerhalb des Gebäudes sowie die Art, wie wichtige Informationen vermittelt werden sollen. Beim zweiten Abschnitt geht es um die Nutzung der Dokumente. Es wird aufgezeigt, welche Bedingungen erfüllt sein sollten, damit sehbehinderte oder blinde Menschen die Dokumente nutzen können. Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem Archivpersonal, wie es unterstützen kann und welche Aufgaben ihm zugeteilt werden sollen. Der letzte Abschnitt widmet sich den besonderen Anforderungen, wenn ein Archiv Vermittlungsaktivitäten anbietet.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass es bei allen Optimierungsmassnahmen verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung gibt. Je nach Situation vor Ort eignet sich eine Lösung

besser als andere. Die hier angegebenen Massnahmen sollen als Anhaltspunkte verstanden werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der konkreten Planung mit Fachleuten in Kontakt zu treten und zusammen mit ihnen die für das jeweilige Archiv beste Lösung zu erarbeiten.

5.1 Gebäude

5.1.1 Sicherheit

Wenn Fäh (2020) Gebäude auf ihre Tauglichkeit für sehbehinderte und blinde Menschen überprüft, dann schaut er als erstes, ob die Sicherheit dieser Menschen gewährleistet ist. Als oberste Priorität gilt es, Stürze zu vermeiden. Den Fokus legt er auf gefährliche Stellen wie Treppen und Türen sowie auf allfällige Hindernisse (Fäh, 2013, S. 19). Die vorhandene Beleuchtung spielt für die Sicherheit ebenfalls eine wichtige Rolle.

Türen

Die Hauseingangstüren des Sozialarchivs und der Vadiana in St. Gallen sind alte Holztüren (Abb. 10, 15). Diese waren für die Testpersonen gut zu öffnen. Da sie bei solchen Türen mit Schwellen rechnen, waren diese auch kein spezielles Hindernis. Falls solche Schwellen höher als üblich sind, sollten sie mit einem kontraststarken Streifen markiert sein.

Die Eingangstüre zum Wirtschaftsarchiv ist eine Glastüre, die sich automatisch öffnet (Abb. 6). Glastüren können aus mehreren Gründen ein Gefahrenpotential haben: Grundsätzlich sind sie für sehbehinderte Menschen nur sehr schlecht wahrnehmbar. Deshalb schreibt SIA 500 in Ziff. 3.4.7 (S. 15) vor, dass sie auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1,40 m und 1,60 m über Boden aufweisen müssen. Davon müssen mindestens 50 % als Markierung bedeckt sein – das können Streifen, Punkte oder dichter Text sein. Der Abstand zwischen den Markierungsflächen darf maximal 10 cm betragen. Die Schiebetüre in Basel ist zwar mit vertikalen Streifen an der richtigen Stelle markiert, allerdings bedecken diese nicht die Hälfte der Fläche. Die zweite Gefahr ist, dass sie sich oft automatisch öffnen. Das ist vor allem dann gefährlich, wenn sie sich nur langsam öffnen (Fäh, 2013, S. 5–6).

Drehtüren werden grundsätzlich als ungeeignet beurteilt. Allerdings lernen blinde Personen, Drehtüren mit dem weissen Stock zu passieren, ohne dass es den Stock einklemmt (Fäh, 2019). Oft gibt es zusätzlich zu den Drehtüren noch Nebentüren, z.B.

für die Benutzung mit dem Kinderwagen. Falls sich diese jedoch nicht direkt neben der Drehtüre befindet, sollte ein Hinweis bei der Drehtüre angebracht sein. Begleitpersonen können sie dann rasch finden.

Allfällige offenstehende Türflügel sollten nicht in den Zirkulationsraum ragen.

Treppen

In allen drei Archiven sind die Treppen nicht mit Markierungen versehen. Die gefährlichste Situation ist im Schulhaus in St. Gallen anzutreffen (Abb. 19). Die Treppe besteht aus schwarzem, glänzendem Stein. Die einzelnen Stufen wie auch der erste und letzte Tritt sind auch für Normalsehende kaum zu erkennen. Hinzu kommt, dass die Beleuchtung erst dann angeht, wenn man die Hälfte der Treppe beschritten hat. Auch die Beleuchtung im Treppenhaus im Sozialarchiv ist recht schwach (Abb. 13).

Gemäss SIA 500, Ziff. 3.6.3 (S. 16–17) muss auf der Vorderkante jeder Stufe ein 4–5 cm breiter kontrastreicher Streifen über die ganze Treppenbreite angebracht sein. Ausserdem sollten die Stufen einfarbig und ohne kontrastreiche Musterung gestaltet sein. Fäh (2020) macht die Erfahrung, dass es oft schon genügt, wenn die erste und letzte Treppenstufe markiert ist. Dies wäre beispielsweise für das Sozialarchiv vermutlich zu realisieren. Beim Schulhaus in St. Gallen wird das kaum genügen, zumal die Situation dort durch den glänzenden Boden noch schlechter ist.

Treppen müssen noch zusätzlich mit einem Handlauf auf beiden Seiten versehen sein. Wichtig dabei ist, dass er bis 30 cm über das Treppenende hinausragen muss und nicht unterbrochen werden darf – auch nicht bei einer Richtungsänderung der Treppe. Die SIA 500 schreibt diesbezüglich auch vor, dass die Befestigung des Handlaufs von unten erfolgen soll, damit ein Unterbruch verhindert wird (Ziff. 3.6.4, S. 17). Zum Lift siehe Kapitel 5.1.2.

Hindernisse

In einem Gebäude kann es etliche Stolperfallen geben. Teppiche als solche sind nicht grundsätzlich Stolperfallen und von vornherein ungeeignet (siehe auch folgendes Kapitel). Nur wenn sie nicht flach liegen oder der Teppichrand absteht, können sie gefährlich sein. In der Vadiana ist der Teppich recht dick und kann so eine Stolpergefahr sein.

Fäh (2020) erklärt, dass vor allem Gegenstände, die nicht immer vorhanden sind, zu einer Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen werden können. Solche Hindernisse waren im Schulhaus in St. Gallen anzutreffen: der Tisch, der zur

Zwischenlagerung in den Gang gestellt wurde (Abb. 18) oder die Haufen Kinderschuhe und Rucksäcke mitten in der Eingangshalle. Auch im Sozialarchiv stand ein Christbaum zur Dekoration im Gang. Solche Objekte können blinde Menschen irritieren und teilweise auch schlecht mit dem Stock ertastbar sein. Fixe Objekte, die sich auf den Zirkulationswegen befinden, sollten markiert sein. Für niedrige und für auskragende Elemente (z.B. offenstehende Fensterflügel), die in den Zirkulationsraum ragen, gibt es festgelegte Mindestmasse, damit sie von sehbehinderten und blinden Personen wahrgenommen werden können (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2012, S. 3).

Eine besonders grosse Gefahr sind Glaswände, die in den Raum ragen, wie eine im Sozialarchiv anzutreffen ist (Abb. 12). Dort wurde ein Schirmständer vor die Glaswand gestellt, damit man sie besser wahrnimmt. Die darauf angebrachte Schrift ist zu wenig markant, als dass sie eine Markierung darstellen könnte. Solche vermutlich aus klimatischen oder akustischen Gründen eingebauten Glaswände benötigen die gleichen Markierungen wie die Glastüren, ebenso wie auch Glaswände als Raumtrenner, wie sie im Wirtschaftsarchiv anzutreffen sind.

Beleuchtung

Alle bisher erwähnten Sicherheitsrisiken werden reduziert, je besser die Beleuchtung ist. Was eine gute Beleuchtung ist, hängt von der Ausgestaltung der Räume, von der Umgebung und vom vorhandenen Tageslicht ab. Die Decken-, Wand und Bodenfarbe spielt ebenso sehr eine Rolle wie auch, ob es Fenster mit direkt einfallendem Sonnenlicht gibt. Deshalb rät Fäh (2020), einen Lichtberater beizuziehen.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine gleichmässige, grossflächige und helle Beleuchtung bevorzugt wird. Schmidt und Manser (2003) halten fest: „Bei hohem Beleuchtungsniveau wird derselbe Kontrast besser wahrgenommen als bei tiefem. Mit vielen Sehbehinderungen oder auch mit zunehmendem Alter steigt der Lichtbedarf. Warme Lichtfarben heben die Toleranzgrenze bezüglich Helligkeit und erhöhen das Sicherheitsempfinden“ (S. 27). Deshalb raten sie, dass Gefahren – wie Treppen – und Hindernisse gut und blendfrei auszuleuchten sind.

Der Aspekt der Blendung wird in allen Merkblättern betont. Eine Blendung können verschiedene Faktoren hervorrufen: eine zu helle Beleuchtung, glänzende Oberflächen, nicht abgeschirmte Leuchtmittel, direktes Sonnenlicht. Bohn (2014) definiert Blendung so: „Blendung entsteht in der Regel durch grosse Helligkeitsunterschiede im Gesichtsfeld. Meist ist nicht die physiologische Blendung, also ein absolut gesehenes, zu helles Licht, das Problem. [...] Generell sollten die Leuchteunterschiede (Helligkeits-

unterschiede) im Blickfeld nicht grösser als 1:10 sein“ (S. 44). Zu beachten ist auch, dass sich die Lichtverhältnisse im Laufe des Tages verändern.

Damit Licht nicht blendet, aber dennoch genügend hell ist, kann durch indirektes Licht erzeugt werden – Voraussetzung dafür sind aber helle Reflexionsflächen, wie Decken und Wände. Hier muss jedoch beachtet werden, dass matte Oberflächen verwendet werden. Denn Reflexionen und Spiegelungen können optische Täuschungen und Verunsicherungen hervorrufen (Schmidt & Manser, 2003, S. 27).

Alarmierung

Ein Aspekt der Sicherheit, der nicht häufig erwähnt wird, aber dennoch wichtig ist, ist die Methode der Alarmierung in einem Notfall: „It is also very important that a fire alarm is both visible and audible and that the staff is trained to assist persons with disabilities to exit the building in case of an emergency“ (Nielsen & Irvall, 2005, S. 4).

5.1.2 Orientierung

Damit sich sehbehinderte und blinde Menschen in einem Gebäude zurechtfinden, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Einerseits müssen die Zirkulationswege erkennbar sein und andererseits müssen sie die Orte erkennen, die sie aufsuchen möchten, wie Lift, Empfangsschalter, sanitäre Anlagen und einige mehr. Hierbei spielt die Signaletik eine wesentliche Rolle.

Raumgestaltung

Da sehbehinderte Menschen bei der Orientierung ihr Restsehen nutzen, ist es wichtig, dass die Zirkulationswege und Raumbegrenzungen gut wahrnehmbar sind. Wenn Fäh (2020) ein Gebäude prüft, dann achtet er darauf wie sich der Boden von den Wänden visuell abhebt. Sie sollten einen sichtbaren Kontrast aufweisen. Auf diese Weise bekommen Räume eine wahrnehmbare Dimension, was wiederum das Sicherheitsgefühl fördert. Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn Türrahmen oder die Türen selber einen Kontrast zur Wand aufweisen. Falls das nicht möglich ist, sollte wenigstens der Türgriff kontrastreich abgehoben sein, rät Fäh. Bohn (2014, S. 45) weist darauf hin, dass sich grundsätzlich mit zunehmendem Alter die Fähigkeit des Auges, Kontraste wahrzunehmen, verschlechtert. Ein 60-Jähriger benötige einen 2,3-mal stärkeren Kontrast als ein 20-Jähriger, um auf der Netzhaut denselben Bildkontrast zu haben. Durch eine Sehbehinderung kann die Kontrastempfindung noch zusätzlich eingeschränkt sein. Bohn (2014) warnt jedoch auch vor zu viel Kontrast: „Dagegen sollten Kontraste, wo sie nicht der Orientierung oder der Sicherheit dienen, vermieden

werden (z.B. stark gemusterte Bodenbeläge)“ (S. 45). Bei allen drei Archiven war der Übergang zwischen Boden und Wand klar erkennbar. Eine visuelle Betonung der Türen gab es jedoch nirgends.

In seiner Diplomarbeit zeigte Fäh (2013, S. 5), dass es für die sehbehinderten Lernenden bei der Orientierung im Schulhaus hilfreich war, dass das Gebäude eine klare und einfache Struktur hat. Wenn das nicht der Fall ist, ist es umso wichtiger, dass die Hauptzirkulationswege erkennbar sind. Teppiche oder eine leitlinienartige Färbung des Teppichs können hier eine Lösung sein. In der Vadiana in St. Gallen funktioniert das gut (Abb. 16). Schmidt und Manser (2003) erklären, weshalb Teppiche auch für blinde Menschen hilfreich sein können:

"Mit den Füßen können Unebenheiten und Bremswirkung von Belägen unterschieden werden. Beim Abtasten mit dem weissen Stock werden je nach Belag unterschiedlich starke Vibrationen erzeugt. Der weisse Stock wird gebremst, springt hoch oder bleibt hängen. Unterschiedliche Klänge beim Abtasten mit dem weissen Stock können zusätzlich zur Unterscheidbarkeit zweier Beläge, z.B. hart und weich, hohl und kompakt, etc. beitragen“ (S. 28).

Teppiche können nicht nur als Leitlinien eingesetzt werden, sondern auch als Standorthinweis. Fäh (2020) liess deshalb vor wichtigen Standorten wie beispielsweise vor dem Empfang Teppiche verlegen. Ein gutes Mittel, um Zirkulationswege erkennbar zu machen, ist auch die Beleuchtung bzw. eine geeignete Lichtführung. „Örtlich differenzierte Leuchtdichten erleichtern die Orientierung sehbehinderter Personen“ (Schmidt & Manser, 2003, S. 27).

Fäh (2020) weist auf ein neuartiges Leitsystem hin, sogenannte Beacons. Die Beacons senden Signale, die mit dem Mobiltelefon empfangen werden können und Informationen auslösen. Diese Art von Leitsystem eignet sich beispielsweise für den Einsatz in Bahnhöfen. Paplowski (2019, S. 8) zeigte in ihrer Bachelorarbeit auf, dass sie durchaus auch für Bibliotheken empfohlen werden kann.⁷

Wenn es schwierig ist, das ganze Gebäude sehbehinderten- oder blindengerecht auszustatten, rät Fäh (2020), dass zumindest der Weg bis zum Eingang oder zum Empfang blindengerecht ist. Von da ab kann die Person auch zum Bestimmungsort geführt werden. Aus diesem Grund ist es nützlich, wenn der Eingang mit einer gut sichtbaren Klingel und einer Gegensprechanlage eingerichtet ist. Dabei darf die

⁷ Diese Bachelorarbeit wurde von b.i.t.online mit dem Innovationspreis 2019 ausgezeichnet.

Türklingel nicht im Schatten liegen, wenn eine Person davorsteht, wie Bohn (2014) warnt (S. 15). Nicht zuletzt muss auch der Zugang von Blindenführhunden ins Gebäude erlaubt werden.

Signaletik

Eine gut lesbare Beschriftung ist für die Orientierung unabdingbar. Auch hier gilt: hoher Kontrast und gute Beleuchtung der Anschriften. Dazu kommen die Schriftart und -grösse sowie deren Positionierung als weitere, zu beachtende Aspekte.

Die Hausnummer soll von der Strasse oder einem zentralen Platz aus gut sichtbar angebracht sein (Bohn, 2014, S. 15). Unmittelbar beim Gebäudeeingang sollte sich die Gebäudebeschriftung befinden. Beim Schulhaus in St. Gallen ist die Anschrift des Archivs zu weit vom Eingang entfernt (Abb. 17). In Basel ist sie gut platziert (Abb. 6). Allerdings ist der Unterschied zwischen der Anschrift der Fakultät und des Wirtschaftsarchivs augenfällig: Die Anschrift der Fakultät weist einen guten Kontrast auf und auch die Schriftgrösse und Höhe der Schrift sind optimal. Die Anschrift des Archivs darüber ist im Gegensatz dazu zu hoch oben und (nicht nur für die hohe Position) zu klein. Auch der Kontrast zur Wandfläche ist zu gering. In den besuchten Archiven fiel ausserdem folgendes auf: Im Sozialarchiv ist die rote Farbe nicht optimal – auch wenn sie der Corporate Identity entspricht (Abb. 11, 12). Bei der Türbeschriftung im St. Galler Schulhaus wurde die Raumnummer gross geschrieben, was sich im Raum befindet dagegen nur klein (Abb. 20). Die Anschrift der sanitären Anlagen war im Wirtschaftsarchiv zu klein und am falschen Ort angebracht (Abb. 8).

Grundsätzlich kann man sich an folgende Angaben halten:

- Die Beschriftung soll in maximal 1,60 m Höhe angebracht sein (SIA 500 Ziffer 6.2.1). Eine immer gleiche Montagehöhe erleichtert das Auffinden. Die lesende Person sollte dabei nahe herantreten können.
- Die Schriftgrösse ergibt sich im Wesentlichen aus der Lesedistanz. Als Faustregel geht man von einer Mindestschriftgrösse von 3 cm pro Meter Lesedistanz (SIA 500 Ziffer 6.2.1).
- Als Schrifttyp soll einer ohne Serifen gewählt werden (z.B. Arial, Helvetica, Frutiger) halbfett oder fett, keine Kursivschriften und in Gross- und Kleinschreibung (SIA 500 Ziffer 6.2.1).
- Wichtige Informationen müssen grösser sein als weniger wichtige.
- Helle Schriften auf dunklem Grund sind zu bevorzugen, da hier der Kontrast am stärksten wahrgenommen wird. Rot als Schriftfarbe ist zu vermeiden, da eine

Farbfehlsichtigkeit im Bereich der Rottöne sehr häufig ist (Schmidt & Manser, 2003, S. 26).

- Der Text soll nicht mit Bildern hinterlegt sein, da diese den Kontrast stark reduzieren (Schmidt & Manser, 2003, S. 25).
- Spiegelung und Blendung sollen durch matte Oberflächen vermieden werden. Auf Schriften hinter Glas soll verzichtet werden.
- Beschriftungen müssen gut beleuchtet sein.

Ob sich Piktogramme oder Text für die Ortsbezeichnungen besser eignen, lässt sich nicht beantworten. Je nach Art der Sehbehinderung eignet sich das eine oder das andere besser (Fäh, 2020). Klar ist aber, dass Farbcodierungen bei Texten nicht sinnvoll sind.

SIA 500 empfiehlt, dass visuelle Informationen durch taktile Beschriftungen ergänzt werden sollen (SIA 500 Ziffer 6.2.2). Unter einer taktilen Beschriftung versteht die Norm Brailleschrift und Reliefschrift. Das Anbringen von Beschriftungen in Braille- und Reliefschrift macht nur an wenigen Orten Sinn: am Anfang und Ende von Handläufen und im Lift (Schmidt & Manser, 2003, S. 25). Fäh (2020) beurteilt das Anbringen von taktilen Beschriftungen als nicht vorrangig. Er findet sie ebenfalls sinnvoll bei Handläufen oder allenfalls an Türgriffen. An anderen Orten würden sie nur dann nützen, wenn die Stellen, an denen sie angebracht sind, logisch oder üblich sind. Sonst werden sie nicht gefunden.

Lift

Beim Lift spielen alle oben erwähnten Faktoren zusammen. Wenn ein Lift von sehbehinderten und blinden Menschen selbständig benutzbar sein soll, dann sind folgende Punkte zu beachten: Die Lichtschranke bei der Türöffnung soll auch auf einen weissen Stock reagieren, beispielsweise mittels eines Lichtvorhangs. Die Türe sollte genügend lang geöffnet bleiben. Im Lift gelten die gleichen Grundprinzipien bezüglich der Beleuchtung wie im Gebäude: hell, gleichmässig, blendfrei und nicht spiegelnd. Die Anzeige der Stockwerke sollte visuell gut erkennbar sein. Parallel dazu sollte die Stockwerkansage auch noch akustisch erfolgen.

Das Tableau der Bedienungselemente sollte sich von der Liftwand kontrastreich abheben. Die Tasten sollten 0,2 cm über die Grundplatte herausragen. Sensortasten sind ungeeignet. Für die Bezeichnung der Tasten gibt es zwei Varianten. Bei der priorisierten ist die Bezeichnung in Reliefschrift direkt auf der Taste angebracht. Bei der zweiten Variante ist die Taste in Schwarzschrift (Schriftgrösse mindestens 1,5 cm)

ergänzt durch Brailleschrift angeschrieben. Wenn die Tasten gedrückt werden, sollte das optisch und akustisch angezeigt werden. Die Taste des Ausgangs sollte zusätzlich noch durch eine Einrahmung erkennbar sein. Schliesslich muss auch die Notrufeinrichtung mit einer optischen und akustischen Anzeige versehen sein (Schmidt & Manser, 2003, S. 22).⁸

5.1.3 Information

Um ein Archiv zu nutzen, ist es wesentlich, dass potenzielle Kunden zu den relevanten Informationen gelangen. Wofür ist das Archiv spezialisiert? Wo befindet es sich? Wann ist es geöffnet? Welche Dienstleistungen werden angeboten? Wie sind die Benutzungsbedingungen? usw. Es gibt zwei Wege, zu diesen Informationen zu kommen, entweder über die Website oder man geht vorbei und lässt sich vor Ort informieren. In der heutigen Zeit ist es unerlässlich, dass die wichtigsten Informationen wie beispielsweise der Standort oder die Öffnungszeiten auf einer Website zugänglich sind. Dass diese Website aber von sehbehinderten und blinden Menschen auch gelesen werden kann, stellt einige Anforderungen an die Gestaltung und Programmierung.

Gestaltung der Website

Der Schweizerische Blindenbund (2019) umreisst die Problematik von sehbehinderten und blinden Menschen in der digitalen Welt auf seiner Website folgendermassen:

„Blinde wie sehbehinderte PC-Anwender können Webseiten besuchen. Als Hilfsmittel können Braillezeile, Vergrösserungsprogramme, Sprachsynthese oder Grossschrift als Ausgabemedium dienen. Meist ist ein hoher Schulungsaufwand erforderlich.

Blinde Nutzer scheitern oft an der grafischen Gestaltung von Webseiten. Auch Personen mit stark eingeschränktem Sehvermögen haben mit dem Vergrösserungs-Programm erhebliche Probleme damit, vor allem, wenn eine systematische Darstellung fehlt oder nur Ausklapplisten zur Verfügung stehen.“

Für sehbehinderte und blinde Menschen ist die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft eine Chance. Sie öffnet vielen Menschen den Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Allerdings nur, wie Bundesrat Alain Berset im Vorwort zur Accessibility-Studie warnt, wenn Websites, Applikationen und Dokumente barrierefrei

⁸ Das Merkblatt 104 von Procap und das Infoblatt „Lifthanlagen“ des SBV enthalten ebenfalls Richtlinien zu Lifthanlagen.

sind, sonst „verkehrt sich die Chance der Digitalisierung in ihr Gegenteil. Sonst schliesst die digitale Gesellschaft jene Menschen aus, die am stärksten auf Zugang angewiesen sind. [...] der barrierefreie Zugang zum Internet ist entscheidend für eine Gesellschaft, an der alle teilhaben können“ (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 1).

In der BehiV hält der Bund deshalb in Art. 10 über Dienstleistungen im Internet in Abs. 1 fest, dass Information über das Internet für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein muss:

„Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein“ (BehiV, 2003, S. 6).

2002 gab der Aktionsplan eEurope des Europäischen Rates den Anstoss, barrierefreie Websites einzuführen. Das World Wide Web Konsortium W3C bildete die Arbeitsgruppe Web Accessibility Initiative WAI, welche die Richtlinien dafür erarbeitete (Schrammel, 2007, S. 7). Dabei entstanden die Web Content Accessibility Guidelines WCAG 1.0. 2008 folgten die WCAG 2.0, nach denen heute die meisten barrierefreien Websites gebaut werden. Seit dem 5. Juni 2018 sind nun die neusten Richtlinien WCAG 2.1 in Kraft. Diese brachten vor allem präzisere Anforderungen für sehbehinderte Leser: Ein Inhalt soll beispielsweise auf 400 % vergrössert werden können und durch das „responsive design“ darstellbar sein, also unabhängig von Hoch- oder Querformat ohne Inhaltsverlust dargestellt werden (Brunner, 2020).

Bezüglich der Bedingungen der Barrierefreiheit für sehbehinderte und blinde Menschen geht es bei diesen Richtlinien darum, wie Inhalte visuell so dargestellt werden, damit sie von ihnen gelesen werden können – zum Beispiel auch von farbenfehlsichtigen Menschen. Zusätzlich müssen die Seiten so definiert sein, dass sie von einem Screenreader vorgelesen werden können und dass man über Tastenbefehle navigieren kann (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 4).

Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass ein klarer, nicht zu tief verschachtelter Seitenaufbau geschaffen wird (Gilhaus & Worm, 2017, S. 10). Ausserdem sind bezüglich der Schriftart, -grösse und -farbe auf die gleichen Aspekte zu achten, die schon bei der Gebäudebeschriftung erwähnt wurden. Whiteside (2002, S. 80) empfiehlt eine zusätzliche schwarzweisse Version der Website, falls nicht auf Farben verzichtet werden möchte.

In den Richtlinien wird ebenfalls festgehalten, dass Bilder mit einer kurzen Bildbeschreibung hinterlegt werden sollen. Diese werden vorgelesen, wenn man mit der Maus oder per Tastenklick auf das Bild kommt. Hildebrand (2020) merkt jedoch an, dass Bildbeschreibungen auch anstrengend sein können, da sie „sequentiell auf einen einbrechen“. Vor allem Bilder, die nicht direkt mit dem Inhalt zu tun haben und nur aus atmosphärischen Gründen eingebaut wurden, sollten nicht mit einer Bildbeschreibung versehen sein. Ausserdem sollte vermieden werden, dass der gleiche Text noch als Bildlegende erscheint, da er sonst zweimal vorgelesen wird.

Auch bei (nahezu) barrierefreien Websites kann es zu Problemen kommen, wie das Beispiel der beiden Websites des Wirtschaftsarchivs und Stadtarchivs zeigte. Bei beiden waren gleichzeitig zwei Eingabefelder sichtbar – eines, das sich auf die gesamte Website der Universität bzw. der Stadtverwaltung bezieht und eines, das mit dem Archivteil verlinkt ist.

Inhalt der Website

Zu den wichtigsten Informationen, die auf einer Website vorhanden sein sollten, gehören die Kurzbeschreibung des Archivs, dessen Standort, die Öffnungszeiten und eine Kontaktmöglichkeit. Beim Standort ist es auch nützlich, wenn nicht nur die Lage des Gebäudes angegeben wird, sondern auch noch, wo sich die relevanten Orte innerhalb des Gebäudes befinden, wie beispielsweise der Empfang (wie eine Testperson wünschte). In einem Gebäude wie der Vadiana oder dem des Sozialarchivs, in welchem noch andere Institutionen untergebracht sind, wäre das für sehbehinderte oder blinde Menschen von Vorteil. Fäh (2020) empfiehlt bezüglich der Kontaktangaben folgendes:

„Ideal ist es, wenn auf einer Homepage steht: 'Haben Sie eine Sehbehinderung und möchten Sie vorbeikommen? Dann rufen Sie uns vorher an.' Solche Möglichkeiten nimmt den Kunden den Stress. Angegebene Telefonnummern helfen. Sie sind sich gewöhnt, anzurufen – wie beispielsweise bei der SBB, wenn sie eine Umsteigeilfe brauchen. Das ist immer sehr erleichternd, sobald sie jemand direkt ansprechen können.“

Für manche sehbehinderten und blinden Benutzer ist es auch nützlich, wenn Benutzungsbedingungen, Angaben zu Tarifen und ähnliches auf der Website aufgeschaltet sind. So können sie diese in ihrer für sie geeigneten Form lesen – vergrössert oder vorgelesen. Wenn sie diese erst im Archiv in Papierform erhalten, ist es für sie umständlicher, die Informationen in eine für sie adäquate Form umzuwandeln. (Zur Integration der Findmittel auf der Website siehe Kapitel 5.2.1)

Analoge Informationen

In vielen Archiven liegen die relevanten Informationen in Papierform bereit. Es ist denkbar, diese in Grossdruck vorrätig zu haben, falls diese gewünscht werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Vorlagen in Schubladen verschwinden und nicht daran gedacht wird, wenn eine sehbehinderte Person ins Archiv kommt. Sinnvoll ist es jedoch, die Grossdruckversion auf dem Computer gespeichert zu haben, um sie bei Bedarf ausdrucken zu können. Vorlagen in Brailleschrift sind nicht zwingend nötig und werden auch nicht erwartet. Blinde Personen lassen sich die Informationen durch Begleitpersonen, durch das Personal oder den Computer vorlesen.

Eine andere Möglichkeit der Informationsvermittlung ist die mündliche. Das Archivpersonal kann die sehbehinderten und blinden Benutzer direkt beim ersten Besuch über die Bedingungen und Kosten informieren. Auch Fäh (2020) empfiehlt diese Form:

„Mir scheint wichtig, dass der Zugang zu Informationen gut ist. Entweder kann man an den Empfang gehen und erhält sie dort, oder man muss sie anders bekommen. Am einfachsten ist es durch eine Person. Diese kann sich den Kunden anpassen je nach Sehbehinderung, die diese haben.“ (Siehe auch Kapitel 5.3)

Es gibt jedoch einen Fall, bei dem es sinnvoll ist, wenn eine Version vergrössert vorhanden ist: bei den Meldezetteln. Das eigenhändige Ausfüllen der Zettel wird dadurch enorm erleichtert. Die Testperson im Sozialarchiv hätte sehr viel weniger Mühe gehabt, ein mit angepasster Schriftgrösse abgegebenes Formular auszufüllen.

5.2 Bestandesnutzung

Wenn sehbehinderte und blinde Menschen beschliessen, ein Archiv zu besuchen und sie die Informationen über den Standort und die Öffnungszeiten bekommen haben, stehen sie vor weiteren Hürden. Wie finden sie relevante Dokumente? Wo und wie können sie diese benutzen? Im Folgenden wird die Zugänglichkeit von Findmitteln angeschaut und die räumlichen Bedingungen für die Dokumentennutzung aufgezeigt. In einem dritten Schritt geht es darum, wie die Dokumente tatsächlich benutzt werden können.

5.2.1 Findmittel

Hiltebrand (2020) erkennt im Problem, ein Dokument im Archiv zu finden, den Grund, weshalb es für sehbehinderte und blinde Menschen so schwierig ist, ein Archiv zu

nutzen. Um die für die Benutzer relevanten Dokumente zu finden, müssen Findmittel konsultiert werden. Diese gibt es in analoger und digitaler Form. In diesem Kapitel wird der Zugang zu den digitalen Findmitteln genauer betrachtet (zu den analogen siehe Kapitel 5.2.3).

Der Zugang zu den Findmitteln kann über zwei Wege geschehen. Entweder gelangt man direkt über die Website des Archivs zum Findmittel, wie das in den drei Testarchiven der Fall ist, oder man nutzt es an einem Computer im Archiv. Bei einigen Archiven sind die Findmittel noch nicht direkt vom Nutzer zu konsultieren, dann sucht das Archivpersonal gemäss den Wünschen der Kunden nach relevanten Dokumenten.

Beim Zugang über die Website gibt es ebenfalls zwei Wege. Entweder ist die Website mit der Datenbank verlinkt und man sucht über eine Schnittstelle wie im Sozialarchiv, wo das der Testperson ohne grössere Probleme gelang. Oder man gelangt auf der Website über ein Login direkt auf das Archivprogramm bzw. die Datenbank, wie das momentan noch im Wirtschaftsarchiv der Fall ist. Der Vorteil der ersten Variante ist, dass man ebenfalls barrierefrei auf die Datenbank zugreifen kann, wenn die Website barrierefrei ist.

Bei der zweiten und weitaus häufigeren Variante, bei der man über die Website auf die Software des Findmittels zugreift, stellt sich das Problem, dass diese in der Regel nicht barrierefrei und somit für sehbehinderte und blinde Nutzer nicht gut zu bedienen ist. Es gibt allerdings seit einigen Jahren die Bemühungen der Entwickler von Archivsoftware, diese barrierefrei zu machen. Diese Entwicklung wurde auf Wunsch der Kunden an die Hand genommen. Die Firma scope solutions ag bietet seit etwa einem Jahr seine Software scopeArchiv auch barrierefrei an. Allerdings ist sie bisher erst in Frankreich und Deutschland im Einsatz, in der Schweiz hingegen hat noch kein Archiv dieses Upgrade übernommen.

Auch gegenüber der Firma CM Informatik AG wurde der Wunsch nach einer barrierefreien Archivsoftware geäussert. Sie sind zurzeit daran, die Technologie hin zur Webtechnologie weiterzuentwickeln. In diesem Schritt könne auch über die Barrierefreiheit diskutiert werden. Allerdings weist der Senior-Projektleiter der Firma darauf hin, dass es äusserst schwierig ist, die Bedürfnisse nach einer guten visuellen Gestaltung und die Barrierefreiheit miteinander zu verknüpfen. Auch das Einbinden von Bildbeschreibungen bei Fotografien und Filmen sei ein zu grosser Aufwand für die Archive. (Zu Bildbeschreibung siehe auch Kapitel 5.2.3.)

Die deutsche Firma AUGIAS-Data hat eine Archivsoftware entwickelt, bei der die Darstellung bei Bedarf insofern optimiert werden kann, indem die Hintergrundfarbe

angepasst, die Textanzeige in den Eingabefeldern vergrössert und mit Tastaturbefehlen navigiert werden kann. Ihr Portal FINDBUCH.Net wurde ganz nach den Richtlinien für Barrierefreiheit entwickelt.

Es zeigt sich also, dass der Zugang noch lange nicht die Benutzbarkeit garantiert. Auf diese Problematik machen auch Kleynhans und Fourie (2014, S. 369–370) aufmerksam. Wenn aber das Findmittel digital über eine Website benutzt werden kann, sollte es auch mit einer einfachen online-Bestellmöglichkeit verknüpft sein. Ideal ist es für sehbehinderte und blinde Benutzer, wenn das gewünschte Dokument oder Dossier über einen Klick ausgewählt und ins Bestellformular eingefügt werden kann. So fällt das für sie umständliche Abschreiben oder Kopieren weg.

Wenn das digitale Findmittel lediglich über einen Archivcomputer zugänglich ist, braucht es entweder Zusatzprogramme (Screenreader, Vergrößerungsprogramme) auf dem Computer (siehe folgendes Kapitel) oder die Kunden müssen auf der personellen Ebene unterstützt werden.

5.2.2 Räumliche Bedingungen

Um Dokumente auch benutzen zu können, braucht es angepasste Räumlichkeiten und Angebote. Huser (2012) definiert die Anforderungen für ein am Benutzer orientiertes Archiv im Allgemeinen und für den Lesesaal im Besonderen:

„Da ist zum einen die handfeste Grundeinrichtung, über deren Elemente es kaum grössere Diskussionen geben dürfte, die aber oftmals aus finanziellen Gründen oder mangels Priorität fehlt. Dazu gehören ein gut zugängliches Archivgebäude, helle Arbeits- und Aufenthaltsräume, Sauberkeit, gepflegte und zweckdienliche Ausstattung, freundliche Atmosphäre, Garderobe / Schliessfächer, Körbchen / durchsichtige Taschen für eigenes Arbeitsmaterial beziehungsweise Leihmaterial, eine minimale Verpflegungsmöglichkeit (Getränke- und Verpflegungsautomat). [...] Ebenfalls zeitgemäss und wünschbar für die materielle Grundausstattung des Archivpublikums wäre nebst der Bereitstellung von einem oder mehreren Internetzugängen auch die Einrichtung von WLAN in den Lesesälen, damit ein kombiniertes Arbeiten mit den Dokumenten vor Ort und der Internetrecherche am eigenen PC möglich wären“ (S. 198–199).

Bei dieser Aufzählung sind vor allem drei Aspekte hervorzuheben, die für sehbehinderte und blinde Benutzer zwingend notwendig sind: die hellen Arbeitsräume, der Stromanschluss beim Arbeitsplatz und ein verfügbares WLAN. Bezüglich der

Beleuchtung empfiehlt der SZB bewegliche Leuchten mit einer Lichtstärkenregelung (Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, 2013, S. 2).

Gilhaus und Worm (2017) raten zu mindestens zwei gut erreichbaren Steckdosen für den Anschluss elektronischer Hilfsmittel wie elektronische Lupen, Bildschirmlesegerät und ähnlichem (S. 8). Das WLAN ist wichtig, damit der Laptop des Nutzers auf die digitalen Findmittel oder auf Hilfsprogramme, die online funktionieren, zugreifen kann.

Für all diese Geräte braucht es Platz. Deshalb sollte eine genügend grosse Arbeitsfläche vorhanden sein, auf der es neben den Dokumenten und dem Laptop auch noch Platz für die Ablage zusätzlicher Hilfsmittel gibt.

In zwei Publikationen, die sich mit der Einrichtung einer barrierefreien Bibliothek befassen, gehen die Autorinnen noch weiter. Sie fordern, dass nicht die Benutzer ihre eigenen Geräte mitbringen, sondern dass entsprechende Hilfsmittel vor Ort vorhanden sind. Schrammel (2007, S. 56) erwähnt diesbezüglich Lupen, Bildschirmlesegeräte, Buchscanner, Lesegerät mit OCR-Software und Braillezeile⁹. Nielsen & Irvall (2015) gehen noch weiter:

„There should be technical aides like magnifying glasses and different kinds of players and tape recorders. [...] If the library offers computers for its users then at least one of them should be adapted with screen reader software, synthetic speech, magnification and, if possible, a braille keyboard“ (S. 5).

Für Bibliotheken mag die Situation unter Umständen anders sein. Sie haben meist wesentlich höhere Benutzerzahlen, so dass sich solche Anschaffungen auch lohnen. Es ist zwar sicher begrüssenswert, wenn auch Archive solche Geräte haben. Aber im Allgemeinen greifen diese Anschaffungen in Archiven zu weit. Hildebrand (2020) weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Haltung in Europa und den USA hin. In Europa sei es die Pflicht der Betroffenen, dafür zu sorgen, dass sie entsprechend ausgerüstet sind, um eine Dienstleistung nutzen zu können. In den USA ist es Sache des Dienstleisters. In der Schweiz wurde diese Diskussion auf politischer Ebene noch nicht geführt. Im Schulbereich ist sie aber angelaufen. Eine politische Regulierung sei schwierig, da sie je nach Bereich auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene vorgenommen werden müsse. Eine Mitarbeiterin der Schweizerischen Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU) in Basel ist der Meinung, dass es für ein Archiv wenig sinnvoll ist, teure Geräte anzuschaffen. Hilfsmittel sind

⁹ Bei der Braille-Zeile wird der Text auf dem Computer über den Screenreader auf einer Art Leiste ausgegeben. Dabei werden die Wörter mit fühlbaren Stiften in Brailleschrift zeilenweise und fortlaufend dargestellt.

sehr aufgaben- und personenbezogen. Es gibt von allen Hilfsmitteln verschiedene Produkte. Das eine nützt der einen Person, ein anderes einer anderen. Deshalb ist es fast unmöglich, ein spezielles Produkt auszuwählen, das für viele passend ist. Jede sehbehinderte oder blinde Person weiss, was sie braucht. Am besten ist es, wenn sich das Archivpersonal danach erkundigt. Die blinde Testperson weist auch darauf hin, dass solche Geräte sehr individuell auf die Sehbehinderung passend eingestellt werden müssen. Da das recht aufwändig ist, ist es einfacher, wenn sehbehinderte und blinde Benutzer ihre eigenen auf sie abgestimmten Geräte mitnehmen. Die Anschaffung von zwei Hilfsmitteln lohnt sich jedoch auch für Archive: Lupen in verschiedenen Stärken (mit integriertem Licht) und zusätzliche, starke Lampen.

Wenn ein Archiv beschliesst, zumindest einen lokalen Computer – auf dem sich beispielsweise die Findmittel des Archivs oder online-Zugänge für andere Datenbanken befinden – für sehbehinderte und blinde Benutzer zugänglich zu machen, dann braucht der Computer verschiedene Einrichtungen. Rayini (2017, S. 6) findet zu Recht, dass man nicht auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kunden eingehen kann. Er schlägt deshalb vor, lediglich fünf Softwareprogramme zu installieren (JAWS, Window-Eyes, ZoomText, Dragon Naturally Speaking und Text Aloud). Es ist jedoch zu beachten, dass Lizenzen von Hilfsmitteln meist personengebunden und nicht an Institutionen abgegeben werden. Die Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (2019) rät deshalb, dass die Betroffenen selber am besten zwei Programme erwerben und macht noch einige Ergänzungen zur Einrichtung der Computer: Für sehbehinderte Personen muss der Bildschirm bezüglich des Kontrasts, der Helligkeit und der Auflösung konfigurierbar sein; der Mauszeiger muss vergrössert und in einer anderen Farbe gewählt werden können und es muss ein Vergrösserungsprogramm (z.B. Lunar oder Zoomtext) installiert sein. Für blinde Personen muss ein Screenreader (z.B. Supernova oder JAWS) installiert sein. Damit können sie die gängigen Programme und den Internetzugang bedienen.

Vor allem für stark sehbehinderte und blinde Benutzer ist es wichtig, dass ein Raum zur Verfügung steht, in dem gesprochen werden kann, wie man bei den Testbesuchen im Wirtschaftsarchiv und im Sozialarchiv gesehen und auch erhalten hat. Das ist vor allem dann notwendig, wenn sie das Archiv mit einer Begleitperson besuchen. Screenreader können sie über Kopfhörer hören. Doch wenn einzelne Dokumente in den Dossiers gesucht oder Textpassagen vorgelesen werden müssen, erfordert das eine Kommunikation zwischen den beiden, was in Lesesälen mit mehreren Benutzern störend sein kann. Wünschenswert ist auch, wenn solche separaten Räume im Voraus reservierbar sind.

5.2.3 Dokumentnutzung

Suche nach dem Dokument

Bei allen drei Testbesuchen zeigte sich eine weitere Hürde, als die Testpersonen die bestellten Dokumente in Empfang nahmen. In Zürich und Basel wurden ihnen einige Archivschachteln übergeben, in denen sich verschiedene Mappen befanden. In einer dieser Mappen waren die Dokumente enthalten. Aber in welcher? Die Schachteln und Mappen waren alle in Archivmanier mit Bleistift beschriftet, also für die Testpersonen kaum lesbar. Um zu prüfen, ob ein Dokument für die Testperson relevant ist, musste diejenige im Sozialarchiv das Dokument zuerst mit dem Mobiltelefon fotografieren und es sich dann vorlesen lassen. Dieser Vorgang ist zeitlich recht aufwändig – so aufwändig, dass sie in nützlicher Frist unter den zahlreichen Dokumenten und Mappen das Dokument nicht gefunden hätte. Die Suche musste abgebrochen werden. Hildebrand (2020) schildert, wo das Problem liegt:

„Das Problem von sehbehinderten Personen ist es, einen Überblick zu bekommen. Eine sehende Person gewinnt sehr schnell durch Überfliegen oder Querlesen einen Überblick. Diese Möglichkeit haben sehbehinderte Personen nicht. Wenn ein System fehlt, dass Informationen / Bücher schnell zu sichten sind, braucht man enorm und unverhältnismässig lange, um sich zurechtzufinden und an die wirklich relevante Information zu gelangen. Beim Auge ist das perfekt gelöst. Man hat den peripheren Blick, bei dem die Situation wahrgenommen werden kann und man hat die Mitte, mit der man scharf sieht und die sie dorthin richten können, wo etwas interessiert.

Wenn man mit Vergrösserungen liest, hat man diesen Überblick nicht, wenn man mit Sprache liest, hat man nur den Moment von dem Wort, das grad gesprochen wird, aber was sich oben oder unten, links oder rechts davon befindet, weiss man nicht. Wenn man mit Punktschrift liest, hat man nur gerade das, was man unter dem Finger hat. [...] Man ist also beim Suchen akut verlangsamt gegenüber einer sehenden Person. Wenn man also in einer Schachtel das richtige Dokument finden soll, geht das nicht in nützlicher Frist.“

Um ein relevantes Dokument zu finden, gibt es also nur einen Weg: Die Suche muss durch eine sehende Person erfolgen. Ob das jemand aus dem Archiv ist oder eine Begleitperson soll später diskutiert werden (siehe Kapitel 5.3).

Hilfsprogramme

Wenn ein Dokument gefunden worden ist, muss es auch gelesen werden können. Für sehbehinderte Personen, die einen Sehrest nutzen und das Dokument visuell erfassen

können, nützt oft eine Vergrößerung. Diese kann bei analogen Dokumenten eine vergrößerte Kopie sein. Für digitale Dokumente gibt es Vergrößerungsprogramme wie z.B. Zoomtext (bei welchem der Text auch mittels Sprachausgabe wiedergegeben werden kann). Der Vorteil solcher Programme ist, dass sie die Texte je nach Bedarf visuell umwandeln können, z.B. den Kontrast erhöhen oder eine Negativvorlage erzeugen.

Als Apple 2009 das Iphone 3GS auf den Markt brachte, wurde damit die erste Software eingeführt, die es blinden Menschen erlaubte, einen Touchscreen zu bedienen und zu lesen. Das geschieht über die Software VoiceOver (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 27). Damit gab es für sehbehinderte und blinde Menschen neue Möglichkeiten, an Informationen zu kommen. Die Tatsache, dass blinde Personen nun auch Computer bedienen können, gab der Entwicklung von Software Anschub, mit denen sie analoge Texte in Sprache oder in Brailleschrift umwandeln können. Um eine Umwandlung von geschriebenem Text in Sprache oder Brailleschrift machen zu können, muss der Text zuerst digitalisiert werden. Anschliessend wird der Text von einem OCR-Programm weiterverarbeitet. Erst dann kann er mittels einer Software wie JAWS akustisch wiedergegeben werden.

Erstellung von PDF-Dokumenten

Für die Digitalisierung von Text eignet sich das PDF-Format am besten. Es hat zwar bei vielen sehbehinderten und blinden Lesern einen eher schlechten Ruf. Denn häufig wird der Text als grafisches Element abgespeichert und nicht in einem mit Text hinterlegten Format (Hiltebrand, 2020). Die dritte Testperson gab an, dass er darauf angewiesen ist, die gewünschten Dokumente im PDF-Format zu erhalten. Optimal wäre es für ihn, wenn sie digital markiert wären, da er dadurch einfach durch längere Texte navigieren kann. Hiltebrand (2020) bekräftigt, dass durchsuchbare und strukturierte¹⁰ PDF-Dokumente ideal für sehbehinderte und blinde Leser sind. Der Vorteil ist, dass solche Dokumente eine Volltextsuche zulassen und auf einfache Art ein Inhaltsverzeichnis erstellt werden kann. Der Nachteil dabei ist, dass solche PDFs noch nicht vollautomatisch erstellt werden können. Die Fehlerquote ist vorläufig noch zu hoch. Das heisst, das Dokument muss von Hand kontrolliert werden, was einen nicht zu unterschätzenden Aufwand bedeutet. Nach Hiltebrand wäre aber ein solches PDF auch für sehende Nutzer von Vorteil und damit eine Motivation, solche dennoch herzustellen.

¹⁰ Die Struktur entsteht, indem Titel, Untertitel, Tabellen, Fotos, usw. bezeichnet bzw. „getagged“ werden und so über die Tastatur anwählbar sind.

Ein solches barrierefreies PDF wird PDF/UA genannt – UA steht für „universal access“. 2014 wurde dieses PDF-Format in Deutschland und 2016 in den USA als nationaler Standard übernommen. In der Schweiz wurde es 2015 vom Eidgenössischen Departement des Innern empfohlen. Um zu prüfen, ob ein Dokument einem solchen Format entspricht, wird der PDF Accessibility Checker (PAC) 3 eingesetzt. Allerdings wird die Erstellung dieses Formats durch die Standardprogramme wie Microsoft Word, Adobe Acrobat oder InDesign nur bedingt unterstützt (Stiftung Zugang für alle, 2016, S. 34–36).

Falls der Aufwand tatsächlich zu gross ist, dann rät Hildebrand (2020), dass trotz allem ein grafisches PDF zur Verfügung gestellt werden soll. Denn ein solches Dokument sieht auf allen Betriebssystemen gleich aus und kann von den sehbehinderten und blinden Lesern mit ihren eigenen Programmen weiterverarbeitet werden.

Handschriften

Eine weitere Herausforderung sind Texte in Frakturschrift oder handschriftliche Texte. Hier kommen die OCR-Programme bisher an ihre Grenzen. Es gibt noch keine Standardprogramme, die befriedigende Lösungen bieten. Zurzeit gibt es Cloud-Lösungen, wie sie Microsoft mit der Applikation seeing AI entwickelte. Hier wird mittels künstlicher Intelligenz ein Resultat gerechnet und erzeugt, welches vielleicht auch richtig ist (Hildebrand, 2020). Der andere Weg ist, die Handschriften zu transkribieren. Whiteside (2002) warnt zwar vor Transkriptionen und sieht eine Herausforderung für Archivare:

„A transcript, by its very nature, is another person’s interpretation of what appears in the original manuscript. Transcripts, therefore, almost always involve mistakes, oversights and the bias of the transcriber. This deficiency challenges the archival profession to develop a method of presenting manuscript in a non-visual format with little or no palaeographical deficit“ (S. 82).

Aber es gibt auch Institutionen, die voll auf solche Transkriptionen setzen: Das Helen Keller Archive der American Foundation for the Blind setzte auf die Crowd-Lösung und liess von Freiwilligen über eine Internetplattform Transkriptionen seiner handschriftlichen Bestände erstellen (Archives aware!, 2019).

Bildmaterial

Die Applikation seeing AI kommt noch bei einem anderen Thema zum Zug: bei der Benutzung von Fotografien. Die blinde Testperson nutzt diese Software, um sich Bilder beschreiben zu lassen. Er nimmt dazu mit dem Mobiltelefon ein Bild auf und lädt es in

die Applikation. Dann erhält er eine künstlich erzeugte Bildbeschreibung. Die Beschreibung ist nicht sehr detailliert. Häuser, Bäume, Autos und dergleichen werden gut erkannt. Auch Menschen werden gut beschrieben, mit Angaben zu Aussehen, Haltung, Mimik und einer Altersschätzung. In diesem Bereich profitiert die Applikation von den Fortschritten in der Gesichtserkennung. Hildebrand (2020) erwähnt auch die niederländische Organisation Be My Eyes, der man Bilder schicken kann, welche sie dann beschreiben. Er betont aber, dass bei der Bilderkennung eine klare Grenze besteht, welche Informationen blinde Personen darüber bekommen.

Damit blinde Benutzer dennoch eine gute und detaillierte Bildbeschreibung erhalten, gibt es nur den Weg über eine durch eine Person vorgenommene Beschreibung. Wenn ein Bild – ob das eine Fotografie, eine Zeichnung, ein Plan oder sonst eine grafische Darstellung ist, spielt keine Rolle – in einer Datenbank oder in einer Website integriert wird, ist es notwendig, dass jemand eine Bildbeschreibung eingibt. Nur dann ist sie auf befriedigende Weise für blinde und sehbehinderte Benutzer wahrnehmbar. Was eine gute Bildbeschreibung für blinde und sehbehinderte Menschen ausmacht, wird in der Schweizer Charta der Audiodeskription des SBV beschrieben (Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, n.d.).

Digitalisierung von Archivbeständen

Wenn es um die Bereitstellung von digitalisierten Dokumenten für sehbehinderte und blinde Nutzer geht, muss auch darüber diskutiert werden, wie es generell um die Digitalisierung von analogen Archivbeständen steht. Sehbehinderte und blinde Nutzer sind darauf angewiesen. Aber gibt es auch bei normal Sehenden ein Bedürfnis danach? Huser (2012) meint:

„Grundsätzlich entspricht es dem Bedürfnis des modernen ‚Netzbürgers‘, an alle Information, die er oder sie braucht, ubiquitär und rund um die Uhr heranzukommen. Onlinerecherche und der Zugang zu Digitalisaten decken dieses Bedürfnis optimal ab. Unabhängigkeit von Zeit und Ort, mehrdimensionaler Zugriff, erweiterte Navigationsmöglichkeiten, Erschließung auf Dokumentenebene im Kontext, Integration in Kontext und Tektonik, Lesehilfen, die das digitale Archiv bieten kann, bewirken die zunehmende Hinwendung zu den Benutzern und ergeben eine neue Qualität des Archivzugangs“ (S. 193).

Allerdings muss überlegt werden, was digitalisiert werden soll. Es ist klar, dass das nicht mit allen analogen Beständen geschehen soll. Dies lassen weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen der Archive zu. Welche Bestände tatsächlich digitalisiert werden sollen, ist Sache der Archive und soll hier nicht diskutiert werden.

Festzuhalten ist lediglich, dass digitalisierte Bestände nicht nur den sehbehinderten und blinden Benutzern zugutekommen, sondern allen Benutzern. Idealerweise sind sie nicht nur einfach im Archiv digital vorhanden, sondern direkt über die Website oder – wenn das aus urheberrechtlichen Gründen nicht geht – über eine Bestellung zu beziehen. Der virtuelle Lesesaal, der in einigen Archiven bereits eingeführt wurde und bei anderen in Planung ist, ist ein Schritt in diese Richtung. Eine Vorreiterrolle nimmt hier das Bundesarchiv in Bern ein. Seit Ende 2019 hat es einen online-Zugang, bei dem man „Auskunft erhalten, recherchieren, Dokumente einsehen, Digitalisierungsaufträge erteilen und Einsichtsgesuche einreichen“ (Meyer, 2019) kann. Zu dieser Dienstleistung gehört auch eine Infrastruktur, die es erlaubt, analoge Dossiers auf Bestellung kostenlos zu digitalisieren. Meyer (2019) weist darauf hin, dass diese Digitalisierungsinfrastruktur bis 2021 noch ausgebaut wird.

Alle drei Testpersonen waren sich einig: Digitale Dokumente, die sie direkt erhalten können – auf Bestellung oder direkt herunterladbar –, ohne vorher das Archiv besuchen zu müssen, wären eine enorme Erleichterung.

5.3 Archivpersonal

In den vorangegangenen Kapiteln wurde immer wieder gezeigt, dass sehbehinderte oder blinde Menschen in einem Archiv auf Hindernisse stossen, die sie ohne Unterstützung Dritter nicht überwinden und somit ein Archiv nur beschränkt oder gar nicht nutzen können. Es wurde ausserdem erwähnt, dass die Mitarbeitenden in den Archiven den sehbehinderten oder blinden Personen helfen sollen. Die Frage drängt sich nun auf, wer diese Unterstützung leisten soll: das Archivpersonal oder externe Begleitpersonen? Und falls es das Archivpersonal ist, wie weit soll diese Hilfe oder Unterstützung gehen? Dass sich Archive mit diesem Thema befassen, zeigte der Testbesuch im Wirtschaftsarchiv. Der Archivar in St. Gallen hat für sich eine Antwort gefunden und versteht die Unterstützung seiner Kunden als sehr weitgehend. Im Sozialarchiv in Zürich können sie eine über das übliche Mass hinausgehende Unterstützung nicht bieten. Auch der vom Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare herausgegebene Kodex versucht unter Punkt 6 eine Antwort zu geben: „Archivarinnen und Archivare haben sich für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten“ (Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, 1999, S. 6). Es soll hier nicht diskutiert werden, inwieweit ein Archiv sich als

Dienstleistungsbetrieb für die Allgemeinheit verstehen soll und was das beinhaltet. Zu diesem Thema gibt es immer wieder Tagungen, Konferenzen, Publikationen.

Im Folgenden soll jedoch in einem ersten Schritt angeschaut werden, wie eine solche Unterstützung durch das Personal aussehen könnte, was von sehbehinderten und blinden Menschen wünschenswert wäre. In einem zweiten Teil wird behandelt, was eine solche Unterstützung voraussetzt, das heisst, was der Betrieb leisten muss, damit eine Unterstützung erfolgen kann. Für welche Strategie sich ein Archiv entscheidet, muss von den Verantwortlichen abgewogen und entschieden werden.

5.3.1 Kundenbetreuung

Seitens der sehbehinderten und blinden Benutzer wird von einem Archiv nicht erwartet, dass das Archivpersonal für sie die Forschungsarbeiten übernimmt. Gilhaus und Worm (2017) bezeichnen sie als „dankbare Nutzer“, die „sich auch von Widrigkeiten beim Zugang oder im Lesesaal nicht entmutigen“ (S. 3) lassen. Die beste Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe (siehe dazu auch Huser, 2012, S. 200 und Whiteside, 2002, S. 75). Die Mitarbeiterin im Sozialarchiv erzählte, dass sie einer sehbehinderten Person gezeigt und erlaubt hatte, selbst auf dem Kopierapparat Vergrösserungen zu erstellen. Vor allem bei Erstbesuchern ist ein etwas grösserer Aufwand lohnenswert, damit die späteren Besuche einfacher werden. Whiteside (2002) schlägt vor:

„It would be of considerable help to offer first-time visually impaired visitors to the record repository an orientation tour around the building or the relevant parts thereof. If the visit is pre-arranged, the archivist could arrange for the researcher to be met at the entrance of the building at an agreed time and the tour could commence there“ (S. 74).

Auch Fäh (2020) ist dieser Meinung. Er ergänzt, dass eine solche Begleitung beim Erstbesuch, sogar teure bauliche Massnahmen obsolet machen können. Die Mitarbeiterin der SIBU bekräftigt diese Haltung ebenfalls, indem sie darauf hinweist, dass Fachstellen mit Betroffenen das Zurechtfinden in Gebäuden ohne barrierefreien Zugang üben, vor allem wenn sie mehrmals dorthin gehen müssen oder wollen. Die Testperson in Basel merkte an, dass es für sie hilfreich wäre, wenn sie eine Einführung in den Aufbau und die Benutzung der Website bekommen würde. Danach könnte sie sich selbst zurechtfinden.

Im Grunde braucht es seitens des Archivpersonals oft nicht viel, um einiges zu erreichen. Als Wichtigstes und Erstes sollten sich die Archivmitarbeiter beim sehbehinderten oder blinden Kunden erkundigen, welche Unterstützung er benötigt.

Dann sollten sie ihn auf die Nutzungsbedingungen und allfällige Kosten hinweisen und wenn nötig den Anmeldezettel vergrössert abgeben. Wichtig ist auch, dass sie vorhandene Hilfsmittel anbieten. Viele sehbehinderte und blinde Menschen trauen sich nicht, danach zu fragen. Es kommt auch vor, dass sie es überdrüssig sind, ständig um etwas bitten zu müssen.

Eine etwas weitergehendere Unterstützung ist das Angebot, dass die Mitarbeiter die gewünschten Dokumente aus den entsprechenden Dossiers hervorsuchen oder im Bestand die dem Interesse des Kunden entsprechend relevanten Dokumente zusammenstellen. Diese Dienstleistung ist mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden und kann nicht überall geleistet werden. Allerdings hält sich die Anzahl sehbehinderter oder blinder Benutzer in Grenzen und erlaubt möglicherweise eine solche Zusatzleistung.

Schliesslich ist hier auch noch die Digitalisierung der (möglicherweise) relevanten Dokumente zu erwähnen (siehe dazu auch Kapitel 5.2.3). Eine rasche Bereitstellung ist selbstverständlich erfreulich. Die sehbehinderten oder blinden Benutzer zeigen jedoch im Allgemeinen Verständnis, wenn eine solche Zusatzleistung etwas länger dauert. Zu diskutieren ist, ob die Digitalisierung kostenpflichtig sein soll. Denn wenn sehbehinderte oder blinde Kunden das Dokument auf eine analoge Art nicht benutzen können, wäre es unter Umständen eine Benachteiligung, wenn sie es nicht in digitaler Form unentgeltlich erhalten würden. Auch hier stellt sich die Frage des Umfangs. Ein klärendes Gerichtsurteil konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht gefunden werden.

Wenn seitens des Archivs niemand für solche aufwändigeren Unterstützungen zur Verfügung stehen kann, dann werden sich die sehbehinderten oder blinden Benutzer selbst Begleiter oder Helfer suchen. Fäh (2020) meint, dass die meisten jemanden aus dem Bekanntenkreis wählen. Hildebrand (2020) ist derselben Meinung und findet, dass man dann auch eine Person aussucht, die zu einem passt. Allerdings ist es effizienter, wenn die Begleitperson entweder etwas vom interessierten Thema verstehen würde (z.B. ein Kommilitone) oder sich im Archiv auskennt. Es könnten beispielsweise auch pensionierte Archivare einen solchen Dienst anbieten. Wenn eine solche Begleitung aus beruflichen Gründen gebraucht wird, kann diese unter Umständen auch über die Versicherung finanziert werden (Hildebrand, 2020).

5.3.2 Mitarbeitersensibilisierung und -schulung

Die drei Testbesuche zeigten, dass es nicht selbstverständlich ist, dass man weiss, wie man sich gegenüber sehbehinderten oder blinden Menschen verhalten soll. Das kommt

daher, dass es für Sehende schwer ist, sich vorzustellen, wie und was Betroffene wahrnehmen. Oft sieht man es sehbehinderten Menschen auch nicht an, dass sie schlecht sehen. Deshalb ist es sinnvoll, mit dem Personal eine Sensibilisierung durchzuführen. Verschiedene Fachstellen bieten solche an (z.B. Procap, SBV, Behindertenkonferenz Kanton Zürich und etliche private Anbieter). Bei einer solchen Sensibilisierung kommen Fachleute zusammen mit Betroffenen in die Institution und erzählen von ihren Erfahrungen. Sie lassen die Teilnehmer eigene Erfahrungen machen, indem sie mit verschiedenen Hilfsmitteln Situationen durchspielen, die Betroffene bei ihnen antreffen. Dazu werden deren spezifische Bedürfnisse aufgezeigt. Dabei geht es darum, allfällige Hemmschwellen gegenüber solchen Menschen abzubauen und richtiges Verhalten im Umgang mit ihnen zu lernen. Kepley (1983) schlägt vor, Mitarbeiter mit Erfahrungen aus ihrem Familienkreis miteinzubeziehen: „Staff members with disabled family members may be willing to contribute some of their own experiences“ (S. 46).

Es gibt einige Verhaltensregeln, deren Befolgung für das Wohlbefinden der sehbehinderten oder blinden Menschen wichtig sind:

- Betroffene direkt von vorn ansprechen und anschauen.
- In normaler Lautstärke sprechen – es sei denn, sie leiden zusätzlich an einer Hörbehinderung.
- Darauf achten, dass sich keine Lichtquellen hinter einem befinden und man selber im Licht steht.
- Hinweise wie „dort“, „gerade aus, dann rechts“ sind nichtssagend. Präziser ist „zwei Meter vor Ihnen“, „auf acht Uhr“, „auf dem Tisch vor Ihnen“ und ähnliches.
- Betroffene über anwesende andere Personen informieren.
- Fragen, ob und wie der Betroffene geführt werden will und nicht eigenmächtig dessen Arm ergreifen. Wenn er geführt werden möchte, geht die sehende Person voran und die blinde Person fasst sie am Arm. (Auf Hindernisse hinweisen)
- Irritierende Berührungen vermeiden und normalen Abstand halten.
- Handlungen, die man macht, erwähnen und eventuell begründen.
- Wenn man sich entfernt, dies ankündigen.
- Geduldig sein – die meisten Sachen brauchen mehr Zeit.
- Blindenführhunde haben überall Zutritt. Diese Hunde nie streicheln, es sei denn, sie tragen ihr Geschirr nicht. Sonst werden sie in ihrer Führarbeit gestört.

(Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, 2020; ZugangsMonitor, 2020; Tinerella & Dick, 2005, S. 31–32)

Es ist darauf zu achten, dass diese Verhaltensregeln den Mitarbeitenden zur späteren Durchsicht und Erinnerung zur Verfügung stehen. Auch neu eingetretene Mitarbeiter sollten diese kennen.

Wenn die Mitarbeiter sensibilisiert und geschult sind, fühlen sie sich gegenüber sehbehinderten und blinden Menschen sicherer. Vincent (2018) bekräftigt dies: „It is vital that all staff are ‚on board‘ with these developments, and staff training is a key part of the process“ (S. 59). Aber auch für die Betroffenen selber ist es angenehmer, wie bei der Basler Testperson zu erfahren war. Es war ihr unangenehm, dass die Mitarbeiterin in der Begegnung mit ihr überfordert war und dementsprechend ungeschickt handelte.

Bei der Schulung geht es aber nicht nur um das Verhalten gegenüber blinden und sehbehinderten Menschen, sondern auch um die Kenntnisse der Geräte und des Zubehörs, falls solche in einem Archiv vorhanden sind. Denn sehbehinderte und blinde Personen kennen nicht alle Geräteversionen und Betriebssysteme und sind deshalb froh, wenn man ihnen dabei hilft, diese für sie entsprechend einzustellen.

In jedem Fall ist es sinnvoll, wenn eine Person unter den Mitarbeitern als Verantwortliche bestimmt wird, wie das Nielsen & Ival (2005, S. 6) empfehlen. Als gutes Beispiel kann hier die Stadtbibliothek in Köln erwähnt werden, bei der die Verantwortliche täglich anwesend ist und auch Spezialbewilligungen für sehbehinderte oder blinde Kunden ausstellen kann. Die Aufgabe solcher Verantwortlichen ist es auch, mit lokalen oder regionalen Fachstellen vernetzt zu sein. Diese können sie bei Fragen zur Sehbehindertenthematik kontaktieren (Fäh, 2020).

5.4 Veranstaltungen

Die Public Services Quality Group des britischen National Council on Archives gab 2008 einen Standard for Access to Archives heraus. Unter Punkt 2.1, bei dem es darum geht, wie alle Mitglieder der Gesellschaft als Benutzer zufriedengestellt werden können, ist zu lesen: „There is a general need for creativity to reach a wider population - new approaches to service may be required. The principle of equity must be carried into all service areas affected by access“ (National Council on Archives, 2008, S. 14).

Es soll hier nicht diskutiert werden, ob und falls ja, wie weit ein Archiv die eigenen Bestände einem weiteren Kreis von potenziellen Benutzern bekannt machen soll. Es gibt zahlreiche Archive, die Publikationen über ihre Bestände anregen, unterstützen oder selbst verfassen. Wenn es jedoch ein Angebot gibt, das darüber hinaus geht, wäre es sinnvoll, wenn dieses auch für sehbehinderte und blinde Menschen zugänglich wäre.

Bei Veranstaltungen, bei denen Referenten auftreten und es Präsentationen auf Leinwand gibt, soll auf folgende Punkte geachtet werden:

- In der vordersten Reihe sollten für sehbehinderte oder blinde Gäste Plätze reservierbar sein – wenn möglich mit einem zusätzlichen Sitzplatz für die Begleitperson.
- Hinter dem Referenten sollte sich kein helles Fenster oder Lichtquellen befinden, um Blendung zu vermeiden.
- Bei Präsentationen auf Leinwand darauf achten, dass eine grosse, serifenlose Schrift mit einem starken Kontrast zum Hintergrund verwendet wird. Mit Bildern hinterlegte Texte eignen sich nicht. Rot als Schriftfarbe ist zu vermeiden.
- Längere projizierte Texte sollten vorgelesen werden (nicht die Gäste selbst lesen lassen).

Bei Ausstellungen gelten bei der Einrichtung die gleichen Anforderungen betreffend Hindernisse, Beleuchtung, Beschriftung und Wegführung, wie im Kapitel 5.1 bereits erwähnt. Es kann kaum darum gehen, dass Ausstellungen ausschliesslich für ein sehbehindertes oder blindes Publikum geschaffen werden sollen. Aber es gibt einiges, was sehbehinderte und blinde Besucher schätzen und ihnen eine Besichtigung erleichtert: da wären zum einen Informationen, die den Gehörsinn und/oder den Tastsinn ansprechen. Wenn es Objekte gibt, die man anfassen darf, ist das auch für Sehende ein Gewinn – es müssen ja nicht hochsensible Urkunden sein, ein Stück Pergament zum Anfassen ist für Unkundige schon ein Erlebnis. Auch hilfreich ist es, wenn die Ausstellungstexte in Grossdruck und vielleicht sogar in Brailleschrift abgegeben werden können. Bei vielen Texttafeln genügen auch die Haupttexte oder eine Zusammenfassung. Als weiteres, allerdings etwas teureres Angebot können Texte mit Audioguide vermittelt werden. Wenn der Audioguide für das sehbehinderte und blinde Publikum gedacht ist, dann empfiehlt es sich, dass er anhand der Empfehlungen der Audiodeskription verfasst wird (siehe unter Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, n.d., S. 6).

Wenn ein Archiv seine Angebote für sehbehinderte und blinde Menschen zugänglich macht, dann lohnt es sich, diese auch zu bewerben. Als erstes und wichtigstes ist ein Hinweis auf der Website des Archivs, dass sie im Archiv willkommen sind und die Angaben zu vorhandenen Hilfsmitteln und Angeboten. Ausserdem gibt es etliche Medien mit sehbehindertem Zielpublikum, wie zum Beispiel vom SBV, dem SZB, dem Blindenbund oder der SBS. Diese machen gerne auf solche Angebote aufmerksam.

6 Checkliste

Die Checkliste soll eine Hilfestellung sein, um die Massnahmen festzulegen und die Planung zu erleichtern, damit sowohl die Infrastruktur wie auch die Bestandesnutzung eines Archivs für sehbehinderte und blinde Menschen möglich sind bzw. optimiert werden können. Möchte man das Archiv für weitere Behinderungen zugänglich machen, kommen noch zusätzliche Aspekte dazu, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Die Liste ist in sechs Abschnitte aufgeteilt. Bei jedem Punkt kann angekreuzt werden, ob dieser realisiert, noch geprüft oder nicht beachtet werden soll. Wenn ein Archiv sich dafür entscheidet, für sehbehinderte und blinde Menschen zugänglich zu sein, ist der erste Abschnitt zum Thema Sicherheit zentral und sollte in jedem Fall berücksichtigt werden. Die verschiedenen Punkte sind lediglich stichwortartig formuliert. Was jeweils beachtet werden muss, wird in Kapitel 5 näher ausgeführt.

Der finanzielle und personelle Aufwand zur Erfüllung dieser Punkte hängt von der konkreten Situation und den Möglichkeiten im Archiv ab. Einige Massnahmen sind sehr kostengünstig umzusetzen, andere sind aufwändiger. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Am Schluss werden Fachstellen für Sehbehinderung und Blindheit aufgelistet, welche die Archive im konkreten Fall zu den verschiedenen Themen beraten und unterstützen können. In Anhang 9.1 ist eine Liste ausgewählter Normen und Standards zu finden, die bei der Umsetzung hilfreich sein können.

Farbschlüssel: ○ realisieren
○ prüfen
○ nicht beachten

Vorbemerkung: Da vorausgesetzt wird, dass die Benutzer den Weg zum Gebäude selbständig finden, werden die Bereiche der Anreise und der Gebäudeumgebung hier nicht berücksichtigt.

Sicherheit¹¹

- ○ ○ gute Beleuchtung (hell, gleichmässig, grossflächig, blendfrei)
- ○ ○ keine baulichen Stolperfallen (markierte Schwellen, flache Teppichränder...)
- ○ ○ keine Hindernisse (bewegliche Möblierung, hängende Schilder, offene Türflügel...)
- ○ ○ gut erkennbare Türen
- ○ ○ markierte Glastüren und Scheiben
- ○ ○ Treppen mit Markierungen und Handläufen
- ○ ○ Beschriftungen an ungefährlichen Stellen
- ○ ○ akustisch wahrnehmbare Alarmanlage

Orientierung¹²

- ○ ○ grosse, kontrastreiche und gut platzierte Gebäudebeschriftung aussen und innen
- ○ ○ gut sichtbare Klingel am Gebäudeeingang
- ○ ○ Kontrast zwischen Boden und Wänden mit reflexfreien Oberflächen
- ○ ○ kontrastreich hervorgehobene Zirkulationswege
- ○ ○ gross angeschriebene nutzerrelevante Orte (Stockwerk, Garderobe, WC, ...)
- ○ ○ reflexfreie, kontrastreiche, grosse Beschriftung ohne Farbcodierung
- ○ ○ tastbare Bedienelemente im Lift mit akustischer Stockwerkansage
- ○ ○ Blindenführhunde sind zugelassen

Information¹³

- ○ ○ geeignete Beschriftung (inkl. Signaletik)
- ○ ○ barrierefreie Website (inkl. Findmittel) mit telefonischen Kontaktangaben
- ○ ○ wichtige Informationsblätter in Grossdruck
- ○ ○ lokale Findmittel barrierefrei

¹¹ Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.1.1

¹² Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.1.2

¹³ Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.1.3

Bestandesnutzung¹⁴

- ○ ○ separater Raum für Gespräche
- ○ ○ regulierbare, starke, blendfreie Beleuchtung
- ○ ○ genügend Ablagefläche für Hilfsmittel
- ○ ○ verfügbares WLAN
- ○ ○ erlaubtes Fotografieren der Dokumente
- ○ ○ Infrastruktur zur Vergrösserung und Digitalisierung der Dokumente

Personal¹⁵

- ○ ○ verfügbare Zeitressourcen beim Personal für Unterstützung
- ○ ○ sensibilisiertes, instruiertes Personal (auch für neue Mitarbeiter)
- ○ ○ informierte, vernetzte Ansprechperson

Verschiedenes¹⁶

- ○ ○ zugängliche Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Führungen, ...)
- ○ ○ angepasste Ausstellungen
- ○ ○ Öffentlichkeitsarbeit in Medien mit sehbehinderten oder blinden Zielgruppen

Nützliche Links für die Deutschschweiz

- Accesstech AG, Luzern: www.accesstech.ch
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich: www.bkz.ch
- Fachstelle Kultur Inklusiv: www.kulturinklusiv.ch
- obvita: www.obvita.ch
- Procap: www.procap.ch
- Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte: www.sbs.ch
- Schweizerischer Blindenbund: www.blind.ch
- Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband: www.sbv-fsa.ch
- Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen: www.szblind.ch
- Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld: www.sibu.ch

¹⁴ Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.2

¹⁵ Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.3

¹⁶ Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5.4

7 Fazit

Erkenntnisse aus der Arbeit

Im Archivbereich setzte man sich bis anhin kaum mit der Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen auseinander. Im Bibliotheks- und Museumsbereich macht man sich hingegen schon länger Gedanken darüber und es sind auch schon einige Erfolge zu verzeichnen. Die drei Testbesuche zeigten, dass es eine Vielzahl von Hindernissen gibt, wenn sehbehinderte und blinde Menschen die Archive und ihre Bestände benutzen möchten. In Archiven ist man sich dieser Hindernisse noch kaum bewusst. Auch das Wissen, wie solche beseitigt werden können, ist nur selten vorhanden. Die Mitarbeiter boten Hilfestellungen an. Aber die Unterstützung bezog sich meist nur auf ein einzelnes Problem und war insgesamt nicht erfolgsversprechend.

Bei der Zusammenstellung von Lösungsansätzen zur Optimierung der Zugänglichkeit fiel auf, dass hinsichtlich der baulichen Massnahmen schon mit wenigen und kostengünstigen Verbesserungen einiges erreicht werden kann. Um einen optimalen Zugang zu bieten, sind jedoch oft noch etwas weitergehende und teurere Massnahmen notwendig. Es zeigte sich auch, dass ein Widerspruch bestehen kann zwischen architektonisch oder grafisch ansprechenden Lösungen und solchen, die für sehbehinderte oder blinde Menschen zweckdienlich sind.

Die Annahme, dass Archive nun viele teure Geräte anschaffen müssen, bewahrheitete sich nicht. In der Regel benutzen die sehbehinderten und blinden Kunden ihre eigenen Hilfsmittel.

Es gibt drei Bereiche, in denen sich ein Mehraufwand für diese Benutzergruppe sicher lohnt: die Gestaltung der Website, die Digitalisierung der Dokumente und die Schulung der Mitarbeiter. Die Website sollte die wichtigsten Informationen über das Archiv enthalten: dessen Lage und der Standort des Empfangs sowie eine Kontakttelefonnummer und E-Mailadresse. Sehr wertvoll ist es ausserdem, wenn sie einen Überblick über die Bestände gibt und eine online-Bestellfunktion hat. Eine umfangreiche Website nützt allerdings nichts, wenn sie nicht barrierefrei zugänglich ist. Wenn einzelne Dokumente bereits digital über die Website zur Verfügung stehen, ist das nicht nur für sehbehinderte, sondern auch für sehende Benutzer ein zukunftsgerichteter Service.

Grundsätzlich sollte das Archiv in der Lage sein, innert nützlicher Frist benötigte Dokumente in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Optimal ist hierbei das durchsuchbare PDF-Format. Die Digitalisierung ist allgemein eine der künftigen

grossen Herausforderungen der Archive – in technischer, personeller und finanzieller Hinsicht.

Als dritter Bereich ist das Personal zu erwähnen. Die Mitarbeiter sollen nicht nur sensibilisiert sein für die Bedürfnisse der sehbehinderten und blinden Menschen, sie müssen auch wissen, wie sie sich ihnen gegenüber verhalten können. Wie weit die Unterstützung dieser Benutzergruppe gehen soll, ist vom Archiv zu bestimmen. Um die Selbständigkeit der sehbehinderten und blinden Menschen zu fördern, ist eine intensivere Betreuung beim Erstkontakt hilfreich. Später sollte die Unterstützung bei Bedarf abrufbar sein. Idealerweise gibt es unter den Mitarbeitern eine Person, die für diese Benutzergruppe zuständig ist und ein Netzwerk zu den Fachstellen aufbaut. Es gibt zahlreiche Fachstellen, welche die Mitarbeiter in den verschiedensten Aspekten beraten können.

Schliesslich ist es wichtig, dass die getroffenen Massnahmen auch öffentlich bekannt werden. „Gutes Tun und niemand weiss davon“ ist fast vergeblicher Aufwand. Es gibt verschiedene Kanäle, über die diese spezielle Benutzergruppe davon erfahren kann. Ausserdem trägt es sicher auch grundsätzlich zum guten Ruf des Archivs bei, wenn es sich aktiv für sehbehinderte und blinde – und vielleicht sogar für alle behinderten – Menschen öffnet.

Kritische Reflexion der Arbeit

Rückblickend wird der Methodenmix als gewinnbringend für diese Untersuchung eingeschätzt. Die Testbesuche offenbarten die Handlungsfelder. Eine Konzentration auf drei Testbesuche reichte aus, um klare Aussagen zu erhalten. Die Anlage der Besuche war genügend unterschiedlich. Zusätzliche Testbesuche hätten keine weiteren Erkenntnisse gebracht. Vermutlich wäre ein Testlauf vor dem ersten Besuch vorteilhaft gewesen, denn dadurch hätte beim ersten Besuch auf das Filmen verzichtet werden können. Allenfalls wäre es sinnvoll gewesen, eine zusätzliche Begleitperson hinzuzuziehen, um eine gleichzeitige Betreuung und Beobachtung zu vermeiden. Die vorgängige Anfrage bei den Direktionen für die Durchführung des Testbesuchs war zweckdienlich. Diese waren sehr offen für den Testbesuch und interessiert an den Ergebnissen. Die Wahl einer offenen Beobachtung war gut, da dadurch Aspekte angesprochen werden konnten, die sich aus dem Ablauf nicht ergeben haben. Die Gefahr, dass das von der Beobachterin mitgebrachte Vorwissen und die Erwartungen ihre Beobachtungen beeinflussen könnten, bestand durchaus, wurde jedoch in Kauf genommen. Das Vorwissen erleichterte die Beobachtung und die gewonnenen Erkenntnisse zeigten, dass diese sich nicht immer mit den Erwartungen deckten.

Bei der Erarbeitung der Optimierungsmassnahmen halfen die Gespräche mit den Experten verschiedener Fachstellen, um die reichlich vorhandenen schriftlichen Merkblätter und Richtlinien zu ihrer Eignung für Archive zu überprüfen. Die Gesprächspartner waren sehr hilfsbereit, mitdenkend und mit ihren Aussagen ausgesprochen gewinnbringend.

8 Quellenverzeichnis

Benutzte Quellen

Anis, Rubina (2015). Use of Electronic Information Services in the Visually Impaired Libraries. *Indian Journal of Information Sources and Services*, 5 (1) (pp. 14–19).

Archives aware! (2019). Archival Innovators: Helen Selsdon, Archivist, American Foundation for the Blind. Archives aware! Awareness and Outreach Resources for Archivists. Verfügbar unter <https://archivesaware.archivists.org/2019/04/25/archival-innovators-helen-selsdon-archivist-american-foundation-for-the-blind/>. [08.11.2019]

Arnold, Jonas; Baumgartner, Christoph; Gubler, David; Lang, Jörg; Kansy, Lambert & Kwasnitza, Stefan (2015). Konzept und Anforderungskatalog virtueller Lesesaal. *Urtenen: Verein Schweizer Archivarinnen und Archivare*.

Arnold, Salome (2011). Auf den Spuren der Barrieren für ein barrierefreies Webdesign. *Churer Schriften zur Informationswissenschaft*, Bd. 52. Chur: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW.

Barth, Dirk; Kortus, Brita; Nolte-Fischer, Georg & Visse, Franz-Josef (1991). Techniken zur sehgeschädigtengerechten Umsetzung von Literatur. Bericht aus der Arbeit eines Modellversuchs zur Verbesserung der Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Studierender. *ABI-Technik: Zeitschrift für Automation, Bau und Technik im Archiv-, Bibliotheks- und Informationswesen* 11 (S. 15–22).

Behindertenkonferenz Kanton Zürich (2020a). Umsetzung UNO-BRK im Kanton Zürich. Verfügbar unter <https://www.bkz.ch/schwerpunkte/recht-und-politik/umsetzung-uno-brk/>. [08.02.2020]

Behindertenkonferenz Kanton Zürich (2020b). Umsetzung UNO-BRK auf Ebene Bund. Verfügbar unter <https://www.bkz.ch/schwerpunkte/recht-und-politik/umsetzung-uno-brk/>. [08.02.2020]

Billingham, Lisa (2014). Improving academic library website accessibility for people with disabilities. *Library Management*, 35(8/9) (pp. 565–581).

Blommaert, Muriel; Delachaux-Marmile, Dr. Sabine; Hüsler, Stephan; Kühne, Prof. Nicolas; Schelling, Hans Rudolf; Seifert, Alexander; et al. (2018). Sehbehinderung im Alter - Qualität in der Beratung und Rehabilitation. Eine Publikation zur „Studie COVIAGE – coping with visual impairment in old age“. St. Gallen: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB.

Bohn, Felix (2014). Altersgerechte Wohnbauten. Planungsrichtlinien. *Der Schweizer Planungs-standard*. Zürich: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.

Bolt, Nancy (2018). Library Services to people with disabilities: a UN/IFLA project. *International Leads*, 33 (2) (pp. 8–10).

Bonnici, Laurie J.; Maatta, Stephanie L.; Brodsky, Jackie & Steele, Jennifer Elaine (2015). Second national accessibility survey: librarians, patrons, and disabilities. *New Library World*, 116 (9/10) (pp. 503–516).

Brazier, Helen (2007). The Role and Activities of the IFLA Libraries for the Blind Section. *Library Trends*, 55 (4) (pp. 864–878).

Brunner, Esther (2020). Richtlinien für Barrierefreiheit WCAG 2.1: Was ist neu? Verfügbar unter <https://zeix.com/durchdacht/2018/05/24/wcag-2-1-was-ist-neu/>. [01.02.2020]

Bundesamt für Statistik BFS. (2019). Gesundheit. *Taschenstatistik 2018*. Statistik der Schweiz, Bd. 14. Neuchâtel.

DAISY Consortium (2020). History of Daisy Consortium. Verfügbar unter <https://daisy.org/about-us/history/>. [05.02.2020]

Department of Justice, Canada (2020). Copyright Act. <https://laws.justice.gc.ca/eng/acts/C-42/page-15.html#h-103789>. [15.01.2020]

Eidgenössisches Departement des Innern (2020). Umsetzung E-Accessibility. Verfügbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/e-accessibility-/umsetzung.html>. [10.02.2020]

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2019). 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Verfügbar unter <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>. [22.11.2019]

Fäh, Willi (2013). Vorschläge zur Verbesserung von O+M in der Berufsschule KBZ. Unpublizierte Diplomarbeit Höhere Fachprüfung. St. Gallen: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Fäh, Willi (2020). Interview mit Willi Fäh vom 13.01.2020. St. Gallen.

Frauchiger, Charlotte (2016). Barrierefreie E-Books. Churer Schriften zur Informationswissenschaft, Bd. 77. Chur: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW.

Garbely, Karin & Kieser, Marita (2009). Mystery Shopping als Bewertungsmethode der Dienstleistungsqualität von wissenschaftlichen Bibliotheken. Churer Schriften zur Informationswissenschaft, Bd. 31. Chur: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW.

Gazareth, Pascale (2009). Behinderung hat viele Gesichter. Definitionen und Statistiken zum Thema Menschen mit Behinderungen. Statistik der Schweiz. 20, Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Gilhaus, Ulrike & Worm, Peter (2017). Das barrierefreie Archiv – Chancen, Möglichkeiten, Grenzen. Archivpflege in Westfalen-Lippe, (86) (S. 2–12).

Grieder, Susanne (1993). Ethnologische Ausstellungen für Blinde und Sehbehinderte - gezeigt anhand einer Ausstellung zur chinesischen Küche. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich: Universität Zürich.

Gries, Brunhild (2007). Daten zur historischen Entwicklung der Fachgruppe der naturwissenschaftlichen Museen im Deutschen Museumsbund. Berlin: Dt. Museumsbund.

Hiltebrand, Urs (2020). Interview mit Urs Hiltebrand vom 15.01.2020. Luzern.

Huser, Karin (2012). Am Publikum orientiert – Möglichkeiten und Grenzen öffentlicher Archive im Bereich Benutzung und Vermittlung. Informationswissenschaft – Theorie, Methode und Praxis, 2 (1) (S. 187–205).

International Council on Archives (2012). Principles of Access to Archives, International Council on Archives. Committee on best practices and standards working group on access.

Isler, Felicitas (2015). Inklusion von Mitarbeitenden mit einer Beeinträchtigung in Bibliotheken. Churer Schriften zur Informationswissenschaft, Bd. 73. Chur: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW.

Kepley, Brenda Beasley (1983). Archives: Accessibility for the Disabled. *American Archivist*, 46 (1) (pp. 42–51).

Kleynhans, Stefanus Andreas & Fourie, Ina (2014). Ensuring accessibility of electronic information resources for visually impaired people. *Library Hi Tech*, 32 (2) (pp. 368–379).

Lang, Caroline (Ed.). (2001). *The disability directory for museums & galleries*. London.

Library and Archives Canada (2020). Access Policy Framework. Verfügbar unter <http://www.bac-lac.gc.ca/eng/about-us/policy/Pages/access-policy.aspx#f>. [15.01.2020]

Lüpold, Martin; Huser, Karin & Mahler, Beat (2017). Zugang und Vermittlung im hybriden Archiv. Grundfragen, Optionen und Potentiale für die Archive von morgen. Whitepaper. Urtenen: Verein Schweizer Archivarinnen und Archivare.

Majinge, Rebecca Mgunda & Mutula, Stephen Mudogo (2018). Access to electronic and print information resources by people with visual impairments in university libraries. *Library Management*, 39 (6/7) (pp. 462–473).

Manser, Joe A. (2010). Ein Quantensprung für das Behindertengerechte Bauen in der Schweiz! Die neue Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ von 2009 widerspiegelt den aktuellen Stand der Technik. Erläuterungen zur SIA 500 von Joe A. Manser, Architekt, Geschäftsführer „Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen“. Zürich: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.

Marlin, Mike L. (2014). Promoting Access for Blind and Visually Impaired Patrons. *American Libraries*, 45 (11/12) (pp. 21–22).

Meyer, Simon (2019). Neuer Online-Zugang zum Bundesarchiv. Bern.

Moore, Nick (2000). The information needs of visually impaired people. A review of research for the RNIB. Verfügbar unter <https://disability-studies.leeds.ac.uk/wp-content/uploads/sites/40/library/moore-nick-rnib-report.pdf>. [14.10.2019]

MTM (2020a). Research and Collaboration. Verfügbar unter <https://www.mtm.se/english/research-and-collaboration/> [20.01.2020]

MTM (2020b). The Swedish Talking Book Model. Verfügbar unter <https://www.mtm.se/english/about-reading-impairment/the-swedish-talking-book-model/>. [20.01.2020]

museums.ch (2020). Museumstag 2020. Verfügbar unter <https://www.museums.ch/ins-museum/museumstag/museumstag.html>. [01.02.2020]

The National Council on Archives (2008). A standard for Access to Archives, Public services quality group.

Nielsen, Gyda Skat & Irvall, Brigitta (2005). Access to Libraries for Disabled Persons Checklist: a practical tool. „Libraries – A voyage of discovery“, Oslo.

Onsinyo, Charity Nyaboke (2018). Challenges of accessing library and information services for persons with disabilities in university libraries in Meru county, Kenia. *International Journal of Economics, Business and Management Research*, 2(1) (pp. 429–438).

Paplowski, Sophia (2019). Beacons in Bibliotheken. Ein Überblick über die praktischen Einsatzmöglichkeiten der Indoor-Navigation in Bibliotheken und die Resonanz der Anwender. Wiesbaden: b.i.t.verlag gmbh.

Rayini, Junaid (2017). Library and information services to the visually impaired persons. *Library Philosophy and Practice* (e-journal), June. Lincoln: University of Nebraska.

Sammlung Oskar Reinhart (2020). Angebot für blinde und sehbehinderte Besucher. Verfügbar unter <https://www.roemerholz.ch/sor/de/home/kunstvermittlung/fuehrungen/angebot-fuer-blinde-und-sehbehinderte-besucher.html>. [01.02.2020]

Schmidt, Eva & Manser, Joe A. (2003). Strassen – Wege – Plätze. Richtlinien "Behindertengerechte Fusswegnetze". Zürich: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.

Schöne, Helmar (2003). Die teilnehmende Beobachtung als Datenerhebungsmethode in der Politikwissenschaft. Methodologische Reflexion und Werkstattbericht. *Forum: Qualitative Social Research*, Vol 4, No 2 (2003): Subjectivity and Reflexivity in Qualitative Research II.

Schrammel, Barbara (2007). Barrierefreie Bibliothek. Kriterien für barrierefreie Öffentliche Bibliotheken dargestellt an einem Fallbeispiel. Eisenstadt: Fachhochschule Eisenstadt.

Schroeder, Heidi M. (2018). Implementing accessibility initiatives at the Michigan State University Libraries. *Reference Services Review*, 46 (3) (pp. 399–413).

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (Hrsg.) (2004). Behindertengleichstellungsgesetz seit 1.1.04 in Kraft. Info 39.

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (Hrsg.). (2012). Hindernisfreie Gehflächen. Anforderungen an Gestalt und Anordnung von Ausstattungselementen auf Gehflächen. Merkblatt 18/12.

Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld. (2019). Softwarelösungen für Sehbehinderte. Verfügbar unter <https://www.sehbehindertenhilfe.ch/sibu/fuer-fachstellen/informatik-hilfsmittel/softwareloesungen-fuer-sehbehinderte.html>. [09.12.2019]

Schweizerischer Blindenbund (2019). Digitale Welt. Verfügbar unter <https://www.blind.ch/infos/betroffene-im-alltagsleben.html>. [03.02.2020]

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (2020). 10 Tipps im Umgang mit blinden und sehbehinderten Kunden. Verfügbar unter <https://www.sbv-fsa.ch/dienstleistungen/interessenvertretung/sensibilisierung/verkauf>. [03.02.2020]

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (n. d.). Schweizer Charta der Audiodeskription. Bern: Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband.

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (Hrsg.). (2013). Allgemeines Merkblatt. Merkblatt zur sehbehindertengerechten Beleuchtung. Lenzburg.

Schweizerisches Sozialarchiv (2019). Archiv. Verfügbar unter <https://www.sozialarchiv.ch/archiv/>. [27.11.2019]

Schweizerisches Sozialarchiv (2018). Leitbild. Zürich: Schweizerisches Sozialarchiv.

SIA 500 (2009). Hindernisfreie Bauten. Zürich: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

Spring, Stefan (2012). Sehbehinderung und Blindheit: Entwicklung in der Schweiz. Eine Publikation zur Frage: „Wie viele sehbehinderte, blinde und hörsehbehinderte Menschen gibt es in der Schweiz?“. St. Gallen: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Spring, Stefan; Seifert, Alexander & Schelling, Hans Rudolf (2014). Sehbehinderung im Alter – Komplex und vielfältig. Eine Publikation zur Studie „Im Alter eine Sehbehinderung erfahren – oder mit einer Sehbehinderung das Alter erfahren“ der Universität Zürich und des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen SZB. St. Gallen: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Spring, Stefan (2020). Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz. Eine Publikation zur Frage: „Wie viele sehbehinderte, blinde und hörsehbehinderte Menschen gibt es in der Schweiz?“ – Berechnungen 2019. St. Gallen: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Staatsarchiv Basel-Stadt (2020). Auftrag und Leitbild. Verfügbar unter <https://www.staatsarchiv.bs.ch/ueber-uns/grundlagen/auftrag.html>. [15.01.2020]

Staatsarchiv des Kantons Zürich (2019). Jahresbericht 2018. Zürich: Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Staatsarchiv des Kantons Zürich (2020). Individuelle Kundendienste. Verfügbar unter https://staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz_inneres/sta/de/ueber_uns/organisation/kundendienste.html. [02.02.2020]

Staatskanzlei Kanton Zürich Koordinationsstelle IDG (2015). Leitfaden für den Informationszugang. Verfügbar unter https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=170.4. [13.11.2019]

Stadtarchiv St. Gallen (2019). Stadtarchiv. Verfügbar unter <https://www.stadt.sg.ch/home/freizeit-tourismus/stgallen-entdecken/geschichte/stadtarchiv.html>. [29.11.2019]

- Stiftung Zugang für alle (2016). Schweizer Accessibility-Studie 2016. Bestandesaufnahme der Zugänglichkeit bedeutender Schweizer Internet-Angebote. Zürich: Stiftung Zugang für alle. Verfügbar unter https://www.access-for-all.ch/images/Accessibilty_Studie/2016/SchweizerAccessibilityStudie2016.pdf. [14.10.2019]
- Stocker-Steinke, Sara (2019). Interview mit Sara Stocker-Steinke vom 04.11.2019. Bern.
- Tinerella, Vincent P. & Dick, Marcia A. (2005). Academic reference service for the visually impaired. A guide for the non-specialist. *C&RL News*, (1) (pp. 29–32).
- UNESCO (2016). Access for people with disabilities. Verfügbar unter <https://en.unesco.org/themes/access-people-disabilities>. [22.11.2019]
- United Nations (2007). UN Enable – Text of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Verfügbar unter <https://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/convtexte.htm>. [22.11.2019]
- Universitätsbibliothek Basel (2019). UB Wirtschaft - SWA: Allgemeines. Verfügbar unter <https://www.ub.unibas.ch/ub-wirtschaft-swa/schweiz-wirtschaftsarchiv/allgemeines/>. [18.11.2019]
- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.). (2013). Kulturelles Kapital und ökonomisches Potential. *Zukunftskonzepte für Archive*. Tagungsdokumentation, Bd. 17. Fulda.
- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.). (2016). *Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzen, Nutzung*. Fulda.
- Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (Hrsg.). (1999). *Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare*. St. Gallen.
- Vincent, John (2018). Libraries welcome everyone: Six stories of diversity and inclusion from libraries in England. Blog, Arts Council England. Verfügbar unter https://www.artscouncil.org.uk/sites/default/files/download-file/ACE_Libraries_welcome_everyone_report_July18.pdf. [14.10.2019]
- Volland, Bettina & Manser, Joe A. (2004). Hindernisfrei in Franken und Rappen. Wie viel kostet hindernisfreies Bauen in der Schweiz? Ergebnisse der Nationalfonds-Studie „Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess“, Projektteil A „Technische und finanzielle Machbarkeit“, NFP 45 „Probleme des Sozialstaats“. Zürich: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.
- Waddington, Nicola (2004). The employment of people with disabilities as archivists, records managers, conservators and assistants. *Journal of the Society of Archivists*, 25 (2) (pp. 173–188).
- Weng, Anja (2011). Mystery Shopping in Berliner Bibliotheken. *Bibliothek Forschung und Praxis*, 35 (3).
- Whiteside, Andrew (2002). Enhancing Provision of Archive Services for the Visually Impaired. *Journal of the Society of Archivists*, 23 (1) (pp. 73–86).
- W3C (2009). Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0). Verfügbar unter <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>. [29.11.2019]
- Ziegler, Ernst & Mayer, Marcel (2003). *Archivführer. Die Stadtarchive in St. Gallen*. St. Gallen.
- ZugangsMonitor (2020). Umgang mit Menschen mit einer Sehbehinderung. Verfügbar unter <http://www.zugangsmonitor.ch/Sehbehinderung.1140.0.html>. [03.02.2020]
- Zwicker, Josef (2007). Archivrecht 2006 – andante ma non troppo. In: Coutaz, Gilbert; Huber, Rodolfo; Kellerhals, Andreas; Pfiffner, Albert & Roth-Lochner, Barbara (Hrsg.). *Archivpraxis in der Schweiz*. Baden: hier + jetzt.

Gesetze

AG/BS. Gesetz [des Kantons Basel-Stadt] vom 11. September 1996 über das Archivwesen (Archivgesetz; SG 153.600). Stand vom 1. Januar 2012.

AG/ZH. Archivgesetz [des Kantons Zürich] vom 24. September 1995. (Archivgesetz; 170.6).

AV/BS. Verordnung [des Kantons Basel-Stadt] vom 13. Oktober 1998 über die Registraturen und das Archivieren (Registrator- und Archivierungsverordnung, AV; SG 153.610). Stand vom 1. Januar 2012.

BehiG. Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3). Stand vom 1. Juli 2013. S. 1–10.

BehiV. Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.13). Stand vom 1. Juni 2010. S. 1–11.

BV. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. (BV; SR 101). Stand vom 18. Mai 2014.

GAA/SG. Gesetz [des Kantons St. Gallen] vom 19. April 2011, in Vollzug seit dem 1. Juli 2011 über Aktenführung und Archivierung (GAA; sGS 147.1). Stand vom 20.11.2018.

IDG/BS. Gesetz [des Kantons Basel-Stadt] vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz. (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260). Stand vom 1. Januar 2012.

IDG/ZH. Gesetz [des Kantons Zürich] vom 12. Februar 2007 über die Information und den Datenschutz. (IDG; 170.4).

IDV. Verordnung [des Kantons Basel-Stadt] vom 9. August 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV; SG 153.270). Stand vom 1. Januar 2012.

KV/ZH. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; 101).

UNO-Konvention. Übereinkommen vom 15. Mai 1980 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (UNO-Konvention; SR 0.109). Stand vom 9. September 2014. S. 1–35.

9 Anhang

9.1 Normen, Richtlinien und Standards

Eine Auswahl

- Empfehlung eCH-0059 als Accessibility-Standard für Internetanwendungen für Bund, Kantone und Gemeinden. Verfügbar unter <http://www.ech.ch/de/standards/43052>. [28.02.2020]
- Richtlinie p028 der Bundesverwaltung bezüglich der Websites. Verfügbar unter https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/ikt-vorgaben/prozesse-methoden/p028-richtlinien_bund_gestaltung_barrierefreie_internetangebote.html. [28.02.2020]
- SIA 500 Norm für hindernisfreie Bauten
- SLG 104:213-2014 Richtlinie „Alters- und sehbehindertengerechte Beleuchtung im Innenraum“
- SN / EN 12464-1 Beleuchtungsnorm „Licht und Beleuchtung- Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- SN / EN 81-70 „Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderung“

9.2 Ablauf der Testbesuche

1. Vorgespräch mit Testperson

- Fragebogen zur Person ausfüllen
- Hinweis, dass Person in der Arbeit anonymisiert wird (Alter, Geschlecht, Beruf, Einschränkung)
- Erlaubnis einholen, dass die Person gefilmt wird
- Erlaubnis einholen, dass ein Foto in der Arbeit aufgenommen wird

2. Vorgespräch mit Archiv

- Bei Direktion Erlaubnis einholen, dass der Test durchgeführt werden darf
- Besuchsmodus klären: verdeckt oder offen (der Archivar soll vorher informiert werden, dass fotografiert wird)
- Erlaubnis einholen, dass gefilmt werden darf (inkl. Einschränkungen)
- Terminklärung

3. Auswahl Dokumente

- Forschungsthema wählen, das zum Archiv und zur Testperson passt
- Anfrage stellen per Kontaktformular

4. Gespräch mit Testperson vor Besuch

- Überprüfung des Fragebogens
- Anonymität bestätigen
- Evtl. Fotoerlaubnis noch einmal einholen
- Rolle der Begleitung klären
 - Im Hintergrund bleiben bei Eintritt und Kontakt mit Personal
 - Klärend eingreifen, wenn Versuchsanordnung nicht eingehalten werden kann
 - Fragen stellen bei der Benutzung der Website / Findmittel / Dokumente
- Ablauf besprechen

5. Ablauf des Besuches

- Gemeinsamer Gang zum Archiv
- Eintritt und Gang zum Empfang
- Anmeldung / Abgabe Gesuch
- Gang zum Lesesaal
- Benutzung der Website und des Dokuments
- Gang zum WC
- Rückgabe und Verabschiedung

6. Nachgespräch mit Testperson

- Erlaubnis für Tonaufzeichnung
- Allgemeiner Eindruck
- Was lief gut / schlecht
- Rückmeldung über Eindrücke der Begleitung
- Stellungnahmen einholen zu sehr auffälligen Beobachtungen
- Lust, Archiv künftig zu nutzen

7. Nachgespräch mit Archivmitarbeitenden

- Erlaubnis für Tonaufzeichnung
- Allgemeiner Eindruck
- Was lief gut / schlecht
- Rückmeldung über Eindrücke der Begleitung
- Stellungnahmen einholen zu sehr auffälligen Beobachtungen

9.3 Transkriptionen Expertengespräche

Die Gespräche wurden in Schweizer Mundart geführt. Für die Transkriptionen wurden sie in die Schriftsprache übersetzt. Es wurde darauf geachtet, dass sie sich möglichst nah an der gesprochenen Sprache anlehnen. Auf eine wortwörtliche Transkription wurde verzichtet. Oft wurde während des Gespräches ein Thema wieder aufgenommen. Für eine bessere Lesbarkeit wurden diese Ergänzungen beim jeweiligen Thema eingefügt. Die Reihenfolge der Transkriptionen entspricht der alphabetischen Abfolge der Nachnamen.

Gespräch mit Willi Fäh, REHA Fachperson O+M

Obvita Sehberatung, St. Gallen

13.01.2020

Grieder: Herr Fäh, sind Sie damit einverstanden, dass ich unser Gespräch aufzeichne, um es danach transkribieren zu können?

Fäh: Ja, Das können Sie gerne tun.

Grieder: Wie sollte ein Gebäude eingerichtet sein, dass es für sehbehinderte oder blinde Personen gut begehbar ist und sie sich gut orientieren können?

Fäh: Bei einer Bauberatung schaue ich als erstes auf all das, was die Sicherheit der sehbehinderten oder blinden Personen gefährdet. Oberste Priorität hat also das, was Stürze vermeidet, also Handläufe oder Treppenmarkierungen. Alles andere ist zweitrangig. Wenn jemand etwas länger suchen muss, ist sein Leben deshalb nicht gefährdet.

Bei der Planung unseres neuen Zentrumsbaus [der obvita in St. Gallen, Eröffnung im Juni 2020] mussten wir uns überlegen, wie alles am sinnvollsten einzurichten ist. Ein wichtiges Grundprinzip war hier, dass Leitlinien bis hinein zum Empfang führen müssen. Von dort an muss das Haus nicht mehr blindengerecht sein. Vor allem diejenigen, die nur einmal kommen, werden nicht im Haus herumirren und suchen. Aber er braucht am Empfang jemanden, der ihn übernimmt und dann durch das Haus an den Bestimmungsort führt.

In einem Archiv könnte es ähnlich sein. Die Person meldet sich vorher an. Dann hat sie einen Mitarbeiter, der mit ihr durch das Archiv geht. Das heisst, bis zum Empfang muss sie möglichst sicher gelangen. Sobald jedoch sehbehinderte oder blinde Personen

mehrfach kommen möchten, wird die Orientierung im Gebäude selbst sehr viel wichtiger.

Grieder: Welche Aspekte erleichtern die Orientierung in einem Gebäude?

Fäh: Grundsätzlich wird geprüft, wie sind die Böden zu den Wänden, findet man die Türen, und wie ist der Raum ausgeleuchtet. Böden und Wände müssen einen sichtbaren Kontrast aufweisen. Die Gänge und Räume benötigen eine blendfreie Beleuchtung.

Türzargen sollen in einem Kontrast zur Wand und der Türe bemalt sein, damit die Türe gut auffindbar wird. Falls dies baulich nicht umsetzbar ist, sollte der Türgriff nicht chromstahlfarbig sein, sondern beispielsweise schwarz, damit er einen Kontrast bildet.

Treppen und Schwellen immer mit Markierungen versehen. Die Kanten der Stufen müssen in einem guten Kontrast zur Fläche sein. Treppen sind mit Handläufen versehen. Der Handlauf muss bis zum Treppenende gehen und nicht in der Mitte aufhören. Denn wenn er aufhört, denken die blinden Personen, dass die Treppe nun zu Ende ist. Ausserdem muss er einen Abschluss haben. Treppen müssen auch immer gut beleuchtet sein. Treppenhäuser werden oft beim Beleuchtungskonzept vernachlässigt.

Beim Lift ist es wichtig, dass die Drücker taktil sind und dass man die Etagen findet. Wenn er die Etagen akustisch ansagt, ist das optimal.

Grundsätzlich schlecht sind bewegliche Hindernisse, zum Beispiel eine Garderobe auf Rollen. Falls es dennoch solche hat, muss darauf geachtet werden, dass die immer am gleichen Ort stehen, nicht einmal hier und am nächsten Ort dort. Fixe Hindernisse müssen mit dem Stock ertastbar sein oder einen guten Kontrast aufweisen.

Neuerdings werden Beacons eingesetzt, um blinde Menschen zu leiten. Sie geben Signale, die mit dem I-Phone empfangen werden und Informationen auslösen. Das heisst, das I-Phone teilt dem Benutzer dann mit, dass er sich z.B. in der Empfangshalle befindet und er willkommen geheissen wird. Zurzeit wird überlegt, ob dieses neue Orientierungssystem beispielsweise am Bahnhof St. Gallen eingesetzt werden soll, mit welchem die blinden Menschen zu den Bushaltestellen geführt werden können.

Grieder: Was ist eine „gute“ Beleuchtung?

Fäh: Das hängt von der Ausgestaltung der Räume und der Umgebung ab: wie ist die Wandfarbe, gibt es Fenster, ... Grundsätzlich ist es hier sinnvoll, einen Lichtberater zuzuziehen.

Grieder: In der Literatur ist zu lesen, dass Drehtüren für blinde Personen ungeeignet sind. Ist das korrekt?

Fäh: Blinde Personen lernen, mit dem Stock Drehtüren zu passieren, ohne dass es den Stock einklemmt. Dennoch ist eine Schiebetüre viel einfacher zu durchschreiten. Sie sind optimal. Falls sie aus Glas sind, braucht es kontrastreiche Markierungen.

Grieder: Was ist mit Teppichen? Sind die gut oder schlecht? Es besteht doch Stolpergefahr?

Fäh: Teppiche können auch eine Hilfe sein. Wir liessen in Gebäuden auch schon Teppiche vor dem Empfang verlegen. So wird der Teppich zu einem Standortshinweis. Ein Teppich kann auch als taktiler Hinweis eingesetzt werden, als Leitlinie. Teppiche können also auch Vorteile haben. Die Teppichränder sind jedoch der heikle Teil. Diese könnten Stolperfallen sein.

Grieder: Was muss bei sanitären Anlagen beachtet werden?

Fäh: Eine blinde Person hat im Allgemeinen immer jemanden dabei, wenn sie auf die Toilette geht. Diese informiert sie dann, wo sich die Toilettenschüssel befindet, wo das Lavabo und der Seifenspender usw. sind. Auch ist es von Vorteil kurz zu schauen, ob die Toilette sauber ist, bevor sie von einer blinden Person genutzt wird. Grundsätzlich sollten die sanitären Anlagen nach SIA-Normen gebaut sein.

Grieder: Etwas zur Signaletik: Sollen die wichtigen Orte in den Gebäuden, wie Schliessfächer und ähnliches besser mit Piktogrammen statt mit Worten angeschrieben sein?

Fäh: Es kommt sehr auf die Art der Sehbehinderung an, ob Piktogramme oder grosse Schrift besser ist. In unserem neuen Zentrumsbau werden wir ausser bei den Sanitären Anlagen auf Piktogramme verzichten. Die Räume werden wir mit üblichen Tafeln anschreiben, verwenden jedoch einen weissen Hintergrund und eine dicke schwarze Schrift. Eine ideale Grösse für die Schrift zu bestimmen ist ebenfalls schwierig, da auch dieses von der Art der Behinderung abhängt. Trotzdem ist es toll, wenn beispielsweise die Zimmernummer sehr gross auf die Wand neben der Türe gemalt ist oder bei der Treppe auf jeder Etage eine riesige Zahl. Das hilft. Gute Schriften sind Arial und Verdana, also serifenlose Schriften. Ausserdem sind sie bezüglich der Buchstabenabstände ideal zu lesen.

Grieder: Braucht es in einem Gebäude Anschriften in Braille- oder Reliefschrift?

Fäh: Nein. Denn man weiss ja nicht, wo sie angebracht sind. Sie können ja nicht den ganzen Raum abtasten. Man müsste vorgängig Stellen vereinbaren und

kommunizieren, wo sich solche Anschriften befinden – Türgriffe zum Beispiel. Im Lift macht es Sinn oder auf dem Handlauf beim Treppenanfang und -ende, an anderen Orten im Gebäude bringt es nichts.

Grieder: Unterschied sehbehindert/blind?

Fäh: Eine blinde Person wird nicht allein in ein Archiv gehen, in dem sie noch nie war. Sie wird immer eine Begleitperson dabei haben. Auch eine stark sehbehinderte Person wird in Begleitung kommen.

Grieder: Gibt es Institutionen, die eine Begleitperson vermitteln können, wenn ein Archiv zu wenig Personal dafür hat? Oder soll sich immer die sehbehinderte Person selbst darum kümmern?

Fäh: Ich glaube es gibt Institutionen, die einen Begleitdienst anbieten. Aber ich kann nicht sagen, welche. Die meisten Personen nehmen jemanden aus dem Bekanntenkreis mit.

Grieder: Was gibt es noch für Aspekte, die zu beachten sind?

Fäh: Mir scheint wichtig, dass der Zugang zu Informationen gut ist. Entweder kann man an den Empfang gehen und erhält sie dort, oder man muss sie anders bekommen. Am einfachsten ist es durch eine Person. Diese kann sich den Kunden anpassen je nach Sehbehinderung, die diese haben. Sinnvoll ist es auch, die Informationen auf der Website abrufbar zu haben. Hierbei ist wichtig, dass die Website auch gut lesbar bzw. barrierefrei ist. Ideal ist es, wenn auf einer Website steht: „Haben Sie eine Sehbehinderung und möchten Sie vorbeikommen? Dann rufen Sie uns vorher an.“ Solche Möglichkeiten nimmt den Kunden den Stress. Angegebene Telefonnummern helfen. Sie sind sich gewöhnt, anzurufen – wie beispielsweise bei der SBB, wenn sie eine Umsteigehilfe brauchen. Das ist immer sehr erleichternd, sobald sie jemand direkt ansprechen können.

Grieder: Was scheint für Sie am wichtigsten, was ein Archiv beachten sollte?

Fäh: Am wichtigsten ist einfach, dass sich sehbehinderte oder blinde Personen vor dem Besuch melden können und ab dem Empfang jemanden haben, der sie begleitet und ihnen hilft. Auch beim Suchen in den Dossiers. Es ist sinnlos, einer sehbehinderten Person zu sagen, such doch selbst.

Über alles gesehen ist es am wichtigsten, dass es eine unterstützende Person gibt. Wenn diese vorhanden ist, kann man sogar auf teure bauliche Massnahmen verzichten. Dann kommt vielleicht jede Woche mal eine sehbehinderte Person und mit der ist man dann eine Stunde unterwegs – dafür ist dieser dann geholfen.

Ausserdem ist es gut, wenn jemand vom Personal weiss, an welche regionale oder lokale Fachstelle man sich wenden kann, wenn man Fragen zur Sehbehindertenthematik hat. Diese Fachstellen können dann auch angefragt werden, um das Archivpersonal zu sensibilisieren.

Gespräch mit Urs Hildebrand, Geschäftsführer

Accesstech AG, Luzern

15.01.2020

Grieder: Herr Hildebrand, sind Sie damit einverstanden, dass ich unser Gespräch aufzeichne, um es danach transkribieren zu können?

Hildebrand: Ja, ich bin einverstanden damit.

Grieder: Braucht ein Archiv eine bestimmte Infrastruktur, damit eine sehbehinderte oder blinde Person dort die Dokumente besichtigen kann?

Hildebrand: Personen, die einfach schlecht sehen, aber noch nicht sehbehindert sind, benötigen einfach eine gute Beleuchtung im Archiv. Es ist sicher sinnvoll, sich auch um diese Leute zu bemühen.

Zuerst geht es aber um das Problem, das Dokument zu finden. Wichtig hierbei ist es, dass die Findmittel für sehbehinderte oder blinde Menschen bedienbar sind. Wenn dann ein Archiv das Dokument dann auch noch digital liefern kann, wäre das der optimale Fall. Denn so wird verhindert, dass das Dokument beschädigt wird, wenn es sehbehindertenbedingt ungeschickt behandelt wird. Ein weiteres Problem stellt sich dann, wenn man allenfalls das gewünschte Dokument digital erhalten kann, dass es in einer Form geliefert wird, in der man es auch brauchen kann.

Grieder: Genügt es, das Dokument einfach als PDF abzuspeichern oder muss das in einem bestimmten Format geschehen?

Hildebrand: Das hängt etwas davon ab, wie geschickt der Nutzer ist. Im Idealfall ist es ein PDF, das durchsuchbar und strukturiert ist. Das wäre natürlich auch für die archivische Nutzung für alle sinnvoll, denn ... Wenn das Dokument durchsuchbar ist, dann ist dem Bild des Textes auch ein Text hinterlegt, der durchsucht werden kann. Wenn das PDF-Dokument „tagged“ ist, dann ist es mit einer Struktur versehen (Titel, Überschrift zweiter Ordnung, Tabelle, usw.). Damit kann man viel schneller in einem grossen Dokument navigieren, wenn man schlecht sieht. Das wäre das Optimum. Jedoch sind die Anforderungen zur Erstellung eines solchen PDF sehr hoch, so dass es für Viele abschreckend ist, solche herzustellen. Sicher braucht es einen Aufwand,

ein PDF-Dokument zu taggen. Wenn das tagging automatisch gemacht wird, ist es nur bedingt zuverlässig. Es muss also sicher noch von Hand kontrolliert werden. Aber wenn das getan ist, dann lässt sich auch sehr einfach ein Inhaltsverzeichnis erstellen. Es muss jedoch betont werden, dass es auch für die sehenden Nutzer ein riesiger Vorteil ist, wenn sie ein Dokument – zum Beispiel ein Gerichtsentscheid - mit Volltextsuche durchsuchen können und nicht an vom Archivar festgelegte Stichworte gebunden sind.

Wenn Sehbehinderte aber schon einfach grafische PDF-Dokumente erhalten, ist das schon gut, da sie diese dann mit ihren eigenen Programmen so weiterverarbeiten können, dass sie sie lesen können. Aber diese Programme zu haben und zu bedienen ist nicht allen möglich. Und da immer noch viele PDFs als Bilder gespeichert werden, haben sie bei blinden und sehbehinderten Menschen oft einen schlechten Ruf. Allerdings ist es ein Format, das auf allen Betriebssystemen gleich aussieht.

Die Frage ist hier, auf welcher Seite soll der Aufwand liegen, beim Archiv oder bei der nutzenden Person.

Grieder: Wie kann man Fotos ansehen?

Hiltebrand: Fotos können auch als PDF digitalisiert und abgespeichert sein oder in irgendeinem anderen Format. Hier liegt einfach eine Grenze beim Blinden. Er wird nie etwas Sinnvolles aus dem Bild herausdestillieren können. Es gibt Dienste, an die man ein Foto hinschicken kann und diese werden dann eine Bildbeschreibung automatisch erstellen. Doch diese sind nicht zuverlässig. Um Bilder zu interpretieren, braucht man einen Sehrest oder eine Person, die das für einen macht. In Holland gibt es die Organisation „Be My Eyes“, denen man eine Fotografie schicken kann und diese beschreiben dann das Bild. Das ist bezüglich des Datenschutzes etwas grenzwertig.

Grieder: Was ist von Fotos auf Websites zu halten? Diese können ja mit einer Bildbeschreibung hinterlegt werden.

Hiltebrand: Diese Bildbeschreibungen können auch hinderlich sein. Wenn jedes Bild eine Bildbeschreibung hat, ist das verwirrend. Wichtig ist ja, dass man einen Überblick hat. Durch Bildbeschreibungen ist man ja den Informationen ausgeliefert, da sie sequentiell auf einen einbrechen. Und das ist bei irrelevanten Bildern störend. Jede Überinformation ist mühsam, weil es dadurch noch länger geht, bis man etwas findet. Es ist also eine Gratwanderung, wieviel Bildbeschreibung notwendig ist. Wenn ein Bild zusätzlich zur Bildbeschreibung mit einem Text verlinkt ist, der den gleichen Inhalt hat, ist das mühsam. Denn so wird alles zweimal vorgelesen. Im Lehrbuch für barrierefreie Websites steht aber dennoch, dass jedes Bild eine Bildbeschreibung braucht.

Das Problem von sehbehinderten Personen ist es, einen Überblick zu bekommen. Eine sehende Person gewinnt sehr schnell durch Überfliegen oder Querlesen einen Überblick. Diese Möglichkeit haben sehbehinderte Personen nicht. Wenn ein System fehlt, dass Informationen / Bücher schnell zu sichten sind, braucht man enorm und unverhältnismässig lange, um sich zurechtzufinden und an die wirklich relevante Information zu gelangen. Beim Auge ist das perfekt gelöst. Man hat den peripheren Blick, bei dem die Situation wahrgenommen werden kann und man hat die Mitte, mit der man scharf sieht und die sie dorthin richten können, wo etwas interessiert. Wenn man mit Vergrösserungen liest, hat man diesen Überblick nicht, wenn man mit Sprache liest, hat man nur den Moment von dem Wort, das grad gesprochen wird, aber was sich oben oder unten, links oder rechts davon befindet, und wenn man mit Punktschrift liest, hat man nur gerade das, was man unter dem Finger hat. Man hat also in keinem Fall den Überblick, den eine sehende Person hat. Man ist also beim Suchen akut verlangsamt gegenüber einer sehenden Person. Wenn man also in einer Schachtel das richtige Dokument finden soll, geht das nicht in nützlicher Frist. Da braucht es eine personelle Hilfe. Wenn man ein nicht digitalisiertes Gemeinderatsprotokoll durchsuchen muss, dann ist man als sehende Person hundertmal schneller. Wenn es jedoch digital und getagged wäre, dann wäre die sehbehinderte Person schneller.

Grieder: Ist es sinnvoll, wenn ein Archiv ein Bildschirmlesegerät anschaffen würde?

Hiltebrand: Das ist die gleiche Diskussion wie, sollen Bibliotheken eines haben. Bei denen ist es noch eine etwas grössere Wahrscheinlichkeit, dass diese ein solches zu tun werden. Hier ist die Situation aber auch etwas anders. Die Chance, dass ein Normalbürger eine Bibliothek besucht, ist grösser als dass er ein Archiv besucht. Schon Bibliotheken finden nicht, dass sie ein solches Gerät zur Verfügung haben müssen. Obwohl in der Gruppe über 65 Jahre es immer mehr Leute gibt, für die ein solches durchaus hilfreich wäre.

Hier geht es auch um unterschiedliche Ansichten: In Europa sagt man, dass es jedem sein eigenes Problem ist und er mit seinem eigenen Lesegerät in die Bibliothek oder ins Archiv kommen soll. Dafür gibt es auch portable Geräte. In Amerika hat man die Einstellung, dass derjenige, der die Infrastruktur stellt, zuständig ist, dass sie zugänglich ist, sonst ist es diskriminierend. Die Pflicht liegt hier also auf Seite der Infrastruktur, um zugänglich zu sein. Sonst wäre sie einklagbar. Es ist also in der Schweiz die Frage, ob ein Archiv – so wie es einen Treppenlift braucht – auch ein Vergrösserungsgerät haben muss. Das wäre eine grosse politische Diskussion. Die Diskussion ist bereits im Schulbereich angelaufen. Hier sagt die IV, dass sie das

Schulmaterial nichts angeht, für dessen Bereitstellung für sehbehinderte Kinder ist der Kanton oder die Gemeinde zuständig. Diese politische Regulierung ist sehr schwierig, da sie kommunal, kantonal oder national geregelt werden müssen. Im Behindertengleichstellungsgesetz sind ja diese Aspekte sehr zahm formuliert: Sachen von öffentlichem Interesse sollen grundsätzlich zugänglich sein. Wenn eine Website nicht barrierefrei ist, dann ist die Busse dafür um einiges tiefer als die Kosten, die anfallen würden, diese barrierefrei zu machen.

Es ist auch eine gesellschaftliche Frage, wie fest man das Individuum beziehungsweise die Institution verpflichten soll. Wenn allerdings die IV jedem Individuum ein Bildschirmlesegerät zur Verfügung geben würde, um eine Bibliothek oder ein Archiv zu besuchen, dann würde die Verpflichtung seitens der Institution wegfallen – der Vorteil wäre, dass das Gerät dann erst noch an die individuellen Bedürfnisse angepasst wäre – und wenn das nicht so ist, soll die Institution für die Zugänglichkeit sorgen.

In Dänemark ist es übrigens ganz normal, dass jede Bibliothek ein Bildschirmlesegerät hat. Dort ist es staatlich verordnet.

Grieder: Soll ein Archiv eine Person zur Verfügung stehen, die sich Zeit nimmt für die Betreuung?

Hiltebrand: Da würde vermutlich wieder die Diskussion geführt werden, dass diese Person vermutlich 90 % der Zeit nicht gebraucht werden würde, aber dass sie trotzdem zur Verfügung stehen müsste, falls dann jemand sie braucht. Wenn aber beispielsweise ein Geschichtsstudent das Archiv aus Studiengründen besuchen müsste, dann könnte er sich eine Person suchen, die ihn begleitet, die gut zu ihm passt und weiss, was er braucht. Dann ist es effizienter, als wenn jemand hilft, den er nicht kennt und ihm genau erklären muss, was er genau sucht. Hier sind auch zwei Wege denkbar: Wenn jemand z.B. als Forscher das Archiv beruflich regelmässig besuchen möchte und eine Assistenz braucht, dann könnte man das finanziell über „Dienstleistung Dritter“ lösen. Wenn hingegen ein Hobbygenealoge das Archiv nutzen möchte, dann bekommt er von nirgendwo finanzielle Hilfe für die Finanzierung einer Assistenz. Hier müsste man ihm von Archivseite helfen.

Grieder: Wie kommt man zu einer Assistenz, wenn man im Bekanntenkreis niemanden hat?

Hiltebrand: Studenten können Vorlesestunden beantragen, die unter Leistungen Dritter oder unter Assistenz abgegolten werden. Bei beiden Modellen ist die sehbehinderte Person diejenige, die diese Personen finden und anstellen muss. Es gibt keine zentralisierte Stelle, bei der man die unterstützenden Personen finden kann. Vielleicht

helfen einem an grösseren Universitäten die Behindertenstellen dabei. Aber diese müssen viele verschiedene Behinderungsformen betreuen. Eventuell kann man auch über die Selbsthilfestellen, Beratungsstellen oder die Fürsorge an so jemanden kommen.

Grieder: Wie steht es um die Entwicklung von OCR-Programmen für Handschriften?

Hiltebrand: Das ist am Kommen. Allerdings kommen im historischen Bereich auch noch die alten Handschriften hinzu. Bereits Frakturschrift ist ein Problem für die Texterkennung. Mit etlichen Programmen gibt es hier keine guten Resultate. Bei Handschriften arbeitet man mit künstlicher Intelligenz, um hier vorwärts zu kommen. Microsoft benutzt Cloud-Lösungen: z.B. seeing AI. Das ist eine App, bei der man ein Bild einer Handschrift in die Cloud laden kann und diese wird dann in der Cloud gerechnet und man bekommt dann ein Resultat, das vielleicht auch richtig ist. Diese Lösung ist sehr am Kommen, aber sie ist noch nicht an einem Punkt angelangt, an dem man sagen kann, es ist eine Standardtechnologie und sie funktioniert.

Das Problem bei der Texterkennung ist, dass sie nicht den Inhalt des Textes erkennt, sondern lediglich Buchstabenformen. Syntaktische Strukturen oder Wortbedeutungen werden jedoch nicht analysiert. Erst ab dem Moment, wo der Computer den Textinhalt erkennen würde, würde er auch richtig vorlesen.

Grieder: Gibt es einen Umstand, wegen dem sich ein Archiv an Ihre Firma wenden kann?

Hiltebrand: Wenn beispielsweise ein Arbeitsplatz für eine sehbehinderte Person geschaffen werden soll, dann beraten wir gerne. Sobald es um ein Individuum geht, für das eine Lösung gefunden werden muss, ist die Finanzierung viel einfacher, denn dann bezahlt die IV. Dies läuft über unsere Stiftung Accessibility. Wenn eine Schule eine computerseitige Anpassung braucht, dann muss die Gemeinde bezahlen. Die Dienstleistung unserer Firma muss dann auf diese Weise verrechnet werden. Dies läuft über die Accesstech AG. Erstkontakt und Grundinformationen kann man auf jeden Fall bekommen.

Grieder: Als Fazit: Gibt es einen Aspekt, der Ihnen sehr wichtig erscheint, wenn man ein Archiv für blinde oder sehbehinderte Personen öffnen möchte?

Hiltebrand: Das Wichtigste und für alle nützlich ist die Digitalisierung, selbst wenn die Digitalisierung nicht nach idealem Standard vorgenommen würde. Wenn die Verwaltungen ihre digital abzugebenden Daten gleich noch zumindest durchsuchbar abspeichern und bereitstellen, wäre das grossartig. Die Digitalisierung der Dokumente

durch das Archiv würde vermutlich am meisten und für die meisten etwas bringen und deshalb auf gutes Echo stossen. Vielleicht hätte ein Archiv einen Grund mehr, die Digitalisierung voranzutreiben, wenn es ja auch für eine Gruppe von Leuten tätig sein muss, die dies wirklich benötigen. Auch wenn man schliesslich nicht von einem Archiv verlangen kann, dass es jedes kleinste Zettelchen digitalisieren soll.

Es gibt noch ein weiteres Problem: Die Nutzenden müssen auch ausgebildet sein. Es war auch ein Problem des BehiG: man hatte einen grossen Aufwand betrieben, um jede Gemeinde-Website barrierefrei zu machen. Aber die Bevölkerung weiss nicht, wie man diese Barrierefreiheit anwendet. Hier gab es die kleinste Lobby. Die Websiteprogrammierer mussten sich mit der Technologie vertraut machen. Bei den Nutzenden war es bis vor kurzem nicht vorgesehen, dass ein Blinder als Privatperson beispielsweise im Gebrauch von Internet geschult wird. Es braucht also drei Teile in diesem Spiel: Es braucht Hilfsmittel, die machen, dass es läuft, es braucht den Content, der zugänglich sein muss, und es braucht die Befähigung des Benutzers, zu wissen, wie mit seinen eigenen Hilfsmitteln umzugehen.

Grieder: Herr Hildebrand, ich danke Ihnen herzlich für das Gespräch.

Gespräch mit Sara Stocker-Steinke, Mitarbeiterin Schwerpunkt Museen Deutschschweiz & Ticino

Kultur Inklusiv, Bern

4.11.2019

Grieder: Frau Stocker, sind Sie damit einverstanden, dass ich unser Gespräch aufzeichne, um es danach transkribieren zu können?

Stocker: Ja, ich bin einverstanden.

Grieder: Wenn eine Institution das Label „Kultur inklusiv“ erhalten möchte, muss sie in allen fünf Handlungsfeldern aktiv sein und alle Behinderungen abdecken?

Stocker: Jeder Partner muss in den fünf Handlungsfeldern aktiv sein, aber er kann Schwerpunkte bei den Behinderungsformen setzen. Wenn es sich zum Beispiel um ein historisches Gebäude handelt, bei dem die Rollstuhlgängigkeit nicht gewährleistet ist, dann kann die Institution trotzdem Labelpartner werden, aber sie setzt den Fokus nicht auf die Rollstuhlgängigkeit. Oder Jugendkulturhäuser haben den Fokus „Beeinträchtigung durch das Alter“ nicht. Hier gibt es also eine Variabilität.

Grieder: Es gibt eine Bibliothek, die ein solches Label hat. Was macht sie dafür?

Stocker: Es ist eine etwas aussergewöhnliche Situation, da deren Leiter eine behinderte Person in seinem Familienkreis hat und deshalb sehr für dieses Thema sensibilisiert ist. Er kam auf uns zu und erkundigte sich nach den Bedingungen, damit seine Bibliothek Labelträger werden kann.

Es ist ein vorbildlicher kleiner Bibliotheksbetrieb, der in seiner Grösse viel mehr Möglichkeiten hat als beispielsweise eine grosse Universitätsbibliothek oder eine Stadtbibliothek mit einer gewissen Grösse. Da er für alle Bereiche zuständig ist und nicht verschiedene Abteilungen hat, ist die Umsetzung bei ihm sehr schlank möglich. Sie haben ein vielfältiges Programm: Sie veranstalten Lesungen, die sie so gestalten, dass auch Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen teilnehmen können. Sie suchen also auch Autoren entsprechend aus, machen manchmal Lesungen in leichter Sprache. Sie versuchen Zugangshilfen so zu schaffen, dass die Bibliothek gut benutzbar ist.

Grieder: Haben sie etwas für sehbehinderte Menschen gemacht?

Stocker: Sie haben Bücher in Braille-Schrift und haben ein Abonnement bei der Hörbibliothek, damit ihre Kunden Hörbücher beziehen können.

Sie haben die Einrichtung der Bibliothek entschlackt. Sie haben viel weniger Gestelle als früher und sind daher übersichtlicher. Sie haben viel weniger Bücher in der Präsenzbibliothek. Damit machen sie gute Erfahrungen. Die Kunden vermissen nichts und sind auch weniger überfordert mit der Ausleihe. Aber das hängt natürlich mit dem Anspruch der Bibliothek zusammen. Es ist eine Bibliothek, die sich an die Bevölkerung einer Region richtet, wo die Kunden vor allem belletristische Bücher ausleihen. Es ist weniger eine Sach- oder Fachbibliothek. Sie haben Praktika organisiert, zusammen mit einer Institution, die Selbstvertretergruppen hat und in dieser Region ansässig ist. Aus dieser Gruppe gibt es nun Personen, die dort mitarbeiten. Weil sich der Leiter darin gut auskennt, liegt der Schwerpunkt nun bei den kognitiv Beeinträchtigten. Dennoch versucht er, auch Bücher in Grossschrift und Braille oder Hörbücher anzubieten oder sie führen Lesungen mit Gebärdendolmetscher durch. Auch leichte Sprache ist für ihn ein Thema: Er bietet Anleitungen für die Ausleihe in leichter Sprache an.

Grieder: Wieso sind so viele Museen Labelträger?

Stocker: Weil Museen im Bereich Kultur in der Vermittlung am weitesten fortgeschritten sind. Diese hat zwar auch noch nicht eine lange Tradition, aber sie ist sehr stark und heute bei den Aufgaben der Museen nicht mehr wegzudenken. Die Museen leben per se durch die Vermittlung und es haben mittlerweile alle festgestellt, dass das für die Besucherbindung am wichtigsten ist. Unabhängig von den Ausstellungsthemen ist die Vermittlung der Dreh- und Angelpunkt. Und weil Vermittlungsabteilungen in den

Museen meistens mit offenen Personen besetzt sind, kommen häufig auch die Vermittlungspersonen zuerst auf uns zu und sind am Label interessiert. Mittlerweile hat es auch gedreht, weil die ganze kulturelle Teilhabediskussion auf einem anderen Level angelangt ist, so dass Führungspersonen in den Museen vermehrt wissen, was Inklusion bedeutet – unter anderem weil inklusive Kultur bei Subventionsverhandlungen ein Thema sein kann und Kulturförderungsstellen auch beginnen, hier aktiv mitzusteuern.

In anderen Kultursparten, im Bereich Musikvermittlung zum Beispiel, gibt es die zwar auch schon, aber noch nicht ausgeprägt. Aber auch dort merkt man aber, was die Vermittlung an Potenzial bringen kann. Dort wird dies in den nächsten Jahren sicher noch viel wichtiger werden. In der Theaterpädagogik ebenfalls, dort erleben wir die Partner als sehr offen im Bereich der Vermittlung / Theaterpädagogik. Was die Intendanten betrifft, da ist es sehr unterschiedlich: Es gibt Leute, die sich bei den Zugangshilfen sehr offen zeigen – Zugangshilfen, die man integral in die Stücke integrieren kann – oder andere, die finden, dass es das Stück zerstört, wenn daneben ein Gebärdensprachdolmetscher steht und gebärdet, während die Schauspieler auf der Bühne performen.

Bei den Bibliotheken haben wir mit Bibliomedia einen Verband, der unser Anliegen aktiv unterstützen will. Deshalb sind wir in Kontakt mit ihnen und versuchen, durch sie systematischer in den Bibliotheksbereich reinzukommen. Bis jetzt war es für uns eine Ressourcenfrage, wie viel wir dort investieren können. Es stellt sich auch die Frage, inwiefern das Bibliothekswesen zur Bildung beziehungsweise zur Kultur zu zählen ist. Das ist bei uns ein Zwiespalt: Denn die Bibliotheken haben häufig einen Bildungsauftrag und keinen kulturellen Auftrag. Und trotzdem sind sie auch als Literaturvermarkter sozusagen im Kulturbereich drin.

Grieder: Das Projekt mit den Bibliotheken beginnt 2020.

Stocker: Es startet 2020 je nach unseren Ressourcen. Momentan ist es angedacht. Nächstes Jahr wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Mit ziemlicher Sicherheit wird 2021 ein Handbuch herauskommen – ähnlich demjenigen über Performing Arts, aber nicht so umfangreich.

Grieder: Was wird dieses Handbuch beinhalten?

Stocker: Es wird vermutlich klassisch aufgebaut sein, wie jenes über die Performing Arts: Wie funktioniert die Informationsbeschaffung über die Website – welche Informationen müssen da enthalten sein: Anfahrtswege, Barrierefreiheit des Ortes; welche Facilities gibt es im Gebäude – Signaletik; wie müssen die Findmittel

beschaffen sein – was brauchen sie für Zusatzmöglichkeiten, wie Vergrößerungs- und Vorlesemöglichkeiten. Gibt es Anleitungen in leichter Sprache oder mit Piktogrammen.

Was bei den Bibliotheken auch noch dazukommt: Viele Bibliotheken haben ja kleine Ausstellungen – wie müssten diese beschaffen sein; oder ein Rahmenprogramm – was muss man bei Lesungen beachten. Auch bei der Kommunikation - wie erreiche ich die Leute, damit sie wissen, was in der Bibliothek läuft.

Grieder: Wie wird dieses Handbuch erarbeitet?

Stocker: Mit Bibliomedia zusammen und mit Menschen mit einer Behinderung.

Grieder: Wie geht es nach der Fertigstellung des Handbuchs weiter? Bewerben Sie es aktiv bei Bibliotheken?

Stocker: Das ist noch nicht festgelegt. Beim Beispiel der Performing Arts bietet die Organisation Sensability, die am Handbuch mitgearbeitet hat, selber Schulungen an, wie die Anbieter mit diesem Handbuch umgehen können. Sie promoten das Handbuch aktiv. Wir selber können diese Arbeit nicht in diesem Umfang leisten. Die Arbeit von Sensability kostet, wenn sie das Handbuch umsetzen helfen. Wir hingegen machen die Beratungen gratis. Das heisst für Institutionen, die ernsthaft Labelpartner werden möchten, beraten wir kostenlos und selbst, auch unter Beibezug von Personen, die selber betroffen sind und durch uns vermittelt werden.

Grieder: Archive haben oft nur eine erschwerte Zugänglichkeit für behinderte Menschen. Weshalb denken Sie, ist es so?

Stocker: Ich vermute, dass das mit dem Zielpublikum der Archive zusammenhängt. Der Auftrag der Archive ist sicher in erster Linie das Bewahren und nicht breit gegen aussen an die Öffentlichkeit zu treten.

Grieder: Wenn sich ein Archiv für Ihre Beratung interessiert, bekommt es diese bei Ihnen?

Stocker: Archive gehören nicht zu unserer Zielgruppe, weil sie für uns keine Kulturveranstalter sind. Das ist die wesentliche Abgrenzung. Wir richten uns an Kulturveranstaltende. Falls jetzt ein Archiv immer wieder Ausstellungen anbietet, dann sieht es anders aus. Dann wären wir offen für Beratungen.

Unsere Fachstelle hat nun die Pionierphase abgeschlossen und startet 2020 in die Konsolidierungsphase. Das heisst, wir werden schauen, wo die regionalen und spartenbezogenen Lücken in diesem Kernbereich Kultur sind. Archive gehören hier nicht dazu.

Die Bibliotheken haben wir vor allem aus dem Grund aufgenommen, weil Bibliomedia auf uns zugekommen ist und wir wissen, dass sie eine verlässliche Partnerin ist. Wir können auf ihr Interesse und auf ihre Multiplikatorenfunktion zurückgreifen.

Grieder: Herzlichen Dank für das Gespräch.

Bisher erschienene Schriften

Ergebnisse von Forschungsprojekten erscheinen jeweils in Form von Arbeitsberichten in Reihen.
Sonstige Publikationen erscheinen in Form von alleinstehenden Schriften.

Derzeit gibt es in den Churer Schriften zur Informationswissenschaft folgende Reihen:
Reihe Berufsmarktforschung

Weitere Publikationen

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 108
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Reto Siegenthaler
Entwicklung eines kollaborativen Wissensmanagement im Krisenmanagementprozess
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 109
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Julia Knuchel
Semantische Technologien – Nutzung, Bedürfnisse und Probleme in Forschungsprojekten
Ein Beitrag zur Neuausrichtung der Forschungsunterstützung als Dienstleistung wissenschaftlicher
Bibliotheken
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 110
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Christina Fischer
Augmented Reality, der Designprozess und Prototyping: State of the Art
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 111
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Pascale Marder
Gemeindearchive
Zwischen Selbstverwaltung und Mandatsverhältnis
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 112
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Jin Chei
Digitalisierungslandschaft in Schweizer Archiven
Explorative Studie bezüglich Situation, Herausforderungen und gewünschter Unterstützung
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 113
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Raphael Jung
Agile Marketing für Digital Marketing Agenturen
Analyse von Projektmanagement Methoden und Definition von konkreten Handlungsempfehlungen
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 114
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Livia Mosberger
Einflüsse auf das Vertrauen und die Nutzerakzeptanz von Voice Commerce in der Schweiz
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 115
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Franziska Corradini
Sustainable Development Goals in Bibliotheken
Einfluss der SDGs auf die deutschsprachige Bibliothekswelt und SDG Vermittlungsmöglichkeiten in Bibliotheken
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 116
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Marlan Röthlisberger
Digital Nudging Decoy Effect and Social Norms Nudge in E-commerce
Testing the effectiveness of the decoy effect and social norms nudge in the context of an e-commerce flower store
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 117
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Mahmoud Hemila
Nutzung von Sprachlern-Abteilungen in öffentlichen Bibliotheken
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 118
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Rebekka Hirsbrunner
Conversation Design für textbasierte Conversational Agents
Umsetzung eines Dialogkonzepts am Beispiel eines Studienberatungs-Chatbox einer Hochschule
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 119
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Nicole Zimmermann
Elektronische Patientenaufklärung in Schweizer Spitälern
Eine Machbarkeitsstudie
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 120
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Sarah Stalder
Wie können Barrieren im organisationalen Wissenstransfer abgebaut werden?
Barrieren bei der Teilung und Nutzung von Wissen und Lösungsansätze für die Unternehmenspraxis
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 121
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Saskia Müller
Mit humanoiden Robotern Bewerbungsgespräche trainieren
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 122
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Christian Arthur Müller
Archivöffnung: Zugänglichkeit der SRG-Sendungsarchive am Beispiel von SRF
Chur, 2020
ISSN 1660-945X

Über die Informationswissenschaft der Fachhochschule Graubünden

Die Informationswissenschaft ist in der Schweiz noch ein relativ junger Lehr- und Forschungsbereich. International weist diese Disziplin aber vor allem im anglo-amerikanischen Bereich eine jahrzehntelange Tradition auf. Die klassischen Bezeichnungen dort sind Information Science, Library Science oder Information Studies. Die Grundfragestellung der Informationswissenschaft liegt in der Betrachtung der Rolle und des Umgangs mit Information in allen ihren Ausprägungen und Medien sowohl in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Informationswissenschaft wird in Chur integriert betrachtet.

Diese Sicht umfasst nicht nur die Teildisziplinen Bibliothekswissenschaft, Archivwissenschaft und Dokumentationswissenschaft. Auch neue Entwicklungen im Bereich Medienwirtschaft, Informations- und Wissensmanagement und Big Data werden gezielt aufgegriffen und im Lehr- und Forschungsprogramm berücksichtigt.

Der Studiengang Informationswissenschaft wird seit 1998 als Vollzeitstudiengang in Chur angeboten und seit 2002 als Teilzeit-Studiengang in Zürich. Seit 2010 rundet der Master of Science in Business Administration das Lehrangebot ab.

Der Arbeitsbereich Informationswissenschaft vereinigt Cluster von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungspotenzialen in unterschiedlichen Kompetenzzentren:

- Information Management & Competitive Intelligence
- Collaborative Knowledge Management
- Information and Data Management
- Records Management
- Library Consulting
- Information Laboratory
- Digital Education

Diese Kompetenzzentren werden im Swiss Institute for Information Research zusammengefasst.

Impressum

Impressum

FHGR - Fachhochschule
Graubünden
Information Science
Pulvermühlestrasse 57
CH-7000 Chur

www.informationsscience.ch

www.fhgr.ch

ISSN 1660-945X

Institutsleitung

Prof. Dr. Ingo Barkow

Telefon: +41 81 286 24 61

Email: ingo.barkow@fhgr.ch

Sekretariat

Telefon: +41 81 286 24 24

Fax: +41 81 286 24 00

Email: clarita.decurtins@fhgr.ch